

### Aufsätze

Steuerfragen in der Autovermietung, Fragen an einen Steuerexperten, Teil 1  
*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Michael Schneider,  
Gladenbach, interviewt durch den BAV*

Seite 38

Warum Gerichte wieder weg vom Mischmodell hin zu Schwacke tendieren  
*Michael Brabec, Berlin*

Seite 40

### Rechtsprechung

1. Vermieter genügt seiner Darlegungslast zur Schadenentstehung während Mietzeit durch Nachweis der Schadenfreiheit zu Mietbeginn  
*Oberlandesgericht Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 18.02.2025, Az. I-10 U 72/24* Seite 43
2. Beschädigung während der Miete: Die sekundäre Beweislast liegt beim Mieter  
*Landgericht Köln, Urteil vom 27.01.2022, Az. 29 S 164/21  
(Vorinstanz Amtsgericht Köln, Urteil vom 13.07.2021, Az. 161 C 110/21)* Seite 47
3. Polizeiklausel keine unangemessene Benachteiligung  
*Amtsgericht Köln, Urteil vom 19.08.2024, Az. 148 C 34/24* Seite 49
4. Bestätigung der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mittels Mischmodell  
*Landgericht München I, Beschluss vom 27.08.2024, Az. 6 S 7498/22  
(Vorinstanz Amtsgericht München, Urteil vom 23.06.2022, Az. 242 C 651/22)* Seite 51
5. Absehen von Fraunhofer bei Berücksichtigung der Internetbeispiele der Klägerin  
*Amtsgericht Hamburg-Altona, Urteil vom 06.10.2025, Az. 315b C 118/25* Seite 53
6. Anwendung der Fraunhofer-Liste wäre rechtsfehlerhaft, wie Internetbeispiele der Klägerin zeigen  
*Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 06.06.2025, Az. 31a C 54/23* Seite 54
7. Fraunhofer-Mietwagenspiegel nicht (mehr) anwendbar  
*Amtsgericht Rheinbach, Urteil vom 19.02.2025, Az. 26 C 47/24* Seite 56
8. Preisvorgaben nicht ohne konkrete Angaben zum Ersatzwagen um die Angemessenheit des Angebotes prüfen zu können  
*Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 10.06.2025, Az. 21 C 210/24* Seite 64
9. Mietwagenrisiko auf die Höhe der Mietwagenkosten anwendbar  
*Amtsgericht Syke, Urteil vom 24.10.2025, Az. 24 C 590/24* Seite 68

### Rechtsprechung kurzgefasst

Seite 70

## Herausgeber

Michael Brabec, Berlin

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn



# Aufsatz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Michael Schneider, Gladenbach, interviewt durch den BAV

## Steuerfragen in der Autovermietung, Fragen an einen Steuerexperten, Teil 1

Im Tagesgeschäft eines Autovermieters ergeben sich immer wieder Umsatzsteuerfragen, die oft nicht einfach zu beantworten sind. Wir haben einige typische Fragen unserer Partneranwalt, Michael Schneider, Fachanwalt für Steuerrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Gladenbach, zukommen lassen, der heute und bei Bedarf auch in Zukunft derartige Fallgestaltungen, wenn sie an uns herangetragen werden, hier beantworten wird.

Frage:

Mein Kunde ist geblitzt worden und ich bekomme den Bußgeldbescheid, den ich weiterbelasten möchte – mit oder ohne USt?

In Deutschland geht eine Anhörung voraus und insoweit gibt es nur eine klare Ansage: Den Mieter benennen und mehr haben Sie damit nicht zu tun! In manchen Ländern gibt es aber die sog. Halterhaftung. Sollten Sie durch die Benennung des Mieters den gegen Sie geltend gemachten Anspruch der Behörde nicht abwenden können und bezahlen, dann handelt es sich insoweit nicht um eine steuerbare Leistung, sondern um eine Buße, die Sie verauslagt haben. Bei der Weiterbelastung wird keine Umsatzsteuer fällig.

Das Gleiche gilt auch für die „Parkknöllchen“, da es insoweit auch in Deutschland die Halterhaftung gilt.

Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn wir für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr erheben – mit oder ohne USt?

Dann ist diese der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da Sie eine eigenständige Leistung erbringen.

Frage:

Macht es einen Unterschied, ob ich das Auto kurz- oder langfristig in das EU-Ausland vermiete?

Ja, die Regelung in § 3a III Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) stellt bei allen Beförderungsmitteln außer Wasserfahrzeugen auf eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen ab. Die Dauer entscheidet umsatzsteuerrechtlich über den Besteuerungsort: Wenn man das Fahrzeug bis 30 Tage vermietet, dann ist der Besteuerungsort immer dort, wo der Kunde das Fahrzeug in Empfang nimmt. Dies muss nicht ihr Betriebshof sein, sollte aber – um es einfach zu gestalten – Deutschland sein. Sollte die Mietdauer – von vorneherein – länger als 30 Tage sein, dann verlagert sich der Besteuerungsort zum Empfänger der Leistung, also zum Mieter. Im Falle „b2c“ ist die Folge einfach, denn der Vermieter schreibt an den Unternehmer eine Netto-Rechnung, also ohne Umsatzsteuer. Der deutsche Vermieter weist darauf hin, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht („Reverse Charge“). Der Mieter führt die Umsatzsteuer in seinem Land ab. Wenn er als Unternehmer die Leistung für seinen Betrieb bezieht, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt und verbucht die geschuldete Steuer in gleicher Höhe als Vorsteuer, so dass das für ihn eine „Null-Nummer“ wird.

Frage:

Und wie ist es bei einem EU-ausländischen Verbraucher, an den ich längerfristig vermiete?

Auch bei der langfristigen Vermietung an einen Nichtunternehmer ist durch die EU-Vorgaben eine Verlagerung des Leistungsortes an den Wohnsitz des Kunden zwingend vorgeschrieben (Empfängerort). Dann muss der deutsche Vermieter sich im Wohnsitzstaat des Kunden steuerlich registrieren und die ausländische Umsatzsteuer erheben. Dieser Verwaltungsaufwand ist kostenintensiv und erfordert regelmäßig einen steuerlichen Berater, der im Ausland für Sie die Steuern erklärt. Die Dienstleister, die den Verwaltungsaufwand für die Registrierung und Erklärung im Ausland übernehmen, sind meistens internationale Steuerberater oder Fiskalvertreter.

Frage:

Gibt es eine Alternative zur Registrierung?

Ja, Sie können seit Juli 2021 das sogenannte OSS-Verfahren (One Stop Shop = „einzige Anlaufstelle“) nutzen, um die Steuern abzuführen. Zur Vermeidung dieses Registrierungsverfahrens in einem anderen Land kann der deutsche Vermieter am OSS-Verfahren teilnehmen. Die Umsätze und die entsprechende ausländische Mehrwertsteuer wird an das deutsche BZSt (Bundeszentralamt für Steuern)<sup>1</sup> gemeldet. Dies erfordert auch eine Registrierung, aber der Aufwand ist deutlich geringer.

Frage:

Was empfiehlt der Praktiker?

Keine Vermietungen ins Ausland „b2c“, die länger als 30 Tage dauern.

Frage:

Und wenn es sich nicht umgehen lässt?

Dann verwenden sie das „OSS-Verfahren“ für Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen Sie nicht ansässig sind.

Frage:

Wie ist das bei Mietern aus dem Drittland, also beispielsweise einer langfristigen Vermietung an einen Schweizer?

Hier gilt: Die Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar, denn der Leistungsort liegt dort, wo der private Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG). Damit liegt der Leistungsort der Vermietung außerhalb des deutschen (und des gesamten EU-) Umsatzsteuergebiets. Sie stellen eine Netto-Rechnung (ohne Ausweis von deutscher Umsatzsteuer) aus; vermerken Sie auf der Rechnung „Leistung nicht steuerbar in der Europäischen Union“. Sie müssen den Wohnsitz des Kunden im Drittland nachweisen können (z. B. durch Kopie des Passes, Mietvertrag, Meldebestätigung o.ä.).

Sie haben, solange die Abwicklung der Vermietung (Vertragsabschluss, Rechnungsstellung, Verwaltung) vollständig von Deutschland aus erfolgt und das Unternehmen im Drittland keine physische Infrastruktur (Büro, Personal, Lager) unterhält, die zur Durchführung der Vermietung notwendig ist, keine Registrierungspflicht in diesem

1) [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop\\_EU/one\\_stop\\_shop\\_eu\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html)

Drittland. Die bloße Anwesenheit des vermieteten Autos reicht hierfür nicht aus.

Frage:

Nochmals zu diesem OSS-Verfahren – komme ich damit auch weiter, wenn ich ein Auto an einen EU-Bürger verkaufen möchte?

Nein, der Verkäufer kann dieses Verfahren nicht anwenden. Ein ganz wesentlicher Unterschied im Umsatzsteuerrecht ist die Unterscheidung zwischen der Lieferung und einer sonstigen Leistung. Unter Lieferung verstehen wir die Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand. Auch hier ist dann weiter zu unterscheiden, ob es sich um einen Unternehmer oder Verbraucher handelt und ob es sich um eine sog. bewegte oder ruhende Lieferung handelt.

Frage:

Wir leben ja im Binnenmarkt der Europäischen Union. Wie ist das, wenn ich ein Auto an einen Österreicher verkaufen möchte?

Auf die Sonderregeln des Verkaufs eines neuen Fahrzeugs (§ 1b UStG) wollen wir heute nicht eingehen und haben zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Verbraucher oder um einen Händler handelt. Beim Verkauf an einen Verbraucher, gelten keine Sonderregeln. Es gilt das Herkunftslandprinzip und es sind daher 19% zu berechnen (bzw. die Sonderregeln der Differenzbesteuerung anzuwenden). Es macht ja auch keinen Unterschied: Wenn Sie im Spanienurlaub eine Lederjacke kaufen, dann zahlen Sie auch spanische Steuer.

Frage:

Und wie verhält sich das, wenn ein österreichischer Händler bei mir einkauft?

In diesem Fall haben Sie grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder verlagern Sie das „Problem“ auf den Käufer oder Sie übernehmen das Risiko. Im ersten Fall machen Sie alles wie immer und der Käufer hat dann die Möglichkeit, sich beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren lassen und sich im Vorsteuer-Vergütungsverfahren die an Sie gezahlte Umsatzsteuer erstatten zu lassen, wenn er ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist. Die Einhaltung der formellen Anforderungen und deren Prüfung sind damit nicht Ihre Aufgabe. Der Nachteil ist beim Kunden zu sehen, der das vorfinanzieren muss.

Wenn Sie bereit sind, das Risiko zu übernehmen, dann können Sie diese Lieferung (über die Grenze nach Österreich) als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei stellen. Sie haben dann besondere Aufzeichnungen zu führen. Man spricht von dem sog. Belegnachweis und dem Buchnachweis nach §§ 17a ff. USt-Durchführungsverordnung. Hier haben Sie also besondere Aufzeichnungen vorzunehmen und Belege vorzuhalten. Nur dann, wenn alles korrekt dokumentiert und belegt ist, können Sie diese Lieferung steuerfrei abbilden. Am einfachsten ist es in diesen Fällen, wenn man mit einem Spediteur zusammenarbeitet, der dann das Verbringen des Fahrzeugs über die Grenze bescheinigt. Wenn der „Kunde“ nämlich die Ware steuerfrei bei Ihnen einkauft und dann im Nachbarort verkauft, also nicht über die Binnengrenze verbringt, dann wissen Sie das nicht und damit wäre der Fall umsatzsteuerlich falsch behandelt. Alternativ bringen Sie dem Kunden das Auto. Das Risiko, hier etwas falsch zu machen, ist teuer und beträgt 19 %. Unsere Empfehlung: Da Sie ein Autovermieter und nicht internationaler Autohändler sind, ist der Verkauf mit Steuer und die Verlagerung der Abwicklung auf den Kunden anzuraten.

Frage:

Und wie ist das bei einem Verkauf ins Drittland?

Hier gilt grundsätzlich die gleiche Systematik wie bei der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mit der Besonderheit, dass die Zollbehörden noch einzuschalten sind. Auch hier sollten Sie einen Spediteur in die Abwicklung einbeziehen oder die Ware mit 19 % Umsatzsteuer verkaufen und damit die steuerlichen Probleme auf den Kunden verlagern.

Frage:

Jetzt zu einem anderen Thema: Berechne ich meinem Kunden Stornokosten mit oder ohne Steuer?

Echte Stornokosten (die als Schadenersatz für die Nichtinanspruchnahme einer Leistung gezahlt werden) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sie werden also ohne USt abgerechnet. Der Grund dafür ist, dass Stornogebühren in diesem Fall kein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellen, sondern als Ausgleich für den erlittenen Schaden (entgangener Gewinn) des Vermieters dienen. Wichtig ist der Vermerk auf der Rechnung, dass es sich um „Stornokosten als nicht steuerbaren Schadensersatz“ handelt. Dann weiß das Finanzamt sofort, warum Sie in diesem Fall keine Umsatzsteuer abgerechnet haben.

Frage:

Und wie erfolgt die Abrechnung des Nachtankens – mit oder ohne Steuer?

Diesen Aufwand berechnen Sie mit Steuer, da Sie hier eine sonstige Leistung für den Kunden erbringen. Auch den Treibstoff belasten Sie entsprechend (zum EK oder dem vereinbarten Preis) mit 19 % weiter.

Frage:

Ist das bei Reinigungskosten genauso?

Ja, auch hier rechnen Sie die Mehrwertsteuer mit 19 % ab.

Frage:

Ändert sich die Antwort (Tanken, Reinigen), wenn es sich um einen ausländischen Kunden handelt?

Auch in diesen Fällen würde ich die Lieferung bzw. sonstige Leistung mit 19 % Umsatzsteuer abrechnen und erst gar keine Diskussionen zulassen. Wenn der Kunde meint, dass er hier eine Rechnung ohne Steuer verlangen kann, dann verweisen Sie ihn an das Bundeszentralamt für Steuern.

Frage:

Wie berechne ich bei Schäden die Selbstbeteiligung an meinen Kunden?

Maßgeblich ist hier zunächst der Vertrag, aber auch hier gilt, dass es sich um eine nicht steuerbare Schadensersatzleistung handelt, worauf in der Rechnung hinzuweisen ist. Die Rechnung enthält also keinen Ausweis von Umsatzsteuer. Um dem Kunden deutlich zu machen, dass dies vielleicht nicht alles ist, sollte man außerdem einen weiteren Hinweis in der Rechnung aufnehmen: „Für möglicherweise zusätzlich anfallende Kosten, die zum Zeitpunkt dieser Rechnungsstellung noch nicht zu beifallen sind (z.B. Sonderreinigung, usw.), erfolgt eine zusätzliche Rechnungsstellung.“ Dann weiß der Kunde, dass Sie sich hiermit die Türe für weitere Ansprüche offenhalten.

## ■ Warum Gerichte wieder weg vom Mischmodell hin zu Schwacke tendieren

### Kritik an Fraunhofer

Die Kritik daran, dass Versicherer die Kosten für Mietwagen nach den Werten der Fraunhofer-Liste regulieren und Gerichte diese Werte in Schadenersatzprozessen anwenden, die gibt es bereits seit der ersten Ausgabe 2008.

Keiner dieser Kritikpunkte hat sich als haltlos erwiesen:<sup>1</sup>

- Die Methode wurde auf Initiative des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft erarbeitet und gemeinsam mit dem teils staatlich finanzierten Fraunhofer-Institut entwickelt.
- Aufgenommen werden Internetpreise, sie allein sind nicht der Markt.
- Nur sechs<sup>2</sup> Internet-Anbieter wurden berücksichtigt, kein Mittelstand-Autovermieter im Internet-Wert.
- Vorbuchungsfrist früher „etwa eine Woche“<sup>3</sup>, inzwischen „vier bis neun Tage“<sup>4</sup>.
- Ignorieren von üblichen Nebenleistungen, was verschleiernd im Vorwort beschrieben wird.
- Erläuterungen zur wichtigsten Nebenkostenposition Haftungsreduzierung immer unklar und verschleiernd („mit typischer Selbstbeteiligung von meist 950 bis 1.900 Euro“)
- Werte fassen Gebiete mit 100 km-Ausdehnungen zusammen, sodass der regionale Markt nicht repräsentiert ist.
- Erhebungsergebnisse ohne Angebot (ausverkauft) sind nicht berücksichtigt.

Weitere Kritikpunkte folgten.<sup>5</sup> Darunter diese:

- Umfang der Erhebung zur Bildung eines Mittelwertes / Anzahl der Nennungen unzureichend.
- Reale Internetpreise liegen höher als die von Fraunhofer, häufig über den Maximalwerten, die Fraunhofer in einem ganzen Jahr gefunden haben will.
- Unmöglichkeit einer korrekten Eingruppierung der im Internet angebotenen Fahrzeuge in Schwacke-Mietwagenklassen.
- Dadurch Höhergruppierung von Erhebungsergebnissen nachweisbar.

Und zusätzlich wurde ausführlich aufgezeigt, dass Internetwerte der Fraunhofer-Liste, selbst wenn man alle bekannten Kritikpunkte ignoriert, keinen geeigneten „Mietwagen-Normaltarif“ darstellen, da sie für nahezu alle Geschädigte nach einem Unfall unerreichbar sind.<sup>6</sup> Das liegt daran, dass er Bedingungen voraussetzt, die nach einem unverschuldeten Unfall nahezu niemand erfüllen kann:

- Angabe des Miet-Endes, denn eine stillschweigende Verlängerung bis ultimo ist bei Internet-Angeboten ausgeschlossen.
- Vorkasse des Gesamtbetrages üblicherweise bereits zum Zeitpunkt der Recherche.
- Stellung einer Kaution, in der Höhe abhängig von Fahrzeug und Mietdauer.<sup>7</sup>
- Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln, teilweise zwei Kreditkarten.
- Einhaltung weiterer Bedingungen, wie Mindestalter des Mieters z.B. bei 25 Jahren oder Mindestdauer der Fahrerlaubnis.

### BGH fordert, dass Gerichte konkreten Sachvortrag nicht übergehen

Und doch haben das Oberlandesgericht München, das Hanseatische Oberlandesgericht und immer wieder auch einzelne Senate anderer Oberlandesgerichte und Kammern von Landgerichten allein die Werte der Fraunhofer-Liste zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten angewendet.

Daneben hat sich bei vielen Gerichten der mit Leichtigkeit zu beschreibende Weg des Mischmodells durchgesetzt. Einerseits erscheint es nachvollziehbar, das Mischmodell Fracke als Lösung anzusehen. Doch konkrete Argumente gegen eine der Schätzgrundlagen, die auch Teil des Mischmodells sind, sind im Einzelfall zu prüfen. Es reicht dann nicht mehr, lapidar auf andere Urteile zu verweisen und darauf, dass der BGH diesen Weg nicht grundsätzlich verneint habe.

Das wird dann der Sache nicht gerecht. Denn der BGH sagt auch:

„Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem

1) Otting „Fraunhofer oder Schwacke, keine Frage ist umstrittener“, *Mietwagenrechtswissen* 2009, S. 2 ff.

2) Mal ein oder zwei mehr, dann wieder weniger.

3) Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2009, S. 17.

4) Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2024, S. 23.

5) Brabec „Analyse statt Schlagworte, Fraunhofer im Detail hinterfragt“, *Mietwagenrechtswissen* 1-2010, S. 3 ff.

6) Brabec „Die Überprüfung der Erhebungsmethoden ist der Schlüssel im Mietwagenstreit“, *Mietwagenrechtswissen* 2-2016, S. 22 ff, hier insbesondere S. 24-26 und Brabec „Missverständnisse zum konkreten Sachvortrag gegen die Schätzgrundlage: Ein Prüfungsschema“, *Mietwagenrechtswissen* 2-2022, S. 23 ff.

7) Bedenkt man, dass nach einem unverschuldeten Unfall, der aus dem eigenen Blickwinkel ganz klar dem Schädiger zuzuschreiben ist, völlig unklar ist, ob der Haftpflichtversicherer des Verursachers unproblematisch zahlen wird, hat selbst derjenige nicht die nötigen Mittel für einen selbst vorfinanzierten Mietwagen unbestimmter Mietdauer, der finanziell eigentlich ganz gut aufgestellt ist. An Vorfinanzierung und Kaution scheitert daher in aller Regel die theoretische Vorstellung eines per Internet gebuchten Mietwagens nach einem Unfall.

*Umfang auswirken..." (...) „Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Sachvortrag verfahrensfehlerhaft nicht auseinandergesetzt. Dadurch verletzt es den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör und überschreitet die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO.“*

(BGH, VI ZR 293/08 vom 18.05.2010.)

*„Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder der Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt wurden sind (...) Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse nicht verzichten. (...) Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (...) Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen. (...) Damit hat sie hinreichend deutlich gemacht, dass der zur Schadensbehebung erforderliche maßgebende Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung deutlich günstiger gewesen sein könnte als der Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010. Mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten hätte sich das Berufungsgericht im Streitfall näher auseinandersetzen müssen. Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.“*

(BGH VI ZR 316/11 vom 18.12.2012)

Nur wenige Gerichte haben sich bisher in gebotem Maße mit konkretem Klägervortrag befasst. Manche Gerichte haben konkreten Sachvortrag einfach als allgemein gehalten bezeichnet, obwohl er nach den oben zitierten Formulierungen des BGH eindeutig als konkret zu bewerten ist.<sup>8</sup>

## Ist durch die Rechtsprechung des Landgerichts Bonn eine Wende eingeleitet?

Das Landgericht Bonn hat sich ab 22.09.2023 umfassender als andere Gerichte mit dem Klägervortrag in Mietwagenprozessen befasst.

Zitat Landgericht Bonn 41 O 250/24 vom 04.02.2025:

*„Die Klägerin hat vorliegend substantiiert und nachvollziehbar Tatsachen vorgetragen, die erhebliche Zweifel daran begründen, dass die von Fraunhofer erhobenen Daten den relevanten Mietmarkt wenigstens einigermaßen realistisch abbilden und dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel seit der Ausgabe des Jahres 2021 als Schätzgrundlage grundsätzlich geeignet ist. Aus Sicht der Kammer stehen diese der Anwendbarkeit des Fraunhofer-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall entgegen.*

*So hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass Fraunhofer anders als Schwacke, welches die Mietwagenklassen aller Fahrzeuge nach der unverbindlichen Preisempfehlung der Hersteller ermittelt, seine Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischem Wege ermittelt. Dabei liegen Fraunhofer keine anderen Informationen vor, als diejenigen, die man auf einem Screenshot der Internetseiten der Anbieter sehen kann. Im Internet bieten Mietwagenunternehmen, im Gegensatz zu üblichen Preislisten, Fahrzeuge auf Basis des sogenannten ACRIS-Systems an. Dies ist eine Mietwagenklassifizierung nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke im Internet. Es werden dabei keine konkreten Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen, sondern lediglich Fahrzeuge mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen angeboten (die durch 4 Buchstaben gekennzeichnet sind). Diese sind Fahrzeugkategorie (Fahrzeugausmaße), Bauart (Limousine, Kombi, SUV etc.), Getriebe („Unbekannt“, Schaltung, Automatik, Allrad), Treibstoff („Unbekannt“, Diesel, Super, Hybrid etc.) und Klima (AC). Informationen über den Anschaffungspreis der angebotenen Mietwagen enthalten die von Fraunhofer genutzten Quellen nicht. Rückschlüsse auf den eigentlichen Fahrzeugwert lassen die von Fraunhofer herangezogenen Daten daher nicht zu. Dies verdeutlicht die Klägerin auch anhand des Beispiels von zwei Fahrzeugen des Typs VW Golf, welche trotz eines Anschaffungspreisunterschieds von 30.000,- EUR der selben ACRIS-Kategorie unterfallen, wohingegen sie nach Schwacke den Gruppen 4 bzw. 7 zuzuordnen sind. Zur Bewertung der Erforderlichkeit des Mietpreises kommt es auf den Fahrzeugwert jedoch entscheidend an, weil der Geschädigte berechtigt ist, ein gleichwertiges oder - zur Vermeidung*

8) So z.B. Landgericht Ansbach, Urteil 1 S 229/23 vom 07.03.2024:

Dem Gericht wurden sechs Internetbeispiele vergleichbarer Fahrzeuge und vergleichbarer Mietdauer aus dem Anmietjahr (ca. vier Jahre zurück) vorgelegt und mit den Ergebnissen der Fraunhofer-Liste desselben Jahres verglichen. Die selbst recherchierten sechs Mietwagenpreise lagen in der betreffenden Mietwagenklasse mehr als doppelt so hoch wie die Werte der Fraunhofer-Liste. Durchschnittlich betrugen die in dem Verfahren von der Klägerin gezeigten Internetpreise 91,52 Euro pro Tag. Der vergleichbare Wert aus Fraunhofer lautet durchschnittlich 37,99 Euro pro Tag (jeweils aus dem Wochenpreis errechnet). Die Internetbeispiele selbst waren als Screenshot dem Klägervortrag beigelegt, damit das Gericht sich ein konkretes Bild davon machen konnte, was und wo die Preise im Internet abgefragt wurden. Das Berufungsgericht befasste sich mit dem Vortrag, sah jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den konkreten Fall. Es begründet seine ablehnende (und die Anwendbarkeit von Fraunhofer bestätigende) Auffassung damit,

- dass die Klägerin nur eine geringere Anzahl von Beispielen vorgelegt habe als Fraunhofer für seinen Mietwagenspiegel.
- Auch sei nur mit den beiden Marktführern (direkt am – den Fall betreffenden – regionalen Markt in Ansbach) und damit bei weniger Anbietern als bei Fraunhofer (in großer Region in Franken, 2-stelliges PLZ-Gebiet) gearbeitet worden.
- Zu Mietbedingungen wie „Vorkasse“ unterlag das Gericht fehlerhaften Annahmen, auf die es seine Urteilsbegründung aufbaute.
- Das Argument, dass die Internetpreise, die die Klägerin zeigte, noch weit über den von Fraunhofer als Maximum im ganzen Jahr der Erhebung gefundenen Werten lagen, wurde mit der aberwitzigen Begründung verworfen, Fraunhofer habe ja vielleicht an einem anderen Tag nach Angeboten gesucht als der Ersteller der Screenshots. Als ob es darum ginge und nicht um den Fakt, dass die Fraunhofer-Werte im Durchschnitt weniger als halb so hoch waren wie das, was man selbst tatsächlich im Internet vorfand.
- Auch weil die verwendeten Internetbeispiele aus – vom Gericht als ungeeignet angesehener – Ferienzeit stammen sollen, einer in den Augen des Gerichtes hochpreisigen und damit für einen konkreten Sachvortrag ungeeigneten Periode des Jahres, sei Fraunhofer nicht angreifbar. Wäre dieses Argument tragfähig, wäre Fraunhofer anders herum auf Mietwagenfälle aus Ferienzeiten nicht anwendbar.

der Anrechnung ersparter Aufwendungen – ein klassenniedrigeres Fahrzeug anzumieten. (...) Die aufgezeigten Mängel der Erhebungsmethode des Fraunhofer-Mietpreisspiegels führen daher im vorliegenden Fall dazu, dass für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten allein das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel 2021 in den Fällen 1 und 2, 2023 in den Fällen 3 und 4) als Schätzgrundlage verbleibt.“

Auch andere Kammern des Landgerichts Bonn sind inzwischen dazu zurückgekehrt, lediglich die Werte der Schwacke-Liste als verwendbar anzusehen und vor allem das Mischmodell abzulehnen, weil dieses zur Hälfte auf so zweifelhaften Werten beruht, dass auch Fracke nicht mehr geeignet erscheint.<sup>9</sup> Viele Abteilungen der zugehörigen Amtsgerichte haben sich angeschlossen.

## Wie lautet die Begründung?

Die Schätzung der erforderlichen Kosten einer Ersatzanmietung ist Sache des gemäß § 287 Abs. 1 ZPO berufenen Tatrichters. In der Wahl der Schätzungsgrundlage ist er grundsätzlich frei. Die Schadenhöhe darf jedoch nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. In geeigneten Fällen können Listen wie Schwacke, Fracke oder Fraunhofer verwendet werden. Allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewährte Schätzgrundlage ist nicht nachzugehen.<sup>10</sup> Die Eignung ist nur zu klären, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken.

Zunächst ein Blick zu Schwacke: Soweit bei Schwacke die Methode als eine „offene Erhebung“ beschrieben wird, ist das als Ursache für falsche Werte nie belegt worden. Wird die Methode gerügt, handelt es sich um Stimmungsmache. Dieser Umstand ist ungeeignet, Zweifel an der Gültigkeit und Richtigkeit der Werte zu begründen. Zwar untermauern Versicherer diesen Angriff mit Internetbeispielen. Doch sind diese Beispiele immer unvollständig und mit zweifelhaften Rahmenbedingungen verknüpft oder die Bedingungen werden nicht genannt. Pauschaler Sachvortrag kann eben keine konkreten Zweifel erzeugen, denen nachzugehen wäre.<sup>11</sup>

Auch der Verweis auf die fehlende Berücksichtigung von Internetpreisen ist einerseits allgemein und sogar auch falsch, was sich recht einfach der im Vorwort der Schwacke-Liste beschriebenen Methodik entnehmen lässt, Zitat:

„Grundlage für die Datenerfassung bilden die gedruckten bzw. auch auf Datenträgern oder im Internet vorhandenen, hauseigenen Prospekte und Darstellungen, die einem Kunden offeriert werden. Im Internet sind häufig Angebotspreislisten als pdf-file hinterlegt. Diese werden von uns ausgedruckt. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der zugesandten Preisinformationen mittels Plausibilitätskontrollen und durch anonyme Stichproben.“ Und dort weiter: „Bei unseren Angebotspreiserhebungen werden nur Informationen genutzt, die für Jeden ohne Einschränkung zugänglich sind und der Preisauszeichnungspflicht entsprechen. Die Rechtslage ist klar und im Wettbewerbsrecht mit der Preisangabenverordnung (PAngV) geregelt.“

Eine durch Vermieterinteressen geleitete Beeinflussung der von Schwacke erhoben Werte wurde nie bewiesen und ist nicht ersichtlich. Der BGH hat die Erhebungsmethode des Schwacke-Mietpreisspiegel auch ausdrücklich bestätigt, Zitat:

„Der Anknüpfung an den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ steht auch nicht der Einwand der Anschlussrevision entgegen, die Verfasser des eurotax-Schwacke-Automietpreisspiegel hätten ihren Ermittlungen lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zugrunde gelegt und nicht auf Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Mietpreise abgestellt.“

(BGH VI ZR 234/07 vom 24.06.2008)

An den Gerichten im Raum Bonn wird inzwischen regelmäßig zweierlei für eine konkrete fallbezogene Argumentation vorgetragen:

- vertiefende Erläuterungen zur Systematik der Mietwagenklassen im Zusammenhang mit Internet-Preisbeispielen zur Mietwagenklasse des konkret vermieteten Fahrzeugs,
- vom Kläger in Verfahren eingebachte Internetbeispiele dieser Mietwagenklasse, um zu zeigen, dass diese sich nicht mit den Fraunhofer-Werten dieser Mietwagenklasse des Anmietjahres in Einklang bringen lassen und die Auswirkungen auf den Fall als erheblich zu zeigen.

Das Ergebnis ist inzwischen meist, dass das Gericht vor dem Hintergrund der seitens der Klägerin vorgelegten Internetbeispiele an der Eignung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage so erheblich zweifelt, dass es sie nicht mehr anwendet. Diese Werte könnten dann auch der Berechnung eines arithmetischen Mittels Fracke nicht mehr zugrunde gelegt werden.<sup>12</sup>

## Zu den Mietwagenklassen

Seit dem Jahr 2021 wird im Vorwort zum Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen erläutert, dass die Auswertung auf Basis der Schwacke-Klassifikation und zusätzlich anhand der ACRISS-Klassifikation der Fahrzeuge durchgeführt wird. Doch das ist irreführend. Fraunhofer können keine anderen Informationen vorliegen, als man den Internetseiten der überregionalen Mietwagenanbieter entnehmen kann. Dort sind Fahrzeuge bildlich dargestellt und z.B. so benannt: „VW Golf“ mit dem Zusatz „oder ähnlich“. Lediglich die Mietwagenklassifizierung nach ACRISS ist – wenn überhaupt, denn das „oder ähnlich“ macht es endgültig beliebig – möglich. Ein Golf ist im ACRISS-System mit dem Code CCMR bezeichnet. Unter diesem Kürzel sind je nach Bauart ebenso diese Fahrzeuge gefasst (nur Beispiele): Opel Astra, Opel Mokka, Kia Stonic, Ford Focus, Renault Megane, Renault Capture, Seat Arona, Seat Leon, Skoda Scala, usw., insgesamt eine große Anzahl von Fahrzeugen und eigentlich alles, was es als Kompaktfahrzeug gibt, 2 oder 4 Türen hat, ein manuelles Getriebe und eine Klimaanlage.<sup>13</sup>

Der ACRISS-Code wird immer durch vier Buchstaben mit einer jeweiligen Bedeutung gebildet. Das beginnt mit der Fahrzeugkategorie (Fahrzeugausmaße, hier „C“ für Compact), dann die Bauart (Limousine, Kom-

9) Landgericht Bonn, Urteil vom 22.09.2023, Az. 1 O 36/23, Urteil vom 01.03.2024, Az. 1 O 324/23, Urteil vom 04.11.2024, Az. 5 S 65/24, Urteil vom 04.02.2025, Az. 41 O 250/24 und Urteil vom 27.06.2025, Az. 10 O 43/25 (nicht rechtskräftig).

10) Sehr aktuell Landgericht Koblenz, Az. 5 S 36/25 vom 13.11.2025.

11) BGH VI ZR 7/09 vom 02.02.2010: „Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. Senatsurteile vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07 – aa0; vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 – aa0).“

12) Amtsgericht Siegburg 122 C 33/24 vom 10.10.2024.

13) Sinngemäß so auch nachzulesen in Fraunhofer 2021, S. 84 oder Fraunhofer 2024, S. 102.

bi, SUV oder die Anzahl der Türen), Getriebe („Unbekannt“, Schaltung, Automatik, Allrad), und an Stelle Nr. 4 entweder Treibstoff („Unbekannt“, Diesel, Super, Hybrid etc.) oder Klima (mit oder ohne AC). Informationen über das konkret zu vermietende Fahrzeug oder dessen Ausstattung und Anschaffungspreis sind einer Internetseite der Autovermietung nicht zu entnehmen, weil immer nur Beispieldfahrzeuge genannt sind.

Die Gerichte in und bei Bonn verstehen, dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel auf einer völlig beliebigen Grundlage beruht, wenn er für den Kern der Erhebung, der Einteilung von Preisen in Mietwagenklassen, behauptet, daraus eine Schwacke-Mietwagenklasse ableiten zu können. Die von Fraunhofer IAO ermittelten Werte, ausgewiesen in den Schwacke-Klassen, kommen durch Falsch-Sortierungen zustande.<sup>14</sup> Die Fehler der Vermischung ergeben ein falsches arithmetisches Mittel in jeder Mietwagenklasse. Die Fahrzeuge werden höher eingestuft und die ermittelten Werte für das arithmetische Mittel entsprechen somit nicht denen der ausgewiesenen Mietwagenklasse.

Wie richtig diese Ausführungen sind, zeigt eine seit 2021 im Fraunhofer-Vorwort ergänzte Passage zum Themenkomplex Mietwagenklassen. Die Ursache dieser Ergänzung dürften einige Urteilsbegründungen sein. In der Ausgabe Fraunhofer 2021, Seite 35 steht, Zitat:

„Der Einsatz der Schwacke-Fahrzeugklassen bei der Zuordnung der von Vermietern angebotenen Fahrzeuge ist nicht in allen Fällen eindeutig.“

Und weiter:

„Die folgende Tabelle zeigt an Daten aus Schwacke, dass beispielweise ein Opel Astra Fließheck je nach Ausführung in verschiedenen Klassen eingeordnet wird.“<sup>15</sup> „... für eine korrekte Klassifizierung notwendige Detaildaten stehen möglicherweise für die Eingruppierung im Rahmen der Schadenregulierung nicht zur Verfügung.“<sup>16</sup>

Und dann kommt die Lüge:

„Bei den einzelnen Abfragen wird ein Mietpreis anhand eines konkreten Fahrzeugs erhoben, ...“

Das ist unter keinen Umständen möglich. Richtig müsste es heißen:

„Bei den einzelnen Abfragen wird ein Mietpreis anhand eines unkonkreten Fahrzeugbeispiels („VW Golf, oder ähnlich“) erhoben und von uns einer nach unseren Vorstellungen festgelegten Mietwagenklasse zuordnet, ...“

Die Ergebnisse der Erhebung sind nach subjektiven Gutdünken zusammengestellt. Die Erhebung kann nicht als objektiv angesehen werden. Fraunhofer hat seit 2021 im Vorwort seines Werkes selbst beschrieben, dass für eine korrekte Klassifizierung nach Schwacke die notwendigen Detaildaten fehlen. Und doch wurden die gefundenen Werte dann in Schwacke-Klassifikationen eingeteilt und daraus Mittelwerte errechnet und veröffentlicht, mit denen Gerichte arbeiten.

Die Methode der Fraunhofer-Liste hat sich in diesem Punkt seit 2008 nicht geändert. Es wurde in 2021 lediglich ein Erklärungsversuch ins Vorwort aufgenommen, der ein von Klägern formuliertes Problem betrifft.

Das zeigt, dass es für eine Schätzung mittels Fraunhofer oder Mischmodell noch nie eine berechtigte Grundlage gegeben hat. Derzeit haben die Kläger in der Region lediglich einen besseren argumentativen Zugang zu den Gerichten gefunden. Die Kritik selbst ist seit 2008 substantiell unverändert. Sie wird nun nur endlich einmal gehört.

Das Ergebnis: Es ist unmöglich, dass Fraunhofer aus dem Internet Werte erhebt, die in eine Schwacke-Klasse korrekt eingesortiert werden. Daher ist die Fraunhofer-Internethebung in jeder Fahrzeugklasse und in jedem PLZ-Gebiet falsch.

14) Brabec „Die Überprüfung der Erhebungsmethoden ist der Schlüssel im Mietwagenstreit“, Mietwagenrechtswissen 2-2016, S. 25.

15) Das Fahrzeug kann je nach Motorisierung und Ausstattung in vier Mietwagenklassen stehen, das sind die Klassen 04 bis 07.

16) Das Wort „möglicherweise“ kann man sich getrost wegdenken und ist hier nur wegen der korrekten Zitierung aufgeführt.

## Rechtsprechung

### Vermieter genügt seiner Darlegungslast zur Schadenentstehung während Mietzeit durch Nachweis der Schadensfreiheit zu Mietbeginn

1. Nach Beschädigung eines Mietfahrzeugs kommt eine Schadenersatzpflicht des Mieters nur in Betracht, wenn die Vermieterin nachweist, dass der Schaden zu Beginn der Mietzeit nicht vorhanden war.
2. Dann hat der Mieter aufgrund der sekundären Darlegungslast genauere Angaben dazu zu machen, wie der Schaden entstanden ist.
3. Die Vermieterin ist ihrer Pflicht zur Darlegung der Schadensfreiheit im konkreten Fall nachgekommen, auch wenn sie als Carsharing-Unternehmen den Fahrzeugzustand zu Mietbeginn nicht konkret beweisen kann.
4. Der Mieter dagegen ist zumutbaren Pflichten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast zu dem Zustand des Pkw bei Anmietung und während der Dauer der Mietzeit nicht nachgekommen.
5. Zu einem zu ersetzenen Schaden gehören Reparaturkosten, Ausfallschaden, Sicherstellungskosten und Sachverständigenkosten.

## Sachverhalt

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 30.04.2024 verkündete Urteil der 18a. Zivilkammer des Landgerichts XXX gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.03.2025.

Der Senatstermin vom 24.04.2025 wird aufgehoben.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klägerin ist eine Anbieterin im Bereich des sogenannten Car-Sharing, das heißt der Vermietung von Fahrzeugen an zuvor bei ihr registrierte Kunden. Sie verlangt von dem Beklagten den Ersatz eines Schadens, der an einem ihrer vermieteten Fahrzeuge während der angeblichen Mietzeit des Beklagten entstanden sein soll. Insoweit geht sie aus abgetretenem Recht der XXX GmbH vor, von der sie das Fahrzeug geleast hatte. Der Beklagte mietete am Abend des 2. August 2020 unter Nutzung einer App der Klägerin einen Mercedes-Benz Smart mit dem amtlichen Kennzeichen XXX. Bei der Buchung erklärte er sich mit den AGB der Klägerin einverstanden.

In diesen ist u. a. geregelt:

„§ 6 Reservierung und Abschluss von Einzelmietverträgen  
(4) Der Kunde ist verpflichtet, das ... Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, sichtbare Schäden und sichtbare grobe Verunreinigungen zu überprüfen und diese telefonisch oder über die ... App oder per E-Mail an ... zu melden. ....

§ 9 Allgemeine Pflichten des Kunden ...

(3) Dem Kunden ist untersagt, a) das ... Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0 Promille ...

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, ..., Verkehrsverstößen...

(1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt auftreten, hat der Kunde unverzüglich telefonisch ... mitzuteilen. Dasselbe gilt für Unfälle, Schäden und Defekte, die das ... Fahrzeug bereits bei Mietbeginn aufweist, ...

An diesem Abend wurde der Beklagte gegen 23:04 Uhr während der Fahrt in XXX von der Polizei angehalten, wobei das Fahrzeug Schürfspuren auf seiner linken Seite aufwies. Die Untersuchung der um 23:30 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,35 Promille. Das Amtsgericht XXX verurteilte den Beklagten mit rechtskräftigem Urteil ... unter anderem wegen vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr ...

Die Klägerin hat geltend gemacht, aktivlegitimiert zu sein, weil die XXX GmbH mit Schreiben vom 6. Juli 2021 alle fahrzeugbezogenen Ansprüche gegen den Versicherer sowie sonstige ersatzpflichtige Dritte an sie abgetreten habe.

Das angemietete Fahrzeug sei zum Zeitpunkt seiner Übernahme durch den Beklagten mit Ausnahme eines Schadens an dem Frontfänger schadenfrei gewesen.

Der Beklagte habe daher am 2. August 2020 gegen 23:04 Uhr in XXX mit dem angemieteten Fahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem die Vorderachse links beaufschlagt, der Kotflügel vorne links verschürft, die Tür links verschürft, die Seitenwand hinten links verformt und verschürft und der Stoßfänger hinten verschürft worden sei. Es sei insgesamt ein Schaden in Höhe von 6.589,43 € entstanden:

• Reparaturkosten	6.144,48 €
• Kosten der Schadensfeststellung	45,00 €
• Ausfallschaden (Entgangener Gewinn)	285,95 €
• Sicherstellungsgebühren	84,00 €
• Unkostenpauschale	30,00 €

Der in dem von ihr vorgelegten Privatgutachten der TÜV XXX GmbH vom 22. Januar 2021 benannte Vorschaden („Stoßfänger vorne gebrochen“) sei weder bei der erfolgten Berechnung der Reparaturkosten noch der Instandsetzungsdauer einbezogen und berücksichtigt worden. Die Reparatur der Beschädigungen habe vom 13. August 2020 bis zum 19. August 2020 gedauert. Der mit dem Fahrzeug von ihr in diesem Zeitraum erzielte Umsatz habe 40,85 € netto pro Tag betragen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.589,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, bei der Anmietung und Übernahme des Fahrzeugs nicht auf dessen Zustand geachtet zu haben. Er habe während der Mietzeit von fünf Stunden keinen Schaden an dem Fahrzeug verursacht.

Das Landgericht hat nach Vernehmung des Zeugen XXX zur Frage der Eigentümerstellung an dem Pkw und des Zeugen und Sachverständigen XXX der Klage in vollem Umfang stattgegebenen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Klägerin gegenüber dem Beklagten gem. §§ 535 Abs. 1, 280 Abs. 1, 398 BGB in Verbindung mit dem Mietvertrag ein Anspruch auf Schadensersatz in der von ihr geltend gemachten Höhe zustehe. Die Aktivlegitimation der Klägerin hat es nach Vernehmung des Zeugen XXX als erwiesen angesehen. Denn dieser habe glaubhaft bekundet, dass seine Arbeitgeberin Eigentümerin des angemieteten Fahrzeugs gewesen ist und das Fahrzeug an die Klägerin verleast gehabt hatte. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 habe die XXX GmbH als Eigentümerin des Fahrzeugs sämtliche ihr aufgrund des vorliegenden Schadensfalls zustehende fahrzeugbezogene Ansprüche gegenüber ersatzpflichtigen Dritten an die Klägerin abgetreten.

Den Eintritt des Schadens während der Mietdauer des Beklagten hat das Landgericht zum einen aufgrund der polizeilichen Meldung über die Sicherstellung des Fahrzeugs vom 2. August 2020 als feststehend angesehen. Die Polizeibeamten hätten am Abend des 2. August 2020 bei der durchgeführten Kontrolle des vom Beklagten geführten Fahrzeugs „größere Unfallschäden“ an der mittleren linken Seite festgestellt und in der Meldung über die Sicherstellung explizit festgehalten. Zum anderen habe der vernommene Zeuge XXX bestätigt, dass er bei der von ihm durchgeführten Besichtigung des Fahrzeugs am 12. August 2020 die von der Klägerin vorliegend geltend gemachten Beschädigungen am Fahrzeug sämtlich festgestellt und durch die Anfertigung von diversen Lichtbildern festgehalten habe.

Der lediglich pauschal erhobene Einwand des Beklagten, er habe bei der Anmietung und der Übernahme des Fahrzeugs zwar nicht auf dessen Zustand geachtet, könne aber ausschließen, dass er während der Mietzeit einen Schaden am Fahrzeug verursacht habe, greife daher nicht durch. Eine angeordnete Vernehmung des vom Beklagten insofern als Zeugen benannten XXX nicht erfolgen können, da vom Beklagten keine ladungsfähige Adresse des Zeugen mitgeteilt worden sei. Ebenso habe eine beabsichtigte informatorische Anhörung des Beklagten nicht erfolgen können, da dieser trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zum Termin vom 4. Oktober 2022 nicht erschienen sei.

Darüber hinaus habe die Kammer berücksichtigt, dass der Beklagte nach §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 2 b) und e), 11 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) der Klägerin als Mieter vor Fahrertritt verpflichtet gewe-

sen wäre, das Fahrzeug auf "sichtbare Mängel, sichtbare Schäden und sichtbare grobe Verunreinigungen" sowie "offensichtliche Mängel" zu überprüfen und diese im Falle ihres Vorliegens unmittelbar der Klägerin mitzutelen. Der insofern jedenfalls gegebene Verstoß gegen die vorgenannten Untersuchungs- und Mitteilungspflichten durch den Beklagten führe gem. § 14 Abs. 1 der AGB der Klägerin zu seiner volumnfänglichen Haftung.

Da der Beklagte gegen seine Untersuchungs- und Mitteilungspflichten verstoßen habe, könne eine Haftungsbeschränkung gem. § 12 Abs. 6 der AGB nicht eingreifen.

Darüber hinaus habe der Beklagte das Fahrzeug unstreitig im Zustand einer alkohol- und rauschmittelbedingten Fahruntüchtigkeit geführt.

Gegen den Umfang und die Höhe der geltend gemachten Schäden hat es keine Bedenken geäußert, insbesondere habe der Zeuge XXX bestätigt, dass bei der Berechnung der Reparaturkosten und der Instandsetzungsdauer der in dem von ihm erstellten Schadengutachten vom 22. Januar 2021 aufgeführte Vorschaden weder einbezogen noch berücksichtigt worden sei.

Der geltend gemachte entgangene Gewinn in Höhe von insgesamt 285,95 € sei zuzusprechen. Die für die Reparatur angefallene Zeit von insgesamt sieben Arbeitstagen hat das Landgericht aufgrund der zur Gerichtsakte gereichte Reparaturbestätigung und der diesbezüglichen Aussage des Zeugen XXX als zutreffend angesehen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung.

Er bestreitet weiterhin, den Schaden verursacht zu haben. Die fehlende Anhörung des Beklagten durch das Landgericht verletze dessen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Darüber hinaus hafte er aufgrund der Haftungsbeschränkung für den streitgegenständliche Smart der Klasse XS und S bis maximal 500,00 EUR.

Darüber hinaus habe die Klägerin den Beweis nicht geführt, dass die von ihr geltend gemachten Schäden nur aus dem streitgegenständlichen Unfall während der Mietdauer entstanden sind, denn es habe sich bereits ein Vorschaden am vorderen Stoßfänger befunden. Das Gericht habe auch keinen Beweis darüber erhoben, ob die bestrittenen Kosten der Sicherstellung des Fahrzeugs in Höhe von 84,00 EUR erbracht wurden.

Zu dem entgangenen Gewinn fehle jeglicher substantieller und dezi- dierter Vortrag der Klägerin. Das Gutachten XXX gehe nur von 4 Tagen Reparaturdauer aus. Einen Nachweis über Art und Umgang der Reparatur sowie dessen tatsächliche Dauer gäbe es nicht. Es sei davon auszugehen, dass der Schaden durch die Kaskoversicherung reguliert worden ist, wes- halb die Klägerin nicht aktiv legitimiert sei.

Der Beklagte beantragt,  
unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 30.04.2024 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Unter Verteidigung des landgerichtlichen Urteils macht sie geltend, dass der Sachverständige als Vorschaden zwar einen gebrochenen Stoßfänger vorne festgestellt habe. Die geltend gemachten Schäden befänden sich allerdings an anderen Fahrzeugteilen, vor allem auf der linken Seite des Fahrzeugs. Insofern liege auch keine Überlappung vom Vorschaden und den geltend gemachten Schäden vor.

Eine Regulierung durch die Kaskoversicherung habe nicht stattgefunden,

das Fahrzeug sei noch nicht einmal kaskoversichert.

II.

1. Die gemäß §§ 511 ff. ZPO zulässige Berufung des Beklagten ist offensichtlich ohne Erfolg. Sie hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung und erfordert keine mündliche Verhandlung, § 522 Abs. 2 ZPO. Das angefochtene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO), noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tat- sachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.
2. Das Landgericht hat der Klägerin zu Recht den geltend gemachten Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Verletzung mietvertraglicher Pflichten nach §§ 535 Abs. 1, 280 Abs. 1, 398 BGB zugesprochen. Die Feststellung des Landgerichts, dass der Beklagte für die Schäden haftet, die der Zeuge und Sachverständige XXX in seinem Gutachten vom 22.01.2021 – unter Außerachtlassung des Vorschadens an dem Stoßfänger – ausgeführt hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. An der Aktivlegitimation der Klägerin bestehen keine Zweifel. Eine Kaskoversicherung, die den Schaden übernommen hat, besteht für das Fahrzeug nicht.
3. Im Ausgangspunkt zutreffend sind die Ausführungen der Berufung insoweit als es nach allgemeinen Grundsätzen so ist, dass der Anspruchsteller – hier die Klägerin – die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Schadensersatz- anspruchs trägt. Für die Beschädigung eines Mietfahrzeugs kann der Vermieter vom Mieter nur dann Ersatz verlangen, wenn er nachweist, dass der Schaden bei Beginn des Mietverhältnisses noch nicht vorhanden war und aus dem Obhutsbereich des Mieters stammt. Es gibt keine Beweiserleichterungen für den Vermieter (LG Lübeck, Urteil vom 6. März 2024 – 6 O 82/23 –, Rn. 15, juris). Wird ein Mietfahrzeug beschädigt zurückgegeben, ist es Aufgabe des Vermieters darzulegen und zu beweisen, dass die Beschädigung des Mietfahrzeugs während der Mietzeit entstanden ist, in welcher der Mieter das Fahrzeug ver- einbarungsgemäß in seiner Obhut hatte und damit verpflichtet war, es vor jeglichen Beschädigungen bei Benutzung, aber auch durch Dritte zu schützen (LG Itzehoe Urt. v. 27.1.2021 – 1 S 6/20, BeckRS 2021, 15624, beck-online; LG Münster Urt. v. 11.10.2024 – 10 O 52/24, BeckRS 2024, 28017, beck-online).

Die Klägerin hat also grundsätzlich dazulegen, dass der Beklagte die Schäden an der linken Fahrzeugseite verursacht hat.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Smart sei vor Mietbeginn durch den Beklagten – bis auf den Vorschaden am Stoßfänger – schadefrei gewesen. Nach Rückgabe wies er unstreitig die folgenden Schäden auf: Vorderachse links beaufschlagt, Kotflügel vorne links verschürft, Tür links verschürft, Seitenwand hinten links verformt und verschürft, Stoßfänger hinten verschürft.

Damit hat die Klägerin zwar zur konkreten Verursachung im eigentlichen Sinne nichts vorgetragen, sie hat dennoch ihrer Darlegungs- last Genüge getan. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

In dem Fall des „free-floating Car-Sharing“ ist es der Klägerin nicht möglich, mehr vorzutragen. Das weitere Geschehen nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter entzieht sich ihrer Wahrnehmung. Es handelt sich hier nicht um eine Form des stationsbasierten Car- sharings, sondern um die Form des free-floating Carsharings, bei dem die Pkw nicht an einer Anmietstation übergeben werden, sondern sich im allgemeinen Verkehrsraum befinden. Der Beklagte hat den Smart in D. im allgemeinen Parkraum übernommen, so dass der Klägerin ein vorheriger Zugriff auf den Pkw und eine Sichtkontrolle selbst nicht möglich gewesen sind.

Den Beklagten trifft hingegen eine sogenannte sekundäre Darle- gungslast, der er nicht in ausreichender Weise nachgekommen ist. Dem Beklagten, der sich am 02.08.2020 in der Zeit von 18 Uhr bis

ca. 23 Uhr im Besitz des Fahrzeugs befunden hat, ist es aufgrund eigener Wahrnehmungsmöglichkeit zumutbar, zu dem Zustand des Pkw bei Anmietung und während der Dauer der Mietzeit genaue Angaben zu machen. Er trägt die Erklärungslast dafür, dass der Smart – entgegen den Angaben der Klägerin – bei Fahrtantritt nicht – mit Ausnahme des Vorschadens – beschädigt war. Denn in seine Obhut ist der Wagen übergegangen, ohne dass die Klägerin als Vermieterin die Möglichkeit einer Sichtkontrolle hatte, was er auch wusste.

Der Senat stellt in diesem Zusammenhang nicht auf die in den AGB geregelten Verpflichtungen des Mieters etwa in § 9 Abs. 2 e), wonach das ... Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel zu prüfen ist oder in § 11 Abs. 1 ab, wonach Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt auftreten, unverzüglich telefonisch ... mitzuteilen sind und dasselbe für Unfälle, Schäden und Defekte gilt, die das ... Fahrzeug bereits bei Mietbeginn aufweist. Denn diesen AGB Klauseln kommt keine Beweislast (last) relevanz zu. Insbesondere können solche Regelungen nicht zu einer Beweislastumkehr führen, weil ansonsten ein Verstoß gegen § 309 Nr. 12 BGB vorliegen würde, der dem AGB-Verwender Regelungen zur Beweislast verbietet, durch welche die Beweislastlage zum Nachteil des Vertragspartners geändert wird.

Dieser besonderen oben ausgeführten prozessualen Darlegungslast ist der Beklagte – worauf das Landgericht ebenso abgestellt hat – nicht nachgekommen.

Sein Vortrag erschöpft sich in folgenden Ausführungen:

„Der Beklagte hatte das Fahrzeug gegen 18.00 Uhr in XXX angemietet. Das Fahrzeug wurde nicht von der Klägerin übernommen, sondern es befand sich abgestellt im ruhenden Straßenverkehr. Er hat nicht auf den Zustand des Fahrzeugs geachtet, sondern mittels der bereits installierten „App“ der Klägerin auf dem Mobiltelefon des Beklagten freigeschaltet und ist anschließend mit seinen Freund und Zeugen XXX losgefahren. Der Kläger wollte Freunde in XXX und XXX besuchen. Der Kläger hat während der Mietzeit von etwa 5 Stunden keinen Schaden am Fahrzeug verursacht.“

Es gab mehrere Unterbrechungen der Reisen bei denen das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt wurde. Sofern Schäden während der Mietdauer entstanden sein können, erfolgten diese in Abwesenheit des Klägers.

Entgegen des Sachvortrages der Klägerin hat der Beklagte auch keinen Unfall während der Mietzeit mit dem Fahrzeug verursacht.“

Damit hat sich der Beklagte nicht dazu erklärt, in welchem Zustand sich das Fahrzeug bei Fahrtantritt befunden hat. Er hat insbesondere nicht behauptet, dass das Fahrzeug bereits umfangreich vorgeschnitten sei. Er hielt es vielmehr auch für möglich, dass die Schäden während der Dauer seiner Mietzeit entstanden sind, dann allerdings in seiner Abwesenheit.

4. Es ist daher festzustellen, dass die Beschädigungen an dem PKW auf der linken Seite während der Besitzzeit des Beklagten entstanden sind. In diesem Fall tritt zugunsten der Klägerin nicht nur hinsichtlich des Verschuldens, sondern auch bezüglich der objektiven Pflichtverletzung des Beklagten eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ein. Dazu ist bei Nutzungsverhältnissen erforderlich, dass der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich des Nutzungsberichtigten „durch Mietgebrauch“ entstanden ist (BGH NJW-RR, 2005, 381; LG Hamburg Beschluss vom 15.11.2016 – 309 S 38/15, BeckRS 2016, 112061, beck-online). Hier ist der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich des Beklagten entstanden. Denn zu seinem Obhutsbereich gehört es auch, wenn der Beklagte den Pkw während seiner Mietzeit irgendwo abstellt. Es lag an dem Beklagten im Einzelnen darzulegen,

wie er den Pkw während der Mietzeit genutzt hat, wohin er gefahren ist, wo er der Pkw in welcher Weise abgestellt hat, etc. Daran fehlt es und dies wird auch mit der Berufung nicht nachgeholt. Daher ist insoweit weder eine informatorische Anhörung des Beklagten angezeigt, noch eine Vernehmung von Zeugen zur Frage des Zustandes des Smart vor Mietbeginn.

Eine Gehörsverletzung durch das Landgericht – wie die Berufung meint – liegt auch schon deswegen nicht vor, weil der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 04.10.2022 ferngeblieben ist.

5. Die geltend gemachten Schäden sind auch dem Beklagten zuzuordnen. Ein Fall der Schadensüberlappung mit einem Vorschadensereignis – wie die Berufung meint – liegt nicht vor. Ausweislich des Parteigutachtens vom 22.01.2021 befindet sich der Vorschaden an dem Stoßfänger vorne links, während der übrige Schadenbereich sich über die gesamte linke Seite erstreckt. Eine Überlappung dieser Schäden hat auch der Zeuge und Sachverständige A. nicht angeführt.
6. Der Beklagte kann sich nicht auf eine Haftungsbeschränkung in Höhe von 500,00 € gemäß §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 4 a) der AGB berufen, da diese für ihn keine Anwendung finden.

Nach § 12 Abs. 6 der AGB finden die Haftungsbeschränkungen Anwendung, wenn das Fahrzeug im Einklang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt wird und der Schaden gemäß § 11 AGB und unverzüglich gemeldet wurde. Sie finden hingegen keine Anwendung im Fall von

- a) grober Verletzung der Verpflichtungen gemäß § 9,
- b) pflichtwidriger Nichtmeldung eines Unfalls oder Schadens gemäß § 11.

Nach § 9 Abs. 3 a) der AGB ist es dem Mieter untersagt, das ... Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,00%.

Der Beklagte hat das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol (BAK 1,35 Promille um 23:30 Uhr am 02.08.2020) geführt, er ist deswegen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt. Damit liegt eine grobe Verletzung seiner Verpflichtungen aus § 9 der AGB vor.

7. Damit hat der Beklagte der Klägerin den entstandenen Schaden in Höhe von 6.589,43 € zu ersetzen. Hierzu gehören zum einen die Reparaturkosten über 6.144,48 €.

Die Kosten für die Schadensfeststellung in Höhe von 45,00 € sind nach § 249 Abs. 1 BGB ebenfalls zu ersetzen. Das Gutachten des Sachverständigen und Zeugen XXX ist taugliche Grundlage zur Abgrenzung des Vorschadens zu dem von dem Beklagten zu tragenden Schaden.

Die zugesprochene Unfallkostenpauschale in Höhe von 30,00 € bewegt sich im Rahmen des richterlichen Schätzungsermessens (§ 287 Abs. 1 ZPO, vgl. auch: Katzenstein in Geigel, der Haftpflichtprozess, 2024, Rn 217).

Ein Nachweis über die Begleichung der Kosten der Sicherstellung über 84,00 € liegt vor. Zudem hat sich hier aufgrund der ernsthaften und endgültigen Verweigerung zur Zahlung von Schadensersatz durch den Beklagten der zunächst bestehende Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt (BGH, NJW-RR 2011, 910).

Die Zuerkennung eines entgangenen Gewinns gemäß §§ 252, 287 BGB in Höhe von 285,95 € begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

So hat der Zeuge XXX nach Vorhalt der Reparaturbetätigung bekundet, davon auszugehen, dass diese von dem Back-Office in XXX erstellt worden ist. Damit hat auch der Senat keine Zweifel, dass die Reparatur tatsächlich durchgeführt worden ist und die darin angegebene Reparaturdauer vom 13.08.2020 – 19.08.2020 (7 Tage) unter Einschluss des Wochenendes zutreffend ist. Unter Zugrundelegung des geltend gemachten Verlustes an Nettoumsatz der Klägerin in Höhe von € 40,85 pro Tag errechnet sich der Betrag von 285,95 €. Auch hier vermag der Senat unter Berücksichtigung der Marktlage im Vermietungsbereich von PKW eine Überschreitung des Schätzungs-ermessens nicht zu erkennen.

8. Im Interesse einer Kostenreduzierung rät der Senat dem Beklagten zu einer Rücknahme seiner Berufung.
9. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 6.589,43 € festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Carsharer erleiden wie Autovermieter immer wieder Beschädigungen an ihren Fahrzeugen. Freefloating-Anbieter haben anders als Autovermieter und Carsharer – weil ohne feste Stationen tätig – die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht gesehen. Daher kommen die Nutzer gern auf die Idee, während der Miete entstehende Schäden einfach zu ignorieren und damit zu versuchen, es Vormieter oder irgendwem und letztlich dem Vermieter zuzuschieben. Selbst im Fall des Freefloa-

ting-Carsharings, bei dem der Vermieter den Zustand des Fahrzeuges vor Mietbeginn nicht beweisbar dokumentieren kann, kommt das OLG Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass der Mieter sich zur Schadenentstehung und seiner Fahrzeugverwendung nicht auf Unwissenheit berufen kann. Entscheidend für die Auffassung des Senates ist es, dass dem Vermieter zwar eine Nachweispflicht zukommt, dass der Schaden während der Mietzeit entstanden sein muss, aber dem Mieter seinerseits die Pflicht zukommt, sich zur Entstehung einer Beschädigung zu erklären. Dabei reicht es für den Mieter nicht, sich auf Unwissenheit zu berufen, wenn im Mietvertrag vereinbart ist, dem Vermieter Beschädigungen sofort zu melden und nach einem Unfallgeschehen zusätzlich umgehend die Polizei hinzuzuziehen. Das Gericht hält es für zumutbar, dass der im Besitz des Fahrzeugs befindliche Mieter verpflichtet wird, den Fahrzeugzustand wahrzunehmen und dem Vermieter gegenüber die geforderten Angaben zu machen. Kommt der Mieter dem nicht nach, tritt eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu seinen Lasten ein. Das OLG Düsseldorf verurteilt den Mieter eines Carsharing-Fahrzeugs daher zum vollständigen Schadenersatz. Autovermieter haben in der Regel den Fahrzeugzustand vor Mietbeginn dokumentiert. Entweder ist das Fahrzeug ohne Schäden oder diese sind im Mietvertrag bzw. dem Übergabeprotokoll aufgeführt. Das ist eine gute Voraussetzung, die während einer Miete entstehenden Schäden vom Mieter ersetzt zu verlangen, im Fall einer vertraglich vereinbarten Haftungsreduzierung dann lediglich in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern der Mieter wie hier vertragliche Pflichten missachtet, kommt bei entsprechender Regelung in den Mietbedingungen trotz vereinbarter Haftungsreduzierung ein höherer oder vollständiger Schadenersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter in Betracht.

## Rechtsprechung

## Beschädigung während der Miete: Die sekundäre Beweislast liegt beim Mieter

1. Im Streit um die Schadenersatzpflicht des Mieters für einen Schaden am Mietwagen geht es häufig um Darlegungs- und Beweislastregeln. Auszugehen ist von einer Darlegungs- und Beweislastverteilung nach Verantwortungsbereichen.
2. Dem Vermieter obliegt es, nachzuweisen, dass eine Beschädigung während der Mietzeit im Obhutsbereich des Mieters entstanden ist.
3. Das vorzeitige Abstellen des Fahrzeugs beim Autovermieter beendet nicht den Mietgebrauch. Daher bleibt es dabei, dass der Mieter darlegen muss, dass und warum der Schaden durch einen Dritten verursacht worden sein soll.

*Landgericht Köln, Urteil vom 27.01.2022, Az. 29 S 164/21  
(Vorinstanz Amtsgericht Köln, Urteil vom 13.07.2021, Az. 161 C 110/21)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagten und Berufungsbeklagten hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Köln im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 30.12.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 13.07.2021 – 161 C 110/21 – aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 558,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2020 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 124,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.12.2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Revision wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klägerin, die eine Autovermietung betreibt, verlangt von dem Beklagten Schadensersatz wegen der Beschädigung des von ihm gemieteten Fahrzeugs in Höhe von 558,00 €.

Für die tatsächlichen Feststellungen und die erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf das amtsgerichtliche Urteil Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass nicht feststehe, dass die Beschädigung am Mietfahrzeug, die bei Vertragsende am 06.07.2020 um 6:53 Uhr vorgelegen habe, auf ein Verhalten des Beklagten zurückgehe. Bei verhaltensbezogenen Pflichten obliege es dem Gläubiger in der Regel den vollen Beweis für die Pflichtverletzung zu erbringen. Diese allgemeine Beweislastregel werde ausnahmsweise über den Wortlaut des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB hinaus entsprechend den Verantwortungsbereichen des Schuldners und des Gläubigers modifiziert. Im Falle eines Mietvertrags bedeute dies, dass es genüge, wenn der Vermieter darlege und beweise, dass für Schäden an der Mietsache allein Ursachen aus dem Gefahrenkreis des Mieters in Betracht kämen. Lasse sich nicht ausschließen, dass der Schadenseintritt vom Mieter in keiner Weise veranlasst oder beeinflusst worden ist, bleibe es bei der Beweislast des Vermieters. Die Beweislastumkehr greife somit nur dann ein, wenn feststehe, dass der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich des Nutzungsberechtigten durch den Mietgebrauch des Mieters entstanden sei.

Die Klägerin sei insoweit beweisfällig geblieben. Die Klägerin habe unabhängig von dem streitigen zeitlichen Ende der Obhutspflicht des Beklagten nicht ausreichend dargelegt und bewiesen, dass der Schaden am Fahrzeug nicht von einem Dritten verursacht worden sei. Sie habe insoweit nur vorgetragen, dass der Schaden nicht am Abstellort entstanden sein könne, weil davon auszugehen sei, dass das Fahrzeug bei der Schadensverursachung in Bewegung gewesen sei. Aus Sicht des Gerichts sei es aber vorstellbar, dass auf einem für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Parkplatz neben einer Tankstelle ein Dritter den Schrammschaden verursacht haben könnte.

Die Haftung des Beklagten ergebe sich auch nicht aus § 287 BGB; weiter könne eine Pflichtverletzung auch nicht in der Rückgabe eines beschädigten Fahrzeugs gesehen werden, denn § 546 BGB enthalte keine über die Rückgabepflicht hinausgehende Verpflichtung.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung unter Weiterverfolgung ihres erstinstanzlichen Klagebegehrens. Sie führt aus, dass die Ansicht des Amtsgerichts, dass die Klägerin als Vermieterin nachweisen müsse, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch Dritte und stattdessen durch den Fahrzeugmieter entstanden sei, der gesetzlichen Regelung des § 280 BGB widerspreche. Die Pflichtverletzung im Rahmen des geschlossenen Mietvertrags bestehe bereits darin, dass die Mietsache in beschädigtem Zustand zurückgegeben werden sei. Stehe aber objektiv fest, dass bei Mietende ein Schaden vorliege, der bei Übergabe noch nicht vorhanden gewesen sei, so treffe den Mieter nach § 280 BGB die Beweislast, dass er die objektive Pflichtverletzung (Rückgabe im beschädigten Zustand) nicht zu vertreten habe.

Zu keinem anderen Ergebnis gelange man, wenn man die jeweiligen Risikosphären zugrunde lege. Es könne niemals Aufgabe des Vermieters sein, sich in Spekulationen zu ergehen oder gar nachzuweisen, dass der Schaden nicht durch einen Dritten herbeigeführt worden sei. Wenn der Beklagte die Möglichkeit in Anspruch nehme, das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten auf den zur Filiale der Klägerin gehörenden, frei zugäng-

lichen Hof abzustellen und den Fahrzeugschlüssel, die Papiere und die Tankquittungen in den dafür vorgesehenen Schlitz einzuwerfen, so stelle dies lediglich ein Entgegenkommen der Mietwagenfirma dar. Dieses Entgegenkommen verlängere aber das Vertragsende zeitlich nicht nach vorn. Des Weiteren sei die Rechtsansicht des Amtsgerichts, dass für den Vermieter in vielen Fällen die Möglichkeit bestehe, darzulegen und nachzuweisen, dass ein Schaden nicht von einem Dritten, für den der Mieter nicht haftet, herühren könne, utopisch. Auch bei dem streitgegenständlichen Schaden könne kein Sachverständiger feststellen, ob der Schaden durch einen Dritten oder durch ein Fahrmanöver des Beklagten entstanden sei.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung und verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Der Beklagte könne ausschließen, dass der Schaden durch den Mietgebrauch entstanden sei. Dadurch, dass die Klägerin den Mietern die Möglichkeit einräume, das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten auf den zur Filiale der Klägerin gehörenden Hof abzustellen und Fahrzeugschlüssel, Papiere sowie Tankquittungen in den dafür vorgesehenen Kasten einzuwerfen, gehe die Beweislast dafür, dass das Fahrzeug bereits im beschädigten Zustand zurückgegeben worden sei, auf die Klägerin über.

Die Kammer hat im Beschluss vom 30.11.2021 auf ihre vorläufige Rechtsauffassung hingewiesen. Stellungnahmen der Parteien dazu sind nicht erfolgt.

### II.

Die nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zulässige Berufung hat in der Sache auch Erfolg.

Der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz folgt aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. dem Mietvertrag.

Das Amtsgericht geht in seiner Entscheidung zwar zutreffend davon aus, dass entsprechend der Rechtsprechung des BGH bei der Haftung wegen einer Verschlechterung der Mietsache von einer Beweislastverteilung nach Verantwortungsbereichen auszugehen ist. Die Auffassung des Amtsgerichts, dass nicht feststehe, dass der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich des Mieters entstanden sei, teilt die Kammer jedoch nicht. Der Schaden ist hier beim Mietgebrauch entstanden. Zum Mietgebrauch gehört auch das Abstellen des Mietfahrzeugs außerhalb der Geschäftzeiten auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Filiale der Klägerin (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 13.06.2013 - 14 S 211/11 -, zitiert nach juris). Die von der Klägerin eingeräumte Möglichkeit, das Mietfahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten der Filiale abzustellen und die Fahrzeugpapiere, den Schlüssel und die Tankquittungen in den dafür vorgesehenen Schlitz einzuwerfen, stellt lediglich ein Entgegenkommen der Klägerin dar. Das Vorhalten dieser Einrichtung kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass mit dem Abstellen des Fahrzeugs und dem Einwerfen der Fahrzeugpapiere, des Schlüssels und der Tankquittungen der Mietvertrag und das damit einhergehende Obhutspflicht des Mieters mit dem Einverständnis der Klägerin beendet werden kann. Ist der Schaden - wie hier - beim Mietgebrauch im Verantwortungsbereich des Mieters entstanden, so trifft den Mieter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der streitgegenständliche Schaden nicht von ihm zu vertreten ist. Den Beweis, dass der Schaden am Mietfahrzeug durch einen Dritten auf dem frei zugänglichen Parkplatz bei der Filiale der Klägerin verursacht worden ist, hat der Beklagte nicht geführt, so dass der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz begründet ist.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 124,00 € folgen aus §§ 286, 288 BGB. Der weitgehende Zinsanspruch ist aus § 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Streitwert: 558,00 €

## Bedeutung für die Praxis

Der Streit um die Kosten des Kratzers oder der Beule am gemieteten Fahrzeug ist Alltag in der Autovermietung. Mieter streiten auch um die Zahlung der Selbstbeteiligung, obwohl mit der Haftungsreduzierung das Risiko schon weit überwiegend beim Vermieter liegt. Der Klassiker ist, dass sich der Mieter darauf beruft, er sei es nicht gewesen und wisse

von nichts, zumal wenn das Fahrzeug vorzeitig und unangekündigt auf dem Hof des Vermieters abgestellt wird. Die Hoffnung dahinter ist, dass er dann auch nicht für den Schaden aufzukommen habe. Gerichte geben dem Vermieter auf, nachzuweisen, dass der Schaden vor der Vermietung nicht bestand und sehen dann die Pflicht beim Mieter, sich dazu zu erklären. Wenn feststeht, dass der Schaden während der Miete entstanden ist, kann sich der Mieter nicht auf Unwissenheit berufen.

## Rechtsprechung

### Polizeiklausel keine unangemessene Benachteiligung

1. Die wegen Kosten der Beschädigung an einem Mietwagen nach einem Mahnbescheid geführte Klage gegen den Mieter war trotz der vertraglichen Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgreich.
2. Die mietvertragliche Vereinbarung einer Haftungsreduzierung war in den Mietbedingungen unter den Vorbehalt der Polizeiklausel gestellt, was keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellt.
3. Die Berechtigung des Vermieters, vom Mieter im Schadenfall die Hinzuziehung der Polizei zu verlangen, resultiert aus seinem Interesse, die Unfallsituation von neutraler Seite her belastbar feststellen zu können; Beispiele sind die tatsächliche Identität des Fahrers oder dessen Fahrtauglichkeit.
4. Eine Pflicht für den Mieter zur Selbstbeziehtigung oder ein Verlust seines Rechtes, eine Aussage zu verweigern, ist in der Polizeiklausel nicht zu sehen. Denn der Mieter hat noch immer die Wahl, entweder die Polizei zu rufen oder wegen der Verletzung dieser vertraglichen Obliegenheit einen erheblichen Teil des Schadens selbst zu tragen.
5. Der Beklagte wurde zur Zahlung von 70 Prozent der Schadensumme und entstandener Rechtsanwaltskosten verurteilt.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 19.08.2024 (Datum mündliche Verhandlung), Az. 148 C 34/24

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagten hat das Amtsgericht Köln auf die mündliche Verhandlung vom 19.08.2024 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 08.07.2024 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen der Beschädigung eines Mietwagens.

Der Beklagte mietete bei der Klägerin unter Einbeziehung von deren Allgemeinen Vermietbedingungen (im Folgenden: AVB) vom 09. bis zum 12.12.2022 einen Pkw „XXX“ mit amtlichem Kennzeichen XXX. Hinsichtlich des Inhalts des Mietvertrages und der AVB wird auf die Anlagen HSP1 und HSP2, Bl. ff. 25 GA, Bezug genommen.

Bei der Rückgabe wies das zuvor schadensfreie Kraftfahrzeug Schäden auf der linken Seite auf. Hierzu erklärte der Beklagte, dieses sei zuvor um 01:30 Uhr auf der XXX in einer Kurve ausgerutscht, sodass er die Kontrolle über das Lenkrad verloren und der Wagen gegen die Leitplanke geprallt

sei (s. Schadenmeldung vom 12.12.2022, Anlage HSP3.1, Bl. 50 GA). Auf die wiederholten Nachfragen der Klägerin, ob er die Polizei hinzugezogen habe, reagierte der Beklagte nicht.

Die Klägerin holte eine Reparaturkostenkalkulation ein, der zufolge die Reparaturkosten 5.930,98 EUR (netto) betragen (s. Anlage HSP3.2, Bl. 51 ff. GA). Mit Schreiben vom 13.07.2023 forderte sie den Beklagten auf, bis zum 28.07.2023 einen Betrag von 4.246,69 EUR an sie zu zahlen (s. Anlage HSP4, Bl. 60 f. GA), der sich aus 70 % der Reparaturkosten (4.151,69 EUR) sowie einer Schadenspauschale von 95,- EUR zusammensetzt. Der Beklagte reagierte hierauf ebenso wenig wie auf die klägerische Mahnung vom 16.08.2023 und die anwaltliche Zahlungsaufforderung vom 14.11.2023.

Ursprünglich hatte die Klägerin bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona (Gz.: 23-3788214-0-7) einen dem Beklagten am 06.12.2023 zugestellten Mahnbescheid erwirkt, mit dem diesem auferlegt wurde, an sie 4.246,69 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023 sowie weitere 454,20 EUR Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in vorstehend genannten Höhe seit Zustellung des Mahnbescheids zu zahlen (Bl. 8 f. GA). Der Widerspruch des Beklagten ging am 19.12.2023 bei dem Mahngericht ein, welches das Verfahren am 03.01.2024 an das hiesige Gericht abgab. Mit Anspruchsbegründung vom 14.03.2024 hielt die Klägerin an ihren Anträgen fest, knüpfte die Zinsen auf die Rechtsanwaltskosten nun aber an den Eintritt der Rechtshängigkeit (s. Bl. 14 GA). In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2024 nahm sie die Klage außerdem im Umfang dreier Zinstage bezüglich der Hauptforderung (Zinsbeginn nun: 19.08.2024) zurück. Nachdem der Beklagte säumig blieb, erließ das Gericht unter dem 08.07.2024 ein die teilweise Klagerücknahme berücksichtigendes Versäumnisurteil (Bl. 119 ff. GA), welches dem Beklagten am 10.07.2024 zugestellt wurde (Bl. 125 GA). Dessen Einspruch vom 11.07.2024 ging noch am selben Tag bei Gericht ein (Bl. 132 ff. GA).

Die Klägerin beantragt nunmehr, das Versäumnisurteil vom 08.07.2024 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil vom 08.07.2024 war aufrechtzuerhalten. Zwar hat der Beklagte gegen dieses unter dem 11.07.2024, einen Tag nach dessen Zustellung, form- und fristgerecht Einspruch eingelegt, sodass der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt wurde, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand. In der Sache hat der Einspruch gleichwohl keinen Erfolg, da die Klage sowohl zulässig als auch begründet ist.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 4.246,69 EUR aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 ff. BGB in Verbindung mit Ziff. 14 Abs. 3, 23 Abs. 3 und 6 AVB sowie der Anlage 2 zu den AVB nebst Zinsen im tenorisierten Umfang zu.

Hierzu im Einzelnen:

Durch Abschluss des Mietvertrages über die entgeltliche Überlassung des Pkw „XXX“ mit amtlichem Kennzeichen XXX ist zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis im Sinne der §§ 280 ff., 535 ff. BGB entstanden.

Gegen die ihm aus diesem Schuldverhältnis obliegende Pflicht, sorgfältig mit dem Eigentum der Klägerin umzugehen (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) hat der Beklagte verstoßen, indem er dieses nicht frei von Substanzschäden zurückgab. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass der Beklagte während einer nächtlichen Fahrt über die A61 die Kontrolle über das Lenkrad verlor, sodass der Wagen gegen die Leitplanke prallte, wodurch das streitgegenständliche und bis dahin schadensfreie Kraftfahrzeug auf der linken Seite beschädigt wurde.

Der Beklagte hat diesen Schaden auch zu vertreten, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Umstände, die ihn entlasten könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Mithin hat der Beklagte den der Klägerin entstandenen Schaden zuersetzen. Dieser besteht zum einen in den von dieser aufzuwendenden Reparaturkosten, um die durch den Beklagten verursachten Kfz-Schäden beseitigen zu lassen. Ausweislich der zur Akte gereichten Reparaturkostenkalkulation betragen dieses 5.930,98 EUR netto (s. Anlage HSP3.2, Bl. 51 GA). Zum anderen ist der Beklagte gemäß Ziffer 23 Abs. 3 AVB in Verbindung mit der Anlage 2 zu den AVB vertraglich verpflichtet, eine Schadenspauschale von 95,- EUR zu entrichten (s. Anlage HSP2, dort Bl. 41 und 47 GA).

Das Gericht übersieht dabei nicht, dass die Parteien mietvertraglich ein „Schutzpkt. Premium“ für 23,03 EUR/Tag bzw. eine „Selbstbet. PREMIUM“ (Zitate nach Anlage HSP1) vereinbart hatten und dass die Klägerin den Beklagten daher gemäß Ziffer 23 Abs. 3 AVB „nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit nachfolgender Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall am Mietfahrzeug, frei(zu stellen hat)“ (Zitat nach Anlage HSP2, dort Bl. 41 GA). Diese Haftungsfreistellung entfällt gemäß Ziffer 23 Abs. 6 AVB aber etwa dann, wenn der Mieter – wie hier der Beklagte – vorsätzlich gegen eine Obliegenheit aus Ziffer 14 AVB verstoßen hat, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Entgegen Ziffer 14 Abs. 3 AVB hat der Beklagte nach dem Unfall auf der A61 nicht (sofort) die Polizei ver-

ständigt. Hiervon ist auszugehen, da der Beklagte weder vorprozessual noch prozessual erklärt hat, die Polizei kontaktiert zu haben. Dass ihm nur drei Tage nach Vertragsschluss die mit der Klägerin getroffenen Vereinbarungen nicht (mehr) bekannt gewesen sein könnten, ist ebenso wenig dargetan. Dadurch, dass der Beklagte nicht die Polizei hinzurief, hat er schließlich auch verhindert, dass von neutraler Seite objektiv belastbare Feststellungen zum Unfallhergang, etwa zur Person des Fahrers und dessen Fahrtauglichkeit oder der Beteiligung weiterer Kraftfahrzeuge, getroffen werden konnten. Die Klägerin ist daher darauf angewiesen, den Angaben des Beklagten zu vertrauen, ohne diese einer Prüfung unterziehen zu können. Jedenfalls die Klausel des Art. 14 Abs. 3 hält zudem einer Prüfung am Maßstab der §§ 307 ff. BGB stand. Durch die Verpflichtung, etwa nach einem Unfall sofort die Polizei zu benachrichtigen (sog. „Polizeiklausel“), wird der Mieter nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB benachteiligt. Die Obliegenheit ist nämlich bereits mit der bloßen Benachrichtigung der Polizei erfüllt. Er muss sich weder selbst belasten noch auf sein Recht, eine Aussage zu verweigern, verzichten. Auch kann er frei entscheiden, ob er der Obliegenheit gerecht wird oder ob er diese missachtet und infolgedessen die Haftungsfreistellung verliert. Eine derartige Klausel fügt sich in das Leitbild der Kaskoversicherung ein (st. Rspr., s. bspw. BGH, Urteil vom 24.10.2012 - XII ZR 40/11 = BeckRS 2012, 24552, Rn. 12.). Dahinstehen kann demgegenüber, ob auch Ziffer 23 Abs. 6 AVB wirksam ist, obwohl dieser zumindest seinem Wortlaut nach in Abweichung von dem gesetzlichen Leitbild des § 28 Abs. 3 VVG (analog) den Verlust der Haftungsbefreiung nur bei vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten nach Ziffer 14 AVB davon abhängig macht, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls hatte. Denn dies hätte lediglich zur Folge, dass § 28 Abs. 2 und 3 WG entsprechend heranzuziehen wären (BGH, a.a.O, Ls.). Dass durch das Verhalten des Beklagten analog § 28 Abs. 2 VVG verhindert wurde, dass objektiv belastbare Feststellungen zum Schadensfall getroffen werden konnten, wurde bereits ausgeführt.

Da die Klägerin die Reparaturkosten lediglich in Höhe von 70 % der zu erwartenden Reparaturkosten geltend macht, ist der Beklagte nach allem zur Zahlung von (4.151,69 EUR + 95,- EUR=) 4.246,69 EUR verpflichtet.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, nachdem der Beklagte auf die Mahnung der Klägerin vom 16.08.2023 nicht reagiert hat.

II.

Daneben steht der Klägerin gegen den Beklagten auch ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 454,20 EUR aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 S. 1, 249 ff. BGB nebst Zinsen im tenorisierten Umfang zu.

Bei den Rechtsanwaltskosten handelt es sich um einen Verzugsschaden im Sinne der vorstehend genannten Vorschriften. Diese sind nur angefallen, weil der Beklagte weder auf die Zahlungsaufforderung vom 13.07.2023 noch auf die Mahnung vom 16.08.2023 reagiert hat. Die Klägerin durfte es nach Verzugseintritt (s.o.) daher für erforderlich und zweckmäßig halten, ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten zu mandatieren, um ihrer Forderung mehr Nachdruck zu verleihen.

Der Erstattungsanspruch besteht auch in beantragter Höhe von 454,20 EUR netto. Dieser Betrag setzt sich ausgehend von einem Gegenstandswert von 4.246,69 EUR zusammen aus einer 1,3fachen Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG von 434,20 EUR netto zuzüglichen Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG (20,- EUR).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. mit § 696 Abs. 3 ZPO. Rechtshängigkeit trat vorliegend mit der Zustellung des Mahnbescheides am 06.12.2023 ein, da der Rechtsstreit alsbald nach Erhebung des Widerspruchs an das hiesige Gericht abgegeben wurde. Der Widerspruch des Beklagten ging am 19.12.2023 bei dem Mahngericht ein, die Abgabe erfolgte (trotz der dazwischenliegenden gesetzlichen Feiertage schon) am 03.01.2024.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

### V.

Der Streitwert wird auf 4.246,69 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Die Polizeiklausel wird immer wieder von Verbraucher-Anwälten

kritisch hinterfragt, obwohl sich bereits der BGH dazu geäußert hat (BGH XII ZR 117/08). Sie benachteilige den Mieter ungemessen, wenn er dazu verpflichtet würde. Das Gericht hat das verneint und die Motive des Vermieters gesehen und höher bewertet. Trotz vereinbarter weitgehender Reduzierung seiner Haftung musste der Mieter 70 Prozent der Schadenkosten tragen, da er gegen seine Obliegenheit verstoßen hatte, zum Schadenfall die Polizei zu rufen. Von Vermietern wird die Klausel verwendet, da sie zum Unfallhergang nicht lediglich auf die Angaben des Mieters angewiesen sein wollen. Richtig formuliert und eingesetzt, sorgt sie dafür, dass sich Mieter bei grobem Fehlverhalten nicht so einfach aus der finanziellen Verantwortung stehlen können.

## Rechtsprechung

## Bestätigung der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mittels Mischmodell

1. Reguliert der Versicherer des Schädigers vorgerichtlich einen Teilbetrag der Mietwagenrechnung, ist das für den Anspruchsteller nur so zu verstehen, dass der Versicherer sich gegenüber seinem Versicherungsnehmer als deckungspflichtig ansieht und Ansprüche aus dem Haftpflichtschaden grundsätzlich gegenüber dem Anspruchsteller anerkennt. Der Versicherer kann die Frage, ob ein Erstattungsanspruch für den Mobilitätsbedarf besteht, sodann im Gerichtsprozess nicht mehr bestreiten.
2. Die erinstanzliche Schätzung der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten ist nicht zu beanstanden.
3. Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, dass die Rechtsprechung für ihn verlässlich immer gleich erfolgt. Im Übrigen kann eine Entscheidung unter Verwendung der Werte der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel nicht überraschend sein, wenn sich die Klägerin bei der Bezifferung des Anspruchs darauf berufen hatte.
4. Die Anwendung des Mischmodells Fracke erscheint geeignet, die vieldiskutierten Schwächen der Erhebungen von Fraunhofer und Schwacke auszugleichen.
5. Allgemeiner Vortrag der Beklagten und zwei mit dem Fall nicht vergleichbare Internet-Screenshots sind nicht als konkreter Sachvortrag gegen die Anwendung einer Schätzgrundlage anzusehen. Die Internet-Screenshots sind vier Jahre später erstellt und es wird nicht klar, welche Leistungen sie konkret umfassen.

Landgericht München I, Beschluss vom 27.08.2024, Az. 6 S 7498/22  
(Vorinstanz Amtsgericht München, Urteil vom 23.06.2022, Az. 242 C 651/22)

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin und Berufungsbeklagte - gegen XXX - Beklagte und Berufungsklägerin - wegen Forderung erlässt das Landgericht München I - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin XXX, LLM (UoE) am 27.08.2024 folgenden

## Hinweis-Beschluss

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 23.06.2022, Az. 242 C 651/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Parteien streiten um Erstattungsansprüche der Klägerin aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs. Die Klägerin vermietete an den Zedenten für eine unfallbedingte Ausfallzeit von 17 Tagen ein Fahrzeug, wobei im Mietpreis neben der Fahrzeugmiete auch eine Vollkaskoversicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung von 300,- € sowie die Zustellung und Abholung des Ersatzwagens enthalten war.

Die Klägerin behauptet, der gesamte geltend gemachte Mietwagenpreis sei als erforderlicher Aufwand erstattungsfähig.

Die Klägerin stellte daher erinstanzlich folgenden Antrag: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 826,55 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 14.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet insbesondere die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sowie die Höhe der geltend gemachten Kosten. Die Miet-

wagenkosten entsprächen nicht dem anzusetzenden Normaltarif und Bearbeitungsgebühr sowie Verbringungskosten seien gar nicht angefallen. Zudem sei als Schätzungsgrundlage die Fraunhofer Studie zugrunde zu legen. Ferner erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Das Amtsgericht hat über die Klage im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO entschieden. Die Berufung gegen das der Beklagten am 27.06.2022 zugestellte Urteil legte diese am 29.06.2022 ein. Am 29.08.2022 ging die Berufsbegründung bei Gericht ein. Die Beklagte verlangt darin unter entsprechender Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts die kostenpflichtige Klageabweisung. Sie stützt sich insbesondere darauf, dass das erstinstanzliche Gericht fehlerhaft von einem Anerkenntnis im Hinblick auf die Erforderlichkeit ausgegangen sei und darüber hinaus seiner Einschätzung fälschlicherweise und in diesem Gerichtsbezirk überraschend die Schwacke-Liste zugrunde gelegt habe. Die Klägerin ist der Ansicht, die Berufsbegründung sei verspätet eingegangen und daher schon unzulässig.

## II.

Die Kammer ist der Auffassung, dass das Urteil des Amtsgerichts zutreffend ist und den Angriffen der Berufsbegründung standhält. Die – am letzten Tag der Berufsbegründungsfrist und damit rechtzeitig eingegangene – Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin wird daher einstimmig als ohne Erfolgsaussicht bewertet. Im Detail ist dazu folgendes auszuführen:

1. Nach Einschätzung der Kammer ist das Amtsgericht nach § 287 ZPO zu einer zutreffenden Einschätzung des erforderlichen Mietwagenkostenersatzes gekommen. „Sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel sind grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet“ (vgl. BGH, Urteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09 –, juris). Dabei besteht auch kein Anspruch einer Partei, dass die Bewertung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk immer gleich erfolgt; der Tatsächlicher ist bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei (vgl. BGH a.a.O.). Da die Klagepartei ersichtlich (auch) auf die Schwacke-Liste für die Berechnung ihrer Forderung abgestellt hat, kann eine entsprechende gerichtliche Entscheidung auch nicht als überraschend angesehen werden. Im Übrigen handelt es sich bei dem von der Klägerin geforderten Betrag – hier ist das amtsgerichtliche Urteil etwas ungenau – um den arithmetischen Mittelwert zwischen der Schwacke-Liste von 2018 und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel von 2018 (Blatt 11 d.A.). Die Heranziehung des arithmetischen Mittelwerts für die gerichtliche Schätzung i.S.v. § 287 ZPO „erscheint einerseits geeignet, Schwächen der Erhebungen der beiden Listen auszugleichen und andererseits – eher als die in ihrem Umfang wenig vorhersehbaren, für das jeweilige Postleitzahlengebiet gesondert zu bestimmenden Zu- und Abschlägen – geeignet, Rechtssicherheit für den Unfallgeschädigten zu schaffen“ (vgl. u.a. OLG Zweibrücken, Urteil vom 22. Januar 2014 – 1 U 165/11 –, juris). Das erstinstanzliche Gericht hat sich auch nicht unzureichend mit der Frage der Verwendung welcher Liste auseinandergesetzt. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Eignung von Listen, welche i.R.d. Schadensschätzung verwendet werden, nur dann zu klären, „wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken“; der bloße Umstand, dass die infrage kommenden Listen zu (auch erheblich) abweichenden Ergebnissen führen, genügt alleine noch nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Liste als Schätzungsgrundlage zu begründen (vgl. u.a. BGH a.a.O.). Die Beklagte hat hier jedoch nur allgemeine Gründe vorgetragen, welche gegen die Verwendung der Schwacke-Liste bzw. für die Verwendung des Fraunhofer-Mietpreisspiegel sprächen. Die allgemeinen Vor- und Nachteile der hier vorgebrachten Listen sind in der Rechtsprechung bekannt und werden bei der tatsächlichen Schätzung berücksichtigt. Angesichts dessen folgt die Kammer der erstinstanzlichen Schadensschätzung in voller Höhe. Insbesondere übersicht auch die Beklagte und Berufungsklägerin, dass es sich hier gerade um einen Mittelwert handelt, bei welchem der

von ihr vorgebrachte Fraunhofer-Mietpreisspiegel gerade ebenfalls berücksichtigt wurde. Die zwei von der Beklagtenseite eingeholten Angebote für die Anmietung eines vergleichbaren Mietwagens stehen der Einschätzung der Kammer ebenfalls nicht entgegen. Bei diesen ist schon nicht klar, welche Leistungen sie konkret umfassen. Außerdem sind Vergleichspreise aus dem Jahr 2022 nicht geeignet, eine Bewertung aus dem Jahr 2018 zu widerlegen.

2. Das erstinstanzliche Gericht durfte nach Einschätzung der Kammer auch von einem Anerkenntnis durch die Beklagte hinsichtlich der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Mietwagens ausgehen. Unter Auslegung nach §§ 133, 157 analog BGB und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligter stellt das Schreiben der Beklagten (Anlage K4) eine Regulierungszusage und damit ein entsprechendes deklatorisches Schuldnerkenntnis gegenüber dem Geschädigten bzw. der klagenden Zessionarin dar (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 19. November 2008 – IV ZR 293/05 –, juris). Auf die durch die Klägerin aus abgetretenem Recht geltend gemachten Mietwagenkosten hat die Beklagte, ohne inhaltlich etwas zu bestreiten, ein Abrechnungsschreiben erstellt. Dass nicht die volle, beantragte Summe gezahlt wurde, lag nach dem Schreiben der Beklagten lediglich daran, dass sie den „Normaltarif“ auf Grundlage des Marktpreisspiegels des Fraunhofer-Institutes berechnete. Insbesondere wurden ausdrücklich die Kosten für Mietwagen, Zustellung und Abholung erstattet. Bei einer vorbehaltlosen Erstattung der Mietwagenkosten – ausschließlich unter Hinweis auf eine andere Schadensberechnungsmethode – kann die Erklärung der Beklagten nach dem objektiven Empfängerhorizont nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte „mit der Regelung das Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Bestimmungen [hier hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Erstattungsanspruch besteht, nicht aber, in welcher konkreten Höhe] dem Streit oder der Ungewissheit entziehen“ wollte (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 1. Dezember 1994 – VII ZR 215/93 –, juris; OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 1. Februar 2013 – 1 U 130/12 –, juris). „Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten ist die ihm erteilte Regulierungszusage [...] dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt“ (vgl. BGH a.a.O.).

Die Kammer rät daher schon unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Reduktion der Gerichtskosten (2,0 Gebühren statt 4,0 Gebühren) zur Rücknahme der Berufung.

## Bedeutung für die Praxis

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beklagte versuchte, den Prozess über die mangelnde Aktivlegitimation zu torpedieren. Sie kam mit Argumenten aus 2008, denen der BGH in den Folgejahren widersprochen hatte: Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und Unbestimmtheit der Formulierungen des Abtretungstextes. Das Erstgericht sah das bereits grundlegend anders und das Berufungsgericht musste sich damit dann nicht mehr befassen. Die Gerichte teilen die Bedenken der Beklagten wegen angeblich mangelnder Bestimmtheit der Abtretung und wegen eines Verstoßes gegen das RDG also nicht.

Sodann bestritt der Versicherer, dass eine Anmietung eines Ersatzfahrzeugs überhaupt erforderlich gewesen sei. Das Berufungsgericht sah in der außergerichtlichen Teilregulierung „für Mietwagenkosten und Zustellung und Abholung“ ein Anerkenntnis dem Grunde nach. Im Prozess könne die Versicherung sich dann nicht mehr auf die Position zurückziehen, die Anmietung sei nicht erforderlich gewesen.

Die Beklagte berief sich in der Berufung auf den Überraschungseffekt, der für sie mit der Anwendung des Mischmodells verbunden war. Sie war sich im Vorhinein sicher, dass alle Richter in München der Fraunhofer-Liste folgen müssten. Das Berufungsgericht verwies darauf, dass der BGH beide Listen für anwendbar hält, der Tatsächlicher frei sei in seiner Entscheidung und die Geeignetheit einer Schätzung nur in Frage gestellt werden

könne, wenn mit konkreten Tatsachen Mängel aufgezeigt werden, die sich auf den konkreten Fall beziehen. Diese blieb die Beklagte schuldig.

Die Argumente der Kläger gegen die einseitige Anwendung der Fraun-

hofer-Liste seien offensichtlich tragfähig. Das Ergebnis des Verfahrens zeigt, dass es auch in München nicht aussichtslos ist, mit den richtigen Argumenten gegen die Kürzung der Mietwagenforderung auf ein Nutzungsausfall-/Fraunhofer-Niveau zu klagen.

## Rechtsprechung

### ■ Absehen von Fraunhofer bei Berücksichtigung der Internetbeispiele der Klägerin

1. Die Auffassung der Beklagten zur alleinigen Anwendbarkeit der Fraunhofer-Liste und ihr Vortrag mittels aktuell erstellter Internetbeispiele ist für das Gericht nicht maßgeblich.
2. Der Geschädigte hat auch nach Unterzeichnung der „Abtretung erfüllungshalber“ die weiterhin bestehende Mietzinsschuld bei der Klägerin. Deshalb sei subjektbezogen auf seine Erkenntnismöglichkeiten abzustellen.
3. Dass die geltend gemachten Kosten erforderlich gewesen sind, hat die Klägerin durch eigene Vergleichsangebote belegt, deren Internetpreise über dem streitgegenständlichen Betrag liegen.
4. Kosten für erforderliche Nebenleistungen wie Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugen und Ausrüstung mit Navigation sind ebenso erstattungsfähig.

*Amtsgericht Hamburg-Altona, Urteil vom 06.10.2025, Az. 315b C 118/25*

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin - gegen XXX - Beklagte - erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 315b - durch den Richter am Amtsgericht XXX auf Grund des Sachstands vom 29.08.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 828,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.06.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten um Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 21.10.2024 wurde unbestritten ein Pkw des Zedenten der Klägerin MB GLK 320 CDI durch ein bei der Beklagten pflicht-haftpflichtversichertes Kraftfahrzeug beschädigt. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach nicht im Streit.

Der Zedent nahm im Zeitraum 28.11. bis 13.12.2024 ein gruppentieferes Mietfahrzeug der Klägerin für insgesamt € 2.106,35 in Anspruch, mit dem er 480 km zurücklegte, und trat seine Ersatzansprüche gegen die Beklagte erfüllungshalber an die Klägerin ab. Für die Einzelheiten wird auf die Rechnung Anlage K 2 und die formularmäßige Abtretung Anlage K 1 verwiesen. Die Beklagte regulierte einen Teilbetrag in Höhe von € 1.277,52.

Der Kläger behauptet, die Inanspruchnahme des Mietwagens zu diesem ortsüblichen Tarif sei erforderlich gewesen. Seitens des Beklagten angeführte Vergleichsangebote seien wegen Zeitablaufs nicht relevant; er trägt eigene Vergleichsangebote vor.

Der Mietwagen sei an die vom Geschädigten gewünschte Anschrift in Hamburg zugestellt und wieder abgeholt worden. Er hält einen pauschalen Aufschlag i.H.v. 20 % auf den Normaltarif im Unfallersatztarif für erstattungspflichtig. Dem Einwand der Vorteilsausgleichung hält er die gruppentiefe Anmietung entgegen.

Der Kläger beantragt mit der am 30.6.2025 zugestellten Klage wie erkannt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass der Geschädigte ein vergleichbares Fahrzeug für unter € 1.280 brutto hätte anmieten können und führt entsprechende Angebote aus dem Sommer 2025 ins Feld. Sie meint, nicht der sog. Schwacke-Automietpreisspiegel, sondern der Fraunhofer Marktpreisspiegel sei der Schadensbemessung zugrunde zu legen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet; die Klägerin kann aus abgetretenem Recht die verlangten Mietwagenkosten beanspruchen, §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Weder die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach noch die Dauer der Inanspruchnahme des Mietwagens durch den Geschädigten steht im Streit. Nach dem vorliegenden Streitstand war der Aufwand des Geschädigten aber auch der Höhe nach erforderlich i.S.d. § 249 BGB.

Diese Erforderlichkeit ist objektiv, indes mit Rücksicht auf die konkreten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu bestimmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, z.B. BGH, NJW 2014, 1947 Tz. 7 m.N.). Dabei indiziert hier schon die durch den Geschädigten eingegangene Verpflichtung gegenüber der Klägerin, dass die Kosten für den Mietwagen aus seiner Sicht erforderlich waren, denn er hat sich des Kostenrisikos der Anmietung nicht endgültig durch Abtretung seiner Ansprüche an die Klägerin an Erfüllungs Statt entledigt (vgl. Anlage

K 1); die Abtretung ist vielmehr nur erfüllungshalber erfolgt, so dass dem Geschädigten weiter die Haftung auf den vollen Betrag droht (vgl. Dennhardt, in: BeckOK BGB, § 364 BGB Rz. 4 m.N.). Bereits in diesem Aufwand manifestiert sich die subjektive Erforderlichkeit (BGH, NJW 2023, 1718 Tz. 55).

Ohnehin ist auf die Replik und deren Anlage K 5 unbestritten geblieben, dass Vergleichsangebote im streitgegenständlichen Zeitraum teurer waren als die mit der Klagerwiderung angeführten aus dem Jahr 2025.

Der Einwand ersparter Eigenaufwendungen geht angesichts gruppen-tieferer Anmietung ins Leere (BGH, NJW 2013, 1870 Rz. 26 m.N.).

Anlieferung und Abholung sind angesichts der Rechnung Anlage K 2 über-wiegend wahrscheinlich erfolgt, was im Rahmen der Schadensbemessung ausreicht (Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 22. Aufl., § 287 Rz. 7).

Auf die Replik ist auch unbestritten geblieben, dass das Fahrzeug des Ge-schädigten Automatikgetriebe und Navigationsgerät aufwies, so dass die entsprechen-den Zusatzkosten zur Schadensbeseitigung erforderlich waren. Unstreitig hat der Geschädigte auch 480 km mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt, was ebenfalls die Erforderlichkeit der Anmietung belegt.

Der Klage war daher samt Prozesszins aus § 291 BGB stattzugeben. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Hamburger Gerichte sind im Allgemeinen wenig diskussionsbereit zur Frage Fraunhofer oder nicht. Der Eindruck: Man macht es sich leicht. Das OLG und das LG bügeln alles ab. Die Argumente sind haarsträubend. Allein der Punkt Vorfinanzierungspflicht/Kaution bei Internetangeboten müsste diesen Riegel normalerweise aufbrechen.

Eines der Hamburger Amtsgerichte hat den Verweis der Beklagten auf Fraunhofer und Internetbeispiele jedoch wegewischt und den restlichen Schadensersatzanspruch vollständig bejaht. Denn man kann den Ge-gner mit seinen eigenen Waffen schlagen. Die Idee ist, dass man eigene Screenshots einsetzt. Häufig sind diese für Internetangebote überregionaler Unternehmen auch für zurückliegende Mietzeiträume vorhanden, nicht nur aus dem Hamburger Mietmarkt.

Das Ergebnis hier: Die über der klägerischen Forderung liegenden Beträge der Internet-Beispiele in der Replik der Klägerin sind unbestritten geblieben. Das Gericht konnte damit von der Erforderlichkeit der Höhe des Preises eines Ersatzwagens für die relevante Mietzeit am regionalen Markt überzeugt werden. Die Beklagte ist dagegen nicht in Berufung gegangen.

### Hinweis:

Der Einfluss der Abtretung auf die subjektbezogene Betrachtung ist derzeit sehr umstritten.

# Rechtsprechung

## Anwendung der Fraunhofer-Liste wäre rechtsfehlerhaft, wie Internetbeispiele der Klägerin zeigen

1. Ein Geschädigter muss sich grundsätzlich nicht mit Taxifahrten mobil halten, um seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens einzuhalten.
2. Der Verweis der Beklagten auf die Anwendbarkeit allein der Fraunhofer-Liste trägt nicht.
3. Die vom Geschädigten für Ersatzmobilität erzeugten Kosten halten sich im Rahmen der üblichen Preise für Mietwagen, denn die von der Klägerin in Rechnung gestellten Beträge liegen unterhalb mehrerer von ihr zum Vergleich herangezogener Internetbeispiele und damit nicht, wie die Beklagte behauptet, marktunüblich viel zu hoch.
4. Auch die Kosten der Haftungsreduzierung und Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs sind vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer zu erstatten.

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 06.06.2025, Az. 31a C 54/23

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin - gegen XXX - Beklagte - erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31a - durch den Richter am Amtsgericht XXX ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 796,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht

die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin, die eine Autovermietung betreibt, begeht von der Beklagten aus abgetrennem Recht Schadensersatz bezogen auf Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin betreibt ein Autovermietungsunternehmen. Sie macht Schadensersatzansprüche aus abgetrennem Recht ihres Kunden, Herr XXX (nachfolgend: Zedent), geltend, dessen Fahrzeug durch ein bei der Beklagten gesetzlich haftpflichtversichertes Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall vom 07.08.2022 in der XXXstraße auf Höhe der Hausnummer 17 in

Hamburg beschädigt wurden. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht dabei zwischen den Parteien nicht im Streit. Der Zedent trat seinen Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Beim dem verunfallten Fahrzeug des Geschädigten handelte es sich um einen Renault Kadjar Energy dCi 110 EDC Experience, 481 KW, welcher in die Fahrzeugklasse 6 einzuordnen ist. Der Geschädigte mietete als Hauptmietner und XXX als zweite Mieterin bei der Klägerin vom 07.08.2022 bis zum 25.08.2022 ein Ersatzfahrzeug der Klasse 5. Dabei sah der Mietvertrag neben der Miete in Höhe von 63,63 EUR netto pro Tag jeweils einen Nettobetrag für die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs in Höhe von 52,10 EUR, für den Notdienst eine Position in Höhe von 48,74 EUR und für eine Haftungsreduzierung eine Position in Höhe von 317,65 EUR vor. Mit dem Mietwagen wurden 28,4 km am Tag zurückgelegt. Die Klägerin berechnete dem Geschädigten einen Gesamtbetrag von 1.860,78 EUR (Anlage K2). Die Beklagte zahlte daraufhin einen Betrag in Höhe von 1.063,80 EUR, wodurch ein Differenzbetrag in Höhe von 796,98 EUR verblieb.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 796,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts besteht gemäß § 32 ZPO. Der Verkehrsunfall hat sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Hamburg ereignet.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG i.V.m. § 398 BGB.

- Der Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG ist aufgrund der unstreitigen Haftung aus dem Verkehrsunfall vom 07.08.2022 zunächst dem Zedenten entstanden.
- Die Mietkosten in Höhe von 1.860,78 EUR stellen einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB dar.

Der Geschädigte kann vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte darf nur Leistungen verlangen, die aus seiner Sicht seinem Wiederherstellungsinteresse entsprechen, ohne dass es dabei zu einer Beserstellung kommt. Der Geschädigte ist daher berechtigt für den unfallbedingten Ausfall seines Fahrzeugs einen Mietwagen zu mieten, damit er während der Reparatur oder Beschaffung nicht schlechter steht.

- Entgegen der Auffassung der Beklagten hat den Zedenten keine Obliegenheit getroffen, zugunsten von Taxifahrten von der Anmietung des Mietwagens Abstand zu nehmen. Der Geschädigte hat trotz der verhältnismäßig geringen Fahrleistung, wirtschaftlich gehandelt, da er ausreichenden Bedarf an einem Mietfahrzeug hatte und kein grobes Missverhältnis zwischen den Miet- und Taxikosten vorliegt. Wirtschaftliches Handeln liegt vor, wenn eine verständige, wirt-

schaftlich vernünftig denkende Person in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig ebenso gehandelt hätte. Diesen Anforderungen hat der Zedent genügt.

Neben den Kilometerkosten, welcher in Hamburg bei 28,4 km ca. 70,00 EUR betragen, ist bei mehreren Taxifahrten am Tag jeweils ein erneuter Grundpreis zu berechnen. In der Gegenüberstellung sind die Kosten eines Taxis mit 80,00 EUR bis 100,00 EUR am Tag jedenfalls nicht wesentlich geringer als die Anmietung des Mietwagens im vorliegenden Falle. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit einem Mietwagen eine höhere Selbständigkeit einhergeht.

Die Mitnutzung einer weiteren Person berührt den Erstattungsanspruch des Geschädigten nicht, da diese auch das Unfallauto genutzt hat und sich dadurch keine Besserstellung durch das Mietfahrzeug für den Geschädigten ergibt. Als Halter kann der Geschädigte über sein Fahrzeug so bestimmen, dass er dieses Dritten überlässt. Insofern müssen bei der Inanspruchnahme von Taxis auch die Fahrten der Mitnutzerin der Unfallautos berücksichtigt werden.

- Entgegen der Einschätzung der Beklagten überstiegen auch die von der Klägerin dem Zedenten in Rechnung gestellten Mietkosten die von einem Kunden im Lichte der üblichen Preise vernünftiger Weise noch zu akzeptierenden Preise nicht. Die Fraunhofer-Liste aus 2021 ist nicht als Maßstab für die Schätzung geeignet, da sie nicht die Mietwagenpreise im streitgegenständlichen Zeitraum in 2022 darstellt, sondern im Jahre 2021. In seinem Beschluss vom 12.01.2024 hat das Gericht der Beklagten anheimgestellt, zu dem Inhalt der der Fraunhofer-Liste für 2022 vorzutragen. Mit Schriftsatz vom 05.02.2024 reichte die Beklagtenseite eine „aktuelle“ Fraunhofer-Liste ein. Nach Anmerkung der Klägerseite teilte die Beklagte mit Schriftsatz vom 29.02.2024 mit, dass es sich bei der aktuellen Liste um die Liste für 2023 handelt, da daher für die Bestimmung des Preisniveaus im Jahre 2022, in dem gerichtsbekanntermaßen die Mietpreise infolge der pandemiebedingten Engpässe bei Neufahrzeugen außergewöhnlich hoch gewesen sind.
- Orientiert an den klägerseits beigebrachten Vergleichsangeboten stellt sich der Tagestarif in Höhe von netto 63,63 EUR als nicht überhöht dar. Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit den Tarifangeboten anderer Anbieter im konkreten Zeitraum. Der von der Klägerin angegebene Tarif erweist sich nicht als marktunüblich hoch. Im Gegenteil liegt die Preisgestaltung der Klägerin im direkten Vergleich unter dem gemittelten Preisniveau der anderen. Soweit die Beklagte rügt, der Zedent hätte sich nicht auf den Tagestarif einlassen dürfen, da der Tarif bei Anmietung für einen sogleich längeren Zeitraum geringer gewesen wäre, ist dies dem Zedenten letztlich nicht vorzuwerfen, da für diesen nicht absehbar gewesen sein dürfte, wie lange die Reparatur seines verunfallten Fahrzeugs konkret dauern würde. Anhaltspunkte dafür, dass die Mietnebenkosten außer Verhältnis zu den sonst ortsüblichen Preisen gestanden hätten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.
- Der Anspruch des Zedenten ist gemäß § 398 BGB im Wege der Abreitung auf die Klägerin übergegangen.
- Zinsen stehen der Klägerin als Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 BGB zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Urteil ist ein Beispiel dafür, was im Streit um die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten selbst dort möglich ist, wo sich Beru-

fungskammern und -senate auf Fraunhofer versteifen. Voraussetzung sind gute Argumente des Klägers. Hier wurden mehrere verfügbare Internetangebote aus dem Jahr und vom Ort der Anmietung verwendet, die inhaltlich vergleichbar mit der Fraunhofer-Erhebung ganz andere Ergebnisse zeigen. Dadurch handelte es sich um konkreten Sachvortrag zur Erschütterung der Fraunhofer-Liste. Und so spricht das Gericht

den Mietwagenpreis bzw. die Restforderung des Schadenersatzes zu. Das Gericht hätte weitergehend auch im Urteil zu dem Ergebnis kommen können, dass die Mängel der Fraunhofer-Liste damit belegt seien. So hat es nur den Einzelfall entschieden. Noch gibt es keine allgemeine diesbezügliche Erkenntnis der Hamburger Gerichte. Ggf. kommt das mit weiteren Verfahren an den Amtsgerichten und am Landgericht in Hamburg.

## Rechtsprechung

### Fraunhofer-Mietwagenspiegel nicht (mehr) anwendbar

1. Die Höhe der nach einem Haftpflichtschaden angemessenen Mietwagenkosten schätzt das Gericht – anders als bisher – anhand der Werte der Schwacke-Liste.
2. Aufgrund des konkreten und auf den Fall bezogenen Vortrages der Klägerin dahingehend, dass neu bekannt gewordene Mängel der Fraunhofer-Liste vor allem bzgl. des Problems der Mietwagen-Eingruppierung sich erheblich auf den Fall auswirken, sieht das Gericht von der Anwendung der Fraunhofer-Liste und des Mischmodells ab.
3. Eine Pflicht des Geschädigten, mittels Marktforschung den günstigsten Preis zu finden, besteht grundsätzlich und auch in diesem konkreten Fall nicht.
4. Die Dauer der Ersatzanmietung ist nicht zu beanstanden, denn einen Geschädigten, dem kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden anzulasten ist, trifft kein Werkstattrisiko. Zudem zeigt der Ablaufplan der Reparatur ein Lieferproblem eines Ersatzteiles.
5. Die Kosten von Nebenleistungen für einen Haftungsausschluss, Winterreifen, Zustellen/Abholen, Zweitfahrer-Erlaubnis, Anhängerkupplung und Navigationsgerät sind grundsätzlich erstattungsfähig, soweit im konkreten Fall erforderlich und angefallen.

Amtsgericht Rheinbach, Urteil vom 19.02.2025, Az. 26 C 47/24

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit der XXX, Klägerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte XXX gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Rheinbach im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 22.01.2025 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 883,42 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 134,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung eine Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegenüber der Beklagten aus abgetrennem Recht einen restlichen Mietzinsanspruch aus einem Fahrzeug-Mietvertrag geltend. Anlass der Anmietung war ein Verkehrsunfall vom 09.07.2024, in Meckenheim. Das Fahrzeug des Unfallgegners der Kundin der Klägerin, Frau XXX, war zum Zeitpunkt des Unfalls bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Haftung dem Grunde nach ist dahingehend unstrittig, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten zu 100 % haftet. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit des unfallbeschädigten Fahrzeuges nahm die Kundin der Klägerin vom 22.07.2024 bis zum 30.07.2024 ein Mietfahrzeug (Mietvertrag vom 22.07.2024, Bl. 10 GA) in Anspruch. Ebenfalls am 22.07.2024 wurde eine

Abtretungsvereinbarung (Bl. 11 GA) unterzeichnet. Auf die Rechnung der Klägerin vom 01.08.2024 (Bl. 9 GA) über 1.312,66 EUR zahlte die Beklagte 429,24 EUR. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 19.08.2024 unter Fristsetzung bis zum 26.08.2024 hinsichtlich der Zahlung der weitergehenden Forderung gemahnt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die restlichen Mietwagenkosten stünden ihr im Rahmen der Schadenswiedergutmachung zu.

Zudem sei grundsätzlich ein pauschaler Aufschlag von 20 % gerechtfertigt und anerkannt, auch wenn es vorliegend darauf nicht ankomme.

Darüber hinaus sei ein Aufschlag für eine Vollkaskoversicherung vorzunehmen. Eine wirksame Vereinbarung einer Haftungsfreistellung mit einer jeweiligen Selbstbeteiligung von 0,00 EUR ergebe sich aus dem Mietvertrag mit gesonderter Unterschrift. Auch die Kosten für Zustellung und Abholung sowie ein Navigationsgerät seien zu ersetzen. Sie behauptet, das Mietfahrzeug sei sowohl zugestellt als auch abgeholt worden, dies könne der Zeuge XXX bestätigen. Sie meint zudem, Mietwagenkosten seien Herstellungskosten, so dass es nicht darauf ankomme, ob ein Geschädigter während der Mietzeit das Navigationsgerät nutze.

Ein Abzug für ersparte Eigenkosten kommt nicht in Betracht, weil die Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug (Unfallfahrzeug Klasse 7; Mietfahrzeug Klasse 6) als das verunfallte Fahrzeug (in der Rechnung der Klägerin sei unten das exakte verunfallte Fahrzeug der Geschädigten genannt; die abgerechnete Gruppe sei ebenfalls der Rechnung zu entnehmen) angemietet habe.

Sie ist der Auffassung, für die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten sei die Fraunhofer-Liste weder als alleinige Schätzgrundlage tauglich noch als eine von mehreren Schätzgrundlagen im sogenannten Mischmodell.

Sie leide an einer Vielzahl von Mängeln, u.a. an der Internetlastigkeit der eingeholten Angebote, an der Nichterhebung von Nebenkosten sowie an der Vorgabe eines Anmietzeitpunktes eine Woche im Voraus. Seit dem Vorwort zur Ausgabe 2020 sei zudem erkennbar, dass sie die Auswertung anhand der ACRISS-Klassifikation der Fahrzeuge durchföhre, die keine Rückschlüsse auf die Schwacke-Klassifikation zuließe. Auch seien keine Daten zu den Fahrzeugklassen 1 und 2, 2021 auch keine zu Fahrzeugklasse 4, erhoben worden, obwohl diese am Markt verfügbar gewesen seien. Zuletzt zeige der Vergleich der von Fraunhofer ermittelten Preissteigerung im Jahr 2022 mit den Daten des Statistischen Bundesamtes, dass die ermittelten Werte nicht der Realität entsprächen. Es sei daher auf die Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) als einzige taugliche Grundlage zur Ermittlung des Normaltarifes zurückzugreifen.

Die Klägerin beantragt, mit der der Beklagten unter dem 13.09.2024 zugestellten Klage, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 883,42 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2024 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 134,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der den ausgeglichenen Betrag überschreitende Teilbetrag in Höhe von 883,42 EUR sei nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB gewesen.

Die Notwendigkeit einer Anmietdauer von 9 Tagen werde bestritten. In Rechnung gestellt werde eine Anmietung über die Dauer von 9 Tagen. Das Sachverständigengutachten weise eine Reparaturdauer von 3 Tagen aus. Ohne Hinzutreten besonderer Umstände könne der Ersatz für die Kosten einer Ersatzanmietung, welche über die vom Sachverständigen kalkulierte Reparaturdauer hinausgehe, nicht verlangt werden. Hierzu müsse die auch insofern beweisbelastete Gegenseite substantiiert vortragen.

Die Beklagte behauptet, die Geschädigte hätte problemlos ein Fahrzeug der Gruppe 6 für die im Marktpreisspiegel Mietwagen 2023 für das Postleitzahlengebiet 53 ausgewiesenen Preise für die selbe Dauer inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung anmieten können. Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung des in Rechnung gestellten Tarifs werde bestritten. Bestritten werde weiter, dass kein günstiger Tarif zugänglich gewesen sei. Es werde auch bestritten, dass vor Anmietung überhaupt eine Erkundigung über andere Angebote erfolgt wäre. Die Beklagte meint, ein Geschädigter habe die Pflicht, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein bis zwei Konkurrenzangebote einzuholen. Das gelte selbst dann, wenn das Mietwagenunternehmen nur einen Tarif anbiete.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, die Tarife der Schwacke-Liste hätten nichts mit den tatsächlich üblichen Marktpreisen zu tun und könnten dementsprechend nicht zur Überprüfung des erforderlichen Mietpreises herangezogen werden.

Darüber hinaus seien auch etwaige Zuschläge für eine Haftungsbefreiung nicht zu erstatten. Bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sei zwischenzeitlich die gewöhnliche Reduzierung der Haftung in die Moduswerte eingepreist. Dass eine Selbstbeteiligung unter 500,00 EUR wirksam vereinbart worden sei, werde bestritten. Darüber hinaus werde bestritten, dass das vermietete Fahrzeug überhaupt mit einer Selbstbeteiligung unter 500,00 EUR versichert sei. Es werde insofern beantragt, der Klägerin gemäß § 142 ZPO aufzugeben, sämtliche Versicherungsunterlagen zu dem vermieteten Fahrzeug zur Akte zu reichen. Sofern eine solche Versicherung für das vermietete Fahrzeug nicht abgeschlossen sei, könne die Position auch nicht geltend gemacht werden. Der Klägerin wären dann insofern gar keine Kosten entstanden, welche sie weiterreichen könnte.

Durch den Stillstand des Fahrzeuges habe die Geschädigte zudem Ei-

genaufwendungen erspart, welche die Geschädigte sich im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen lassen müsse. Die Erforderlichkeit eines Navigationsgerätes werde bestritten. Auch werde bestritten, dass der Klägerin hierdurch irgendwelche Kosten entstanden seien. Es sei davon auszugehen, dass in den hochwertigen Fahrzeugen, in welchen ein Navigationsgerät in Rechnung gestellt werde, ein solches ohnehin im Fahrzeug verbaut sei. Dies wäre dann bereits in der Mietwagenklasse berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit der Zustellung / Abholung des Mietfahrzeuges werde bestritten. Insbesondere werde bestritten, dass das Fahrzeug überhaupt zugestellt und abgeholt wurde. Auch werde bestritten, dass hierdurch irgendwelche Kosten entstanden seien.

Nachdem sich die Parteien übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben, hat das Gericht unter dem 20.12.2024 beschlossen, dass mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll und Schriftsätze bis zum 22.01.2025 eingereicht werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

### I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 883,42 EUR gem. §§ 7, 17 StVG, 398, 249 BGB, 115 Abs. 1 VVG.

1. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig.
2. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Zedentin, Frau XXX hat die ihr als Schadensersatz zustehende Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen die Beklagte unter dem 22.07.2024 wirksam gemäß § 398 BGB an die Klägerin abgetreten. Die Abtretungsklausel hält als Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB) der rechtlichen Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB stand. Die Abtretungsklausel weist insbesondere keine zur Unwirksamkeit führende Intransparenz gemäß § 307 Abs. 1 S.1 u. 2 BGB auf.

Die Geltendmachung der abgetretenen Forderung verstößt auch nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Denn Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes sind gem. § 2 Abs. 1 u. 2 RDG nur die Tätigkeit in konkreten „fremden Angelegenheiten“ bzw. die Einziehung fremder Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Beides ist bei der Klägerin nicht der Fall.

Die Beklagte kann Einwände gegen die Aktivlegitimation der Klägerin zudem nicht mehr geltend machen. Denn zwischen den Parteien ist insoweit ein deklatorisches Schuldnerkenntnis zustanden gekommen, welches das Schuldverhältnis insoweit dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien entzogen und es in dieser Hinsicht endgültig festgelegt hat. Die Klägerin forderte die Beklagte unter Übersendung einer Rechnung und der Abtretungserklärung zur Zahlung des Rechnungsbetrages auf. Wenn in einem solchen Fall, wie hier, die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung auf eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung des Mietwagenunternehmens nicht mit völliger Ablehnung, sondern in der Weise reagiert, dass – mit Begründung – die geltend gemachte Schadensersatzforderung der Höhe nach gekürzt, der gekürzte Betrag aber ausgezahlt wird, liegt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages betreffend ein deklatorisches Anerkenntnis vor. Dessen Annahme liegt in der Verbuchung

des überwiesenen Betrages. Einwände zum Anspruchsgrund oder zur Aktivlegitimation wurden dagegen weder erhoben, noch vorbehalten (so auch LG Wuppertal 9 S 172/21 vom 24.03.2022; NRWE).

- Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Beklagte insofern den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Von dieser Wiederherstellung ist bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich auch die Kostentragung für ein Ersatzfahrzeug umfasst, das der Geschädigte zum Ausgleich der unfallbedingt verlorenen Nutzungsmöglichkeit seines Wagens für die Dauer der notwendigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung in Anspruch genommen hat (OLG Düsseldorf NJW-RR 2019, 731, Rn. 13 f.). Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur, soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 15.02.2005 -VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 -VI ZR 37/94). Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGH NJW 2019, 2538 Rn. 21). Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, Urteil vom 02.02.2010 -VI ZR 139/08). Insofern hat der Geschädigte im Ausgangspunkt darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH NJW 2009, 58 Rz. 14). Legt der Geschädigte individuell – wie hier – nichts dazu dar, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt hat, dann muss zur Schadensermittlung grundsätzlich auf die objektive Marktlage rekuriert werden (vgl. OLG Düsseldorf, NJOZ 2015, 1675, Rn. 19). Die Ermittlung der Schadenshöhe und damit des örtlich und zeitlich gegebenen Mietwagenangebots ist in erster Linie Sache des gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zur Schadensschätzung berufenen Tatrichters. Die Wahl der Schätzungsgrundlage gibt weder der Gesetzgeber selbst noch die höchstrichterliche Rechtsprechung vor (BGH NJW 2013, 1539). Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden (BGH NJW 2013, 1539) (vgl. LG Bonn 8 S 64/24, Bl. 278 f. GA).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich nicht gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste und/oder den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen und kann frei entscheiden, welcher Berechnungsmethode er den Vorzug gibt. In Bezug auf die Frage der Schätzgrundlage gibt es mithin kein „richtig“ oder „falsch“ (OLG Schleswig NJW-RR 2020, 485). Allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (BGH NJW 2013, 1539).

Insbesondere ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Aufgabe des Tatrichters, allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewährte Schätzgrundlage nachzugehen. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Der Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Mietpreisspiegel als grundsätzlich geeig-

nete Schätzungsgrundlagen zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten anerkannt (BGH NJW 2011, 1947, Rn. 16 ff.). Soweit zahlreiche Oberlandesgerichte, so auch die Oberlandesgerichte Köln, Hamm und Düsseldorf, diese Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand einer sog. Mittelwertmethode vornehmen, bei der die Schätzung der Normaltarife für die Anmietung von Ersatzfahrzeugen anhand des arithmetischen Mittels aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel vorgenommen wird (vgl. nur OLG Köln NJOZ 2018, 96 Rn. 4; OLG Hamm NZV 2016, 336 Rz. 22 ff.; OLG Düsseldorf NJW-RR 2019, 73, Rn. 23 ff.; OLG Dresden, BeckRS 2020, 31965, Rn. 7 m.w.N.), hat der Bundesgerichtshof auch die Anwendung dieser Mittelwertmethode grundsätzlich gebilligt (BGH NJW-RR 2010, 1251, Rn. 4).

- Zur Ermittlung des Schadenshöhe greift das Gericht im Rahmen seiner Ermessensausübung auf die Schwacke-Liste zurück und berechnet hiernach den ortsüblichen Tarif für die Anmietung eines Mietwagens im vorliegenden Fall, § 287 ZPO. Der ortsübliche Tarif beträgt hiernach – ohne Nebenkosten – 966,26 EUR für 9 Tage (vgl. Mietpreisspiegel Bl. 14 GA). Zuzüglich Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zustell-/Abholtienst und Navigation) ergibt sich ein Betrag nach Schwacke in Höhe von 1.340,98 EUR. Würde man noch einen pauschalen Aufschlag von 20 % berücksichtigen, ergibt sich ein Wert von 1.534,23 EUR. Die mit der Rechnung vom 01.08.2024 geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 1.312,66 EUR liegen damit noch unterhalb des ortsüblichen Tarifs nach Schwacke (1.340,98 EUR) und dass ohne Einbeziehung eines 20%-igen Aufschlags.
- Das Gericht folgt bei der Berechnung der Rechtsprechung des OLG Köln insoweit, als dass dieses grundsätzlich in der Schwacke-Liste eine geeignete Schätzgrundlage für die Berechnung von Mietwagenkosten sieht. Die Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage begegnet insoweit keinen Bedenken, die über die von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung bereits berücksichtigten und nicht als Ausschlusskriterium angesehenen Nachteile hinausgehen. Hierzu wird im Folgenden noch näher ausgeführt. Grundsätzlich bedarf, wie bereits ausgeführt, die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH NJW 2013, 1539 Rn. 10, 11 m.w.N.). Soweit in methodischer Hinsicht allgemein die sogenannte „offene Erhebung“, also dass den befragten Unternehmen bekannt sei, dass die Preisermittlung allein späteren Rechtsstreitigkeiten dienen soll, gerügt wird, ist dieser Umstand nach bisheriger Rechtsprechung nicht geeignet, hinreichende Zweifel an der Geeignetheit zu begründen. Zwar weist die Beklagte darauf hin, dass zur konkreten Darlegung einer Ungeeignetheit der Schwacke-Liste die Vorlage von Angeboten von namhaften Mietwagenanbieter, die einen Mietpreis deutlich unterhalb des hier geltend gemachten Betrages ausweisen, möglich sei. Allerdings hat die Beklagte keinerlei Vergleichsangebote vorgelegt. Allein aus diesem Grund ist dieser Einwand nicht zu berücksichtigen.

Anders als der Beklagte einwendet, begegnet alleinige Heranziehung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage keinen Bedenken, die über die von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung bereits berücksichtigten und nicht als Ausschlusskriterium angesehenen Nachteile hinausgehen. Zunächst ist es in höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass nach dem anzuwendenden § 287 ZPO der Normaltarif grundsätzlich nach wie vor – jedenfalls auch – allein auf der Grundlage der Schwacke-Liste festgestellt werden kann (BGH VersR 2010, 683; OLG Koblenz, Urteil vom 29.04.2024, Az. 12 U 884/22; KG, Urteil vom 14.12.2017, 22 U 241/13; OLG München, Beschluss vom 23.06.2016, 10 U 3766/16; OLG Frankfurt, Urteil vom 22.09.2016, 1 U 231/14; OLG Dresden, Urteil vom 27.09.2018, 7 U 146/18; OLG Naumburg, Urteil vom 08.11.2018, 3 U 37/18; OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2019, 7 U 128/19). Die Folge hieraus ist,

dass der Geschädigte dem ihm obliegenden Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich genügt, wenn er sich bei der Anmietung des jeweiligen Ersatzfahrzeugs an diesem Mietpreisspiegel orientiert. Konkreten Tatsachen, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken hat die Beklagte in Bezug auf die Schwacke-Liste hier nicht vorgetragen. Soweit in methodischer Hinsicht allgemein die sogenannte „offene Erhebung“ gerügt wird, also dass den befragten Unternehmen bekannt sei, dass die Preisermittlung allein späteren Rechtsstreitigkeiten dienen soll, ist dieser – hier zudem bestrittene – Umstand schon nach bisheriger Rechtsprechung nicht geeignet, hinreichende Zweifel an der Geeignetheit zu begründen. Gleiches gilt für den Einwand, die Schwacke-Liste mit ihren pauschalen Werten lasse die in den Einzelfällen tatsächlich gezahlten Preise außer Betracht, was im Übrigen in gleicher Weise für den Fraunhofer-Mietpreisspiegel gelten dürfte. Der pauschale Sachvortrag zu etwaigen Mängeln der Schwacke-Liste kann aus Sicht des Gerichts im konkreten Einzelfall Zweifel an der Geeignetheit der Liste als Schätzungsgrundlage nicht begründen.

Maßgebliches Argument der Beklagten ist insoweit, dass der Schwacke Mietpreisspiegel seit 2017 nicht mehr in Printform erhältlich, sondern nur noch über eine kostenpflichtige Onlinedatenbank zugänglich sei. Die für die Tauglichkeit als Schätzgrundlage erforderliche Transparenz dürfte kaum mehr gegeben sein. Dem ist entgegen zu halten, dass ersichtlich nach wie vor sich jeder Interessierte Zugriff auf die entsprechenden Daten nach Schwacke beschaffen kann. Der Umstand, dass dies nunmehr kostenpflichtig sein mag, beseitigt nicht die grundsätzliche Zugänglichkeit der benötigten Informationen im Bedarfsfall. Der Klägerin ist darin zuzustimmen, dass Kern der Frage auch dieses Rechtstreites die Objektivität und Richtigkeit der Schätzgrundlagen ist. Es erschließt sich nicht, dass dabei die Vertriebsform Buch (Papier) oder Online (Bildschirm) eine Rolle spielen soll. Unstreitig können Versicherungen, Fraunhofer, Gerichte, Rechtsanwälte, die Automobilbranche, Sachverständige, Autovermieter etc. ein Schwacke-Abo erwerben. Die gleiche Zielgruppe wie oben darf, wie die Klägerin überzeugend ausführt, auch Fraunhofer unterstellt werden. Jedermann, für den es von Bedeutung ist, kann auf beides zugreifen.

Zudem beruft sich die Beklagte darauf, dass eine Erhebung von Preisen ohne die Einbeziehung des Internets, wie sie die Schwacke-Erhebung nur durchführe, nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr zu rechtfertigen sei. Darüber hinaus seien auch im privaten Bereich noch niemandem Preise begegnet, wie sie die Schwacke-Erhebung ausweise. Die Klägerin hält dem überzeugend entgegen, dass die Ausführungen der Beklagten zur SchwackeListe falsch seien. Die Autovermieter erhielten keine Bögen zur Datenerhebung und es würden auch keine Eintragungen durch Autovermieter erfolgen. Die Vorgehensweise der Firma Schwacke sei transparent. Eine Überprüfung der Vorgehensweise des Schwacke Automietpreisspiegels durch das Bundeskartellamt habe nach den ersten Ausgaben stattgefunden. Schwacke erhebe seine Preise ganz überwiegend im Internet und anonym. Im Vorwort der SchwackeListe werde ausgeführt: „Grundlage für die Datenerfassung bilden die gedruckten bzw. auch auf Datenträgern oder im Internet vorhandenen, hauseigenen Prospekte und Darstellungen, die einem Kunden offeriert werden. Im Internet sind häufig Angebotspreislisten als pdf-file hinterlegt. Diese werden von uns ausgedruckt. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der zugesandten Preisinformationen mittels Plausibilitätskontrollen und durch anonyme Stichproben.“ Weiter führe Schwacke aus: „Bei unseren Angebotspreiserhebungen werden nur Informationen genutzt, die für Jeden ohne Einschränkung zugänglich sind und der Preisauszeichnungspflicht entsprechen. Die Rechtslage ist klar und im Wettbewerbsrecht mit der Preisangabeverordnung (PAngV) geregelt.“ Eine Beeinflussung der von Schwacke erhoben Werte durch unlauteres Verhalten von Autovermietern sei ausgeschlossen. Diese Ausführungen hält das Gericht für überzeugend. Sofern die Beklagte behauptet, es erfolge eine Erhebung von Preisen ohne die Einbeziehung des Internets, ist dies daher bereits

ersichtlich nicht mit den Mitteilungen von Schwacke in Einklang zu bringen. Die Klägerin hat im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass der BGH in der Entscheidung VI ZR 234/07 vom 24.06.2008 (NJW 2008, 2910) auch die Erhebungsmethode des Schwacke-Mietpreisspiegel ausdrücklich bestätigt und ausgeführt hat: „Der Anknüpfung an den „Schwacke-Mietpreisspiegel steht auch nicht der Einwand der Anschlussrevision entgegen, die Verfasser des eurotax-Schwacke-Automietpreisspiegel hätten ihren Ermittlungen lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermietter zugrunde gelegt und nicht auf Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Mietpreise abgestellt.“

6. Abweichend von der Entscheidung des OLG Köln sieht das Gericht vorliegend keinen Anhaltspunkt dafür, den ortüblichen Tarif anhand des arithmetischen Mittels zwischen der Schwacke-Liste sowie der Fraunhofer-Liste zu berechnen. Denn das Gericht zweifelt vor dem Hintergrund des seitens der Klägerin vorgelegten „Gutachten Mietwagenpreise Internet 2023 – Region Bonn“ (Bl. 109 f. GA) an der Eignung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage, welche zur Berechnung eines arithmetischen Mittels zugrunde gelegt werden könnte. Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, dass ihr zumindest seit der Ausgabe des Jahres 2021 Erhebungsmethoden zugrunde liegen, die erhebliche Zweifel daran begründen, dass die Ergebnisse den relevanten Mietmarkt wenigstens einigermaßen realistisch widerspiegeln. Ausschlaggebend hierfür ist der Umstand, dass im Vorwort zum Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen unstreitig seit dem Jahr 2021 erläutert wird, dass die Auswertung auf Basis der Schwacke-Klassifikation und zusätzlich anhand der ACRIS-Klassifikation der Fahrzeuge durchgeführt wird. Für diesen werden die Preisinformationen im Internet über eine Preissuchmaschine auf elektronischem Wege ermittelt. Dabei liegen Fraunhofer IAO keine anderen Informationen vor als diejenigen, die man auf einem Screenshot der Internetseiten der jeweiligen Anbieter sehen kann. Im Internet bieten Mietwagenunternehmen, im Gegensatz zu den sonst üblichen Preislisten, Fahrzeuge in der Regel auf Basis des sogenannten ACRIS-Systems an. Dies ist eine Mietwagenklassifizierung nach Ausstattungsmerkmalen für touristische Zwecke im Internet. Die Autovermieter bieten dort also keine konkreten Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen, sondern lediglich Fahrzeuge mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen an, welche durch vier Buchstaben gekennzeichnet sind. Diese sind: Fahrzeugkategorie (Fahrzeugausmaße), Bauart (Limousine, Kombi, SUV etc.), Getriebe („Unbekannt“, Schaltung, Automatik, Allrad), Treibstoff („Unbekannt“, Diesel, Super, Hybrid etc.) und Klima (AC). Informationen über den Anschaffungspreis der angebotenen Mietwagen sind dagegen nicht abrufbar. Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin substantiiert und einleuchtend konkrete Umstände dargelegt, aus denen sich greifbar ergibt, dass der Fraunhofer-Mietpreisspiegel auf einer inhaltlich und methodisch in Frage zu stellendem Grundlage beruht, was aus Sicht des Gerichts einer Heranziehung als Schätzungsgrundlage im vorliegenden Fall entgegensteht. Die Klägerin hat anhand eines Beispiels nachvollziehbar dargelegt, dass diese Klassifizierung für die Ermittlung des Anschaffungspreises nicht geeignet ist. So hat sie auf S. 7 ff. der Replik erläutert, dass zwei verschiedene Modelle des VW Golf zwar den gleichen ACRIS-Code (CLMR), jedoch abweichende Anschaffungspreise von knapp 30.000,- EUR und knapp 60.000,- EUR und damit die Gruppen 4 bzw. 7 nach Schwacke aufweisen. Dies ist auch zwangsläufig nachvollziehbar, da bei ACRIS bereits grundlegende wertbildende Faktoren wie die Motorisierung und die Ausstattung nicht differenzierend erfasst werden. Im Ergebnis trägt die Klägerin damit nachvollziehbar und überzeugend vor, dass die von Fraunhofer IAO ermittelten Werte auf Basis der Schwacke-Klassifikation fehlerhaft seien. Fraunhofer IAO vermisste Preise unterschiedlicher Mietwagenklassen zum arithmetischen Mittel einer angeblich ermittelten Mietwagengruppe. Die ermittelten Werte entsprachen somit nicht denen der vorgeblichen Mietwagenklasse und seien damit schlicht falsch. Zudem seien sie bereits deshalb nicht valide, weil die von Fraunhofer IAO genutzten Quellen sämtlich keine Information über den Anschaffungspreis der angebotenen Mietwagen enthielten. Diese

Vorgehensweise von Fraunhofer IAO sei willkürlich und der Mietpreisspiegel damit für eine mögliche Schadenschätzung unbrauchbar. Bei einer Schätzung mit oder unter Beteiligung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels würde das Gericht unrichtige Maßstäbe zugrunde legen. Die Klägerin trägt das Vorstehende bestätigend weiter vor, dass in dem Anfang 2024 erschienenen Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2023 selbst ausgeführt sei, dass die für eine korrekte Klassifizierung notwendigen Detaildaten möglicherweise für die Eingruppierung im Rahmen der Schadenregulierung nicht zur Verfügung stünden. Die Schwacke-Liste enthalte nämlich seit Dezember 2022 geänderte Mietwagenklassendaten auf Basis einer angepassten Klassifikationssystematik und ordne viele Fahrzeuge nun einer niedrigeren Fahrzeugklasse zu. In dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel führe das nach eigenen Angaben allgemein zu einer Verschiebung der Fahrzeuge in höhere Fahrzeugklassen, so dass insbesondere kaum mehr Fahrzeuge der Schwacke-Klassen 1 und 2 mehr verfügbar seien. Konkrete Ausführungen hierzu gäbe es in der neuen Fassung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels nicht. In der Neufassung korreliere die von Fraunhofer IAO für Mietwagenpreise dargestellte Preisentwicklung nicht annähernd mit der des Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisentwicklung. Die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preissteigerungen seien im Jahr 2022 eineinhalbmal so hoch wie die von Fraunhofer IAO behaupteten, im Jahr 2023 seien die Preissenkungen sogar dreimal so hoch wie die des Amtes. In einer Gesamtschau begründen sich aus dem klägerischen Sachvortrag erhebliche Zweifel dahingehend, dass die von Fraunhofer IAO verwendeten Erhebungsmethoden eine Datengrundlage bereitstellen, die den relevanten Mietmarkt wenigstens einigermaßen realistisch widerspiegeln können. Gleiches gilt im Hinblick auf das von der Klägerin hier eingereichte Privatgutachten über Mietwagenpreise in der Region Bonn für das Jahr 2023 des Bundesverbandes der Autovermieter e. V. vom 08.02.2024 (Bl. 109 f. GA), aus dem sich ergibt, dass die von Fraunhofer IAO auf der Grundlage der Internetbedingungen weniger Anbieter ermittelten Preise bei identisch problematischer Vorgehensweise nicht der Realität entsprechen.

Mit diesen nachvollziehbaren, überzeugend begründeten und mit Beispielen und Privatgutachten plastisch hinterlegten Ausführungen hat sich der Beklagte zwar teilweise auseinandersetzt, diese Ausführungen sind nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht geeignet die Ausführungen der Klägerin zu entkräften.

So hält die Beklagte den Darlegungen der Klägerin entgegen, dass hinsichtlich des Beispiels, welches die Klägerin anhand eines VW-Golf anführen wolle, die Argumentation der Klägerin an der Realität vorbeigehe. Im Mietwagengeschäft würden regelmäßig hoch und bestens ausgestattete Modelle von den Vermieterfirmen angeboten, da diese letztendlich wieder im Gebrauchtwagenpool landen oder von den Händlern mit Preisvorteil als Gebrauchtwagen veräußert würden. Zudem würden die Mietwagen nur kurz also meist eine Zeit von 6 bis 12 Monaten im Mietwagenpool der Vermieter gehalten und dann wieder veräußert. Keine Autovermietung komme daher auf die Idee, den „billigsten Golf“ ohne weitere Ausstattung in die Mietwagenflotte aufzunehmen. Hätte die Klägerin die Methodik etwas aufmerksamer und auch nicht nur „ausschnittweise“ gelesen, hätte sie erkennen können, dass auch diesbezüglich mitgeteilt worden sei, dass Fraunhofer darauf eingegangen sei und auch die am Auto-Miet-Markt verfügbaren Modelle berücksichtigt habe und nicht nur die Modelle, die ganz billig oder ganz teuer seien, sondern Modelle, welche man auch real anmieten könne.

Die Klägerin hält dem überzeugend entgegen, dass gerichtsbekannt sein dürfte, dass es keinen Golf mehr „ohne Ausstattung“ gebe. Die Gegenüberstellung der beiden Golfmodelle durch die Klägerin habe die Beklagte nicht verstanden. Bei der Berechnung ihrer Versicherungsprämien für diese unterschiedlichen Fahrzeuge sei sie dazu sehr wohl in der Lage. Aus Sicht eines betriebswirtschaftlich vernünftig handelnden Autovermieters mache es überhaupt keinen Sinn, einen möglichst hoch motorisierten und ausgestatteten „Golf“ in die

Mietwagenflotte aufzunehmen. Dies würde weder der ökonomischen Vernunft noch der Nachfrage nach Mietfahrzeugen entsprechen. Wirtschaftlich betrachtet sollte der Autovermieter für ein Fahrzeug mit möglichst niedrigen Anschaffungskosten zu einem möglichst hohen Preis vermieten. Heutzutage seien eher im Verbrauch „sparsame“ Fahrzeuge gefragt und die teuren Ausstattungsvarianten würden beim Wiederverkauf nicht honoriert, da der Käufer mehr auf den Preis als auf die Ausstattung schaue. Den Internetseiten der von Fraunhofer verwandten Anbieter seien beispielsweise für einen VW Golf völlig unterschiedliche Preise zu entnehmen. Die Klägerin belegt dies durch die Vorlage von Angeboten von Mietfahrzeugen der Firma Enterprise für eine Woche. Das fünfte angeführte Fahrzeug ist ein VW Golf zu einem Wochenpreis von 417,56 EUR ohne Nebenkosten (Vollkasko SB etc.) und beschränkter Kilometerleistung. Scrollt man nun das Dokument nach unten findet man als letztes Fahrzeug ein von der Darstellung identischer VW Golf für 951,26 EUR ohne Nebenkosten. Die Klägerin stellt insoweit zu Recht in Frage, ob es sich bei beiden Fahrzeugen um einen identischen VW Golf handelt und wie Fraunhofer dies berücksichtigt hat.

Die Beklagte führt weiter aus, es sei auch nicht – wie die Klägerin behaupten wolle – ausschließlich auf ACRISS zurückgegriffen worden. Auch das sei – wie vorliegend erkennbar – berücksichtigt und Schwacke sei somit ebenfalls berücksichtigt. Zudem lege die Beklagte hier nicht die Tabellen nach ACRISS-Klassifikation vor, sondern – wie sich aus der Anlage ergebe – die von Fraunhofer ermittelte Tabelle nach Schwacke-Klassifikation.

Auch habe Fraunhofer darauf reagieren müssen, dass Schwacke eben für den Großteil der Verbraucher nicht mehr zur Verfügung stehe und habe hierzu ausgeführt: „Seit 2018 vertreibt Schwacke die Daten zur Klassifikation nicht mehr als Buch, sondern ausschließlich digital. Damit ist die hier zitierte Version die letzte öffentlich verfügbare Beschreibung der Klassifikation und wird daher hier als Quelle genannt.“ Dies habe Fraunhofer gemacht, damit jeder transparent „Nachschlagen“ könne. Dies sei aufgrund der Zugangsbeschränkung von Schwacke nicht mehr möglich. Es werde insoweit bestritten, dass Fraunhofer Preise unterschiedlicher Mietwagenklassen zum arithmetischen Mittel einer angeblich ermittelten Mietwagengruppe vermische. Fraunhofer nutze eben nur die tatsächlich verfügbaren Mietwagen-Modelle und nicht vom Kläger gewünschte Modelle, die überhaupt nicht am Markt verfügbar seien. Dieses Bestreiten entkräfftet nach Ansicht des Gerichts in dieser Allgemeinheit den eingangs dargestellten substantiierten Klägervortrag allerdings nicht (arg. § 138 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Dem Beweisantrag war insoweit daher nicht nachzugehen.

Die Beklagte meint weiter, auch hinsichtlich der Preisentwicklung, die die Klägerin angreifen wolle, gehe die Interpretation der Klägerin völlig fehl. Zum einen bezügen sich die Angaben in Fraunhofer auf die Preise innerhalb eines Jahres. Die von der Klägerin dann zitierte Zahl des statistischen Bundesamts beziehe sich auf den Vorjahresmonat. Wenn man eine monatweise Betrachtung vornehmen würde, würde man selbstverständlich erhebliche Preisschwankungen feststellen. Die Preise würden sich monatlich sicherlich nach oben und nach unten verändern, weswegen auch eine jährliche Betrachtung erfolge um die Preisschwankungen entsprechend zu mitteln. Die Preisschwankungen fänden sich sogar für die Klägerin verdeutlicht im jeweiligen Vorwort. Dies könne jedem Interessierten aufgerufen werden.

Die Klägerseite meint, völlig unverständlich werde der Vortrag der Beklagte auf Seite 10 des Schriftsatzes vom 10.01.2025. Die Zitate und die Abbildung aus dem Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen seien völlig inhaltsleer. Es sei in Frage zu stellen, ob man real nur Fahrzeuge des Herstellers VW anmieten (Abb. 7) könne? Was habe eine mögliche Verschiebung von Mietwagenklassen im Zeitablauf mit der Frage der richtigen Zuordnung der Mietwagenklasse nach Schwacke zu tun? Habe Fraunhofer übersehen, dass in ihren Quel-

len kein konkretes Fahrzeug benannt werde, sondern lediglich eine beispielhafte Abbildung mit dem Hinweis „oder ähnlich“? Auch hierzu werde wiederholend: ausgeführt, dass die großen Autovermieter auf ihren Internets Seiten mit Fahrzeugtypen beliebter Automobilhersteller werben würden, ohne dem Mieter ein konkretes Fahrzeug anzubieten. Fraunhofer sehe auf den Internets Seiten lediglich einen Preis, jedoch kein bestimmtes Fahrzeug oder auch keine bestimmbare Fahrzeugklassifikation. In Unkenntnis des später konkret vermieteten Fahrzeuges sei Fraunhofer außerstande, dem Mietwagenpreis eine konkrete Mietwagenklasse nach der Schwacke-Klassifikation entsprechend dem Neuwagen-Verkaufspreises des Fahrzeugs (UVP) zuzuordnen. Anders als die Beklagte behauptet, seien die von Fraunhofer verwendeten Werte definitiv nicht auf der Basis real anmietbarer Modelle erhoben worden. Spätestens nach dem jetzigen Vortrag der Beklagten stehe damit fest, dass die Behauptung der Klägerin, die Unmöglichkeit der Zuordnung von Fraunhofer-Erhebungsergebnissen zu Mietwagenklassen nach der Schwacke-Klassifikation, richtig sei, und es dadurch zwangsläufig zur Vermischung von Preisen von unterschiedlichen Mietwagenklassen nach der Schwacke-Klassifikation kommen müsse. Es mangle, wie bereits im Vorwort von Fraunhofer deutlich werde, an jeglicher Erklärung, wie man ohne Kenntnis des konkret bereitstehenden Mietfahrzeugs und damit des Listenpreises eine Erhebung auf Basis der Schwacke-Klassifikation erstellt haben wolle. Dies steht der Argumentation der Beklagten klar entgegen und entkräf tet diese.

Die Klägerin beruft sich darauf, dass sich sämtlicher Vortrag der Klägerin zu Fraunhofer aus dem Vorwort von Fraunhofer selbst erschließe. Wenn die Beklagte auf Seite 13 ihres neusten Schriftsatzes aus dem Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen zitiere und dabei auf die Schwacke-Klassifikation 2017 Bezug nehme, erlaube sich die Klägerin zwei Sätze des Zitates nochmals selbst zu zitieren.

„Die für eine korrekte Klassifizierung notwendigen Detaildaten stehen möglicherweise für die Eingruppierung im Rahmen der Schadenregulierung nicht zur Verfügung. .... Würde der Mietwagenpreis für eine bestimmte Schwacke-Klasse abgefragt, so müsste der Mietwagenanbieter für seine Auskunft zunächst auf Basis der digitalen Lösung von Schwacke seine Fahrzeuge klassifizieren.“

Diese Vorgehensweise sei kaufmännisch zwingend, da der „Anschaffungspreis“ (UVP) das maßgebliche Kriterium für die Preiskalkulation einer jeden Autovermietung sei. Dem Vortrag (Zitat) der Beklagten wolle man ein weiteres Zitat aus dem Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen gegenüberstellen. „Im Rahmen dieser Erhebung wurden Ergebnisse auf Basis der Schwacke-Klassifikation ermittelt und zusätzlich wurde eine Auswertung auf Basis der ACRISS-Klassifikation durchgeführt“ (Vorwort 2023, Seite 16). Dieser Widerspruch sei nicht auflösbar. Wenn Fraunhofer selbst anführe, dass die Daten für eine korrekte Klassifizierung nicht zur Verfügung stehen, und dann behauptet, nach der Schwacke-Klassifikation korrekt erhoben zu haben, könne man dies nur als dreist und ungeniert bezeichnen. Expliziter könne man sich wohl kaum mit der Methodik auseinandersetzen. Diese Argumentation erscheint stichhaltig.

Die Klägerin hat mittels des vorgelegten Privatgutachtens zu den Mietwagenpreisen Internet 2023 in der Region Bonn belegt, dass die generellen Bedenken gegen den Fraunhofer-Mietpreisspiegel, die durch ihre allgemeine Bedeutung ohnehin auch die Anwendbarkeit des Mietpreisspiegels im konkreten Fall betreffen, darüber hinaus auch in der konkreten Konstellation Bedeutung haben können.

Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirks und daraus folgend ggf. landesweit gefährdet sein könnte (für die Mittelwertmethode nur OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016-15 U 59/16, NJOZ 2018, 96; OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 - 9 U 142/15, NJOZ 2016, 723; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019 - 1 U 74/18, NJW-

RR 2019, 731). Allerdings findet sich unter den zahlreichen grundlegenden Urteilen anderer Oberlandesgerichte, nach denen über die Mittelwert-Methode der Fraunhofer-Mietpreisspiegel eine taugliche Schätzungsgrundlage sein kann, keine aktuelle Rechtsprechung, die sich auf obergerichtlicher Ebene mit den neu entstandenen Einwendungen gegen den Fraunhofer-Mietpreisspiegel inhaltlich auseinandersetzt hat. Insbesondere existiert hierzu auch keine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln.

7. Soweit die Beklagte auf Angebote namhafter Mietwagenanbieter verweist, die einen Mietpreis deutlich unterhalb des hier geltend gemachten Betrages ausweisen sollen, wurden solche nicht vorgelegt.

Soweit die Beklagte meint, die Geschädigte habe weitere Angebote einholen müssen, so ist das Vorbringen nicht substantiiert. Die Kosten des angemieteten Fahrzeugs liegen noch unterhalb der ermittelten Durchschnittskosten nach Schwacke. Das Gericht vermag vor diesem Hintergrund einen Verstoß der Geschädigten gegen ihre Schadenminderungspflicht nicht zu erkennen.

8. Vorliegend war die Klägerin zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für 9 Tage berechtigt.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das sog. Werkstattrisiko der Geschädiger trägt, d.h., dass dem Geschädigten Probleme in der Werkstatt grundsätzlich nicht anzulasten sind (OLG Nürnberg, NZV 1994, 24; LG Schwerin, DAR 1995, 28). Die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Außergewöhnliche Umstände einer Reparaturverzögerung mit einer in diesem Fall ggf. gebotenen Einflussnahme durch den Geschädigten sind vorliegend nicht zu erkennen. Der Klägerin hat durch Vorlage des Reparaturablaufplans (Bl. 209 GA) substantiiert dargelegt, weshalb das Fahrzeug insgesamt 9 Tage in der Reparaturwerkstatt war. Aus dem Reparaturablaufplan vom 16.10.2024 geht hervor, dass das Fahrzeug der Geschädigten am 22.07.2024 bei der Werkstatt einging. Noch am selben Tage wurden Ersatzteile bestellt und mit der Reparatur begonnen. Die Reparatur wurde am 23.07.2024 wegen eines fehlenden Ersatzteils, nämlich eines Spoilers unterbrochen. Die Ersatzteillieferung folgte schließlich am 29.07.2024, am 30.07.2024 wurden die Reparaturarbeiten abgeschlossen. Der Geschädigte ist bei Auftragserteilung nicht gehalten nachzufragen, wie lange die Reparatur in Anspruch nehmen wird und ob alle Ersatzteile vorhanden sind. Eine solche Erkundigungspflicht würde die Obliegenheiten, die einem Geschädigten zugemutet werden können, weit überspannen. Etwas Anderes könnte allenfalls dann anzunehmen sein, wenn sich aufgrund besonderer Umstände für den Geschädigten bereits bei Auftragserteilung Anhaltspunkte ergeben, dass die Reparatur länger dauert, als nach dem Gutachten kalkuliert. Insoweit ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass für die Geschädigte Anhaltspunkte vorlagen, dass die Reparatur länger in Anspruch nehmen wird, als vom Sachverständigen prognostiziert. Auch ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass für die Geschädigte bei der Auftragserteilung Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass es bei der Ersatzteillieferung zur Verzögerungen kommen wird. Dass der Spoiler am 22.07.2024 bestellt und erst am 29.07.2024 geliefert wurde, hat die Klägerin durch den vorgelegten Reparaturablaufplan hinreichend substantiiert dargelegt (Bl. 209 GA). Des Weiteren kann der Geschädigte kein Verstoß gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden, weil sie nicht nach Ablauf von drei Arbeitstagen nachgefragt hat, wann die Reparaturarbeiten beendet sind. Die Einschätzung der Reparaturdauer durch den Sachverständigen ist prognostischer Art. Aus diesem Grund ist der Geschädigte nach Auffassung des Gerichts nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der prognostizierten Reparaturdauer gehalten, sich nach dem Stand der Reparatur zu erkundigen. Vielmehr darf er noch einige Zeit abwarten, bis er aufgrund der Schadensminderungspflicht gehalten ist, sich nach dem Stand der Reparatur zu erkundigen. Aber selbst wenn man dies anders sehen wollte, würde dies im konkreten Fall nichts ändern. Denn insoweit hätte eine Erkundigung dann ggfs. am Donnerstag den

24.05.2024 erfolgen müssen. Dass die Werkstatt der Geschädigten in diesem Fall verbindlich hätte mitteilen können, wann das Ersatzteil eingeht und wann mit der Fortsetzung der Arbeiten gerechnet werden kann, hat die Beklagte schon nicht substantiiert dargelegt. Dies wäre aber erforderlich, um überhaupt feststellen zu können, ob die Geschädigte gehalten war, das Mietfahrzeug wieder abzugeben und ihr Fahrzeug zwischenzzeitlich weiter zu nutzen. Aber selbst wenn die Werkstatt der Geschädigten am 25.07.2024 hätte mitteilen können, dass das Ersatzteil am Montag den 29.07.24 eintrifft, ist nicht ersichtlich, dass die Geschädigte ihr Fahrzeug „problemlos“ hätte weiternutzen können. Denn es ist nicht ersichtlich, dass es sich noch in dem Zustand befand, wie die Geschädigte es abgegeben hat. Insoweit trifft aber die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast, da es sich bei einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht um eine für sie günstige Tatsache handelt. Darüber hinaus darf auch berücksichtigt werden, dass die Preise eines Mietwagenunternehmens mit der Dauer der Anmietung sinken, mithin degressiv sind.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den 9 Tagen Anmietzeit ein Wochenende gelegen hat, ist die Anmietdauer nach allein dem nicht zu beanstanden. Die Verzögerung der Reparatur um 6 Tage (inkl. Wochenende) liegt noch in dem Rahmen, der den Geschädigten nicht veranlassen muss, weitere Maßnahmen zu treffen.

9. Ferner hat die Beklagte in Hinblick auf weitere von der Klägerin abgerechnete Leistungen Stellung bezogen und diese bestritten. Zu diesen Aufschlägen hat das OLG Köln in seinem Urteil vom 30.07.2013 (Aktenzeichen 15 U 212/12) Folgendes ausgeführt: „Gesondert in Rechnung gestellte weiteren Leistungen – wie Winterreifen, Haftrungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät – sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnisse tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind. Bei der Schadensschätzung legt der Senat hier – in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste – allein die in der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto-) Werte zu Grunde. Sind die aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen tatsächlichen Kosten für die betreffende Nebenleistung niedriger, sind diese maßgeblich. Der abweichenden Ansicht des OLG Celle, wonach der für Schätzung maßgebliche Normalpreis einheitlich nach den als Schätzungsgrundlage herangezogenen Tabellenwerken bemessen werden müsse, und es insoweit lediglich auf den Endpreis und nicht auf eine Betrachtung einzelner Rechnungsposten ankomme, steht entgegen, dass es für die Schätzung des Normaltarifes nicht auf die Kosten für lediglich im Einzelfall aufgrund besonderer Bedürfnisse in Anspruch genommener Leistung ankommt. Vielmehr stellen letztere gesondert in Rechnung zu stellende Leistungen dar, bei denen die Kosten zudem differieren können. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der einzelnen Nebenkostenpositionen gilt Folgendes: Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Winterreifen sind bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig. Soweit der Senat die Erstattungsfähigkeit dieser Nebenkosten zuletzt mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Autovermieter verpflichtet seien, den jeweiligen Mietern die Unfallersatzfahrzeuge in einem verkehrstauglichen Zustand zu überlassen (vgl. u.a. Urteil vom 14.06.2011, 15 U 9/11, und Urteil vom 10.07.2012, 15 U 204/11), hält der Senat daran nicht fest. Vielmehr schließt er sich der überzeugenden – und vom Bundesgerichtshof gebilligten (vgl. BGH NJW 2013, 1870 ff.) – Argumentation des OLG Stuttgart an, dass der zusätzliche Kostenaufwand für die Ausstattung mit Winterreifen erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB ist, weil auf dem Mietwagenmarkt Mietfahrzeuge mit Winterbereifung in der Regel – wie sich aus einer Erhebung der Stiftung Warentest, Ausgabe vom 10.12.2010, und aus der Schwacke-Liste für die Nebenkosten ergibt – nur gegen Zahlung eines Zuschlags für dieses Ausstattungsmerkmal angeboten werden, und es

den Autovermieter freisteht, auch für eine notwendige Zusatzausstattung eine besondere Vergütung zu verlangen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11, juris). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist dabei aber stets, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Kfz auszugleichen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kfz mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (vgl. OLG Stuttgart, NZV 2011, 556 ff.).

Auch geltend gemachte Kaskokosten sind grundsätzlich ersatzfähig, soweit diese nicht schon in die Werte der Schwacke-Liste bzw. der Fraunhofer-Liste eingepreist sind. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen unter Ziffer 4. können jedenfalls Nebenkosten für eine Reduzierung des Selbstbehaltes unter 500,00 € anfallen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH NJW 2006, 360 ff.; NJW 2005, 1041 ff.). Dies ist nach in früheren Entscheidungen des Senates vertretener Auffassung nicht nur anzunehmen, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird, sondern generell, es sei denn, es lägen – hier nicht ersichtliche – außergewöhnliche Umstände vor. Das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen (Urteile des Senates vom 18.03.2008, 15 U 145/07, und vom 10.07.2012, 15 U 204/11). Gesonderte Kosten für Navigationsgeräte und Anhängerkupplung sind ersatzfähig, soweit die unfallbeschädigten Fahrzeuge ebenfalls entsprechend ausgestattet sind. Auch die Zustellkosten sind ersatzfähig, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen der Fahrzeuge angewiesen war. Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer hat der Schädiger grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es zum einen nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzten. Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war. Die Kostenpauschale für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten ist erstattungsfähig, sofern die Anmietung des Ersatzfahrzeugs – in Anlehnung an die vom Gesetzgeber in § 758 a Abs. 4 ZPO vorgenommene Wertung – im Zeitraum zwischen 21 und 6 Uhr oder sonn- bzw. feiertags erfolgt ist, und die Geschäftsräume der Autovermietung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht geöffnet waren. In der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste nicht enthaltene Zusatzleistungen (wie z.B. Ausstattung des Mietwagens mit Freisprechanlage oder Automatikgetriebe) sind nicht erstattungsfähig“ (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 15 U 212/12 juris).

- a. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob der Klägerin ein pauschaler Aufschlag auf die ermittelten Mietwagenkosten zusteht, da die abgerechneten Kosten mit 1.312,66 EUR unter den seitens der Klägerin geschätzten Kosten nach Schwacke in Höhe von 1.534,23 EUR liegen. Selbst wenn man den klägerseits angesetzten pauschalen Aufschlag von 20 % in Höhe von 193,25 EUR in Abzug bringt liegt der Rechnungsbetrag immernoch unter dem Schätzbetrag nach Schwacke.

- b. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen war nicht vorzunehmen, da ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 6 an Stelle des verunfallten Kraftfahrzeugs der Mietwagenklasse 7 vermietet wurde.
- c. Bezuglich der von der Klägerseite geltend gemachten Nebenkosten hinsichtlich der Vereinbarung der Reduzierung der Selbstbeteiligung auf Null, des Navigationsgeräts sowie der Zustellung und Abholung des Mietwagens war auf die der Klageschrift als Anlage beigefügte Rechnung vom 01.08.2024 (Bl. 9 GA) sowie auf den Mietvertrag vom 22.07.2024 (Bl. 10 GA) abzustellen. Alle diese Kosten sind im Grundsatz nach der Rechtsprechung des OLG Köln ersatzfähige Positionen.
- d. Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung auf Null ergibt sich aus dem seitens der Klägerin vorgelegten Mietvertrag vom 22.07.2024 (Bl. 10 GA). Es können daher zusätzliche Kosten für die Vereinbarung einer Vollkaskoversicherung gesondert berücksichtigt werden, soweit ausgehend von einem Unfallzeitpunkt am 09.07.2024 sich die danach geltenden Preise der Schwacke-Liste (ab 2010) noch nicht inklusive Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 EUR verstehen. Da vorliegend nach dem Mietvertrag eine Selbstbeteiligung in Höhe von 0,00 EUR vereinbart war und die Vereinbarung damit unter der bereits eingepreisten Vollkaskoversicherung liegt, sind die Kosten grundsätzlich ersatzfähig. Soweit die Beklagtenseite bestreitet, dass eine Selbstbeteiligung unter 500,00 EUR wirksam vereinbart worden sei, erfolgt dieses Bestreiten lediglich pauschal und ins Blaue hinein, da sich eine entsprechende Vereinbarung ausdrücklich aus der Mietvertragsurkunde ergibt. Soweit die Beklagtenseite bestreitet, dass das vermietete Fahrzeug überhaupt mit einer Selbstbeteiligung unter 500,00 EUR versichert war, so ist dies unerheblich, da die Zedentin und die Klägerin eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, woran sich die Klägerin verbindlich festhalten lassen muss. Im Übrigen erfolgt auch dieses Bestreiten ersichtlich ins Blaue hinein. Die Kosten sind zudem dem Zedenten durch die Vereinbarung entstanden. Nach Auffassung des Gerichts hat ein Geschädigter bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Vollkaskoschutz mit reduzierter Selbstbeteiligung auch unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug in gleicher Weise versichert war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (vgl. BGH, Urteil vom 15. Feb. 2005 – VI ZR 74/04 zitiert nach juris). Ein solches Risiko besteht schon dann, wenn der Geschädigte im Falle eines Schadens an dem angemieteten Fahrzeug selbst für die Kosten aufkommen müsste, da es ihm insoweit nicht freigestellt ist, von einer Reparatur abzusehen. Eine Vorteilsanrechnung scheidet daher auch aus. Nach den in der Schwacke-Tabelle enthaltenen arithmetischen Mittelwerten fallen für 9 Tage in der Fahrzeuggruppe 6 221,85 EUR an, die erstattungsfähig sind. Die Klägerin macht insoweit lediglich 186,21 EUR geltend, was 221,59 EUR brutto entspricht und damit noch unter dem Schätzwert nach Schwacke liegt. Dieser Betrag ist damit jedenfalls erstattungsfähig.
- e. Zudem hat die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Ausstattung des Mietwagens mit einem Navigationsgerät. Bei den Mietwagenkosten handelt es sich um Herstellungskosten, so dass es unerheblich ist, ob der Geschädigte auf die Nutzung des Navigationsgeräts angewiesen war bzw. diese tatsächlich erfolgt ist. Diese Kosten sind dem Grunde nach insoweit daher auch zu erstatten. Die Klägerin hat auch substantiiert dargelegt, dass sowohl das verunfallte, als auch das angemietete Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen sind. Die Ausstattung des Unfallfahrzeugs ergibt sich auch aus den Angaben auf der Rechnung vom 01.08.2024 (Bl. 9 GA). Im Mietvertrag vom 22.07.2024 (Bl. 10 GA) ist die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit einem Navigationsgerät zudem ausdrücklich vereinbart. Nach der Schwacke-Nebenkostentabelle fallen hierbei pro Tag 10,22 EUR brutto (arithmetisches Mittel) an, so dass für 9 Tage grundsätzlich Kosten in Höhe von 91,98 EUR erstattungsfähig sind. Aus der Rechnung ergibt sich, dass insoweit lediglich 75,60 EUR netto, das heißt 89,97 EUR brutto abgerechnet werden. Dieser Betrag liegt noch unter dem nach Schwacke zu ersetzenen Betrag und ist damit jedenfalls erstattungsfähig.
- f. Auch die Zustell- und Abholkosten sind ersatzfähig, ohne dass es darauf ankommt, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen der Fahrzeuge angewiesen war. Zwar bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass Zustellung und Abholung erfolgt sein sollen, dieses Bestreiten ist allerdings unbeachtlich. Bereits aus dem von der Klägerin vorgelegten Mietvertrag ist konkret zu entnehmen, wann das Fahrzeug wohin verbracht und wann wo wieder abgeholt wurde. Die Klägerin hat auch substantiiert vorgetragen, dass Zustellung und Abholung jeweils stattgefunden haben. Die Beklagte hingegen hat keinerlei Tatsachen vorgetragen, die die Annahme, die Angaben in dem Mietvertrag und der später erstellten Rechnung seien falsch, rechtfertigt oder auch nur nahelegt. Ihr Bestreiten ist deshalb ein solches „ins Blaue hinein“, das unbeachtlich ist. Ersatzfähig sind hierbei jedenfalls die konkret abgerechneten und geltend gemachten Kosten (Rechnung Bl. 10 GA), in Höhe von insgesamt 2 mal 27,00 EUR brutto, da diese unter den in der Schwacke-Tabelle enthaltenen Schätzwerten liegen.
10. Die Klägerin hat daher insgesamt einen Anspruch auf Zahlung weiterer 883,42 EUR.
- II.
- Die Klägerin hat ferner auch Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 134,40 EUR nach den §§ 7, 17 StVG, 398, 249 BGB, 115 Abs. 1 VVG.
- Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Teil des durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens ersatzfähig. Dass die Sach- und Rechtslage einfach ist, wird auch von der Beklagten nicht behauptet und bestätigt sich im vorliegenden Verfahren. Denn die flächendeckend unterschiedliche gerichtliche Entscheidungspraxis zu den verschiedenen Abrechnungsmethoden erlaubt weder eine einfache Beurteilung der Rechtslage, noch macht sie anwaltliche Beratung – auch für die Klägerin als Mietwagenunternehmen – überflüssig.
- III.
- Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1, 291 BGB.
- Die Klägerin hat die Beklagte erfolglos zur vollständigen Zahlung bis zum 26.08.2024 aufgefordert.
- IV.
- Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.
- Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2, 711 ZPO.
- V.
- Der Streitwert wird auf 883,42 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Erstmals gibt es einen Gerichtsbezirk, der sich intensiver mit dem Grundproblem der Fraunhofer-Liste auseinandersetzt. Mit Bezug zur aktuellen Rechtsprechung des Berufungsgerichts Bonn stellt man auch am AG Rheinbach fest, dass die Fraunhofer-Liste auf einer falschen Erhebungsmethodik aufbaut. Denn die Werte der Internet-Erhebung können methodisch noch nicht einmal in der Theorie so erhoben werden, dass man daraus eine Tabelle korrekter

Werte nach den Schwacke-Mietwagenklassen erstellen könnte. Fraunhofer tut es aber und die Beklagtenvertreter können es nicht erklären. Dass sich der methodische Fehlgriff auch tatsächlich und erheblich auf konkrete Fälle auswirkt, ist dem Gericht mittels des Parteigutachtens „BAV-Gutachten Mietwagenpreise Internet 2023“ verdeutlicht worden. Lassen sich die korrekten Mietwagenklassen nicht bestimmen und legt der Herausgeber der Liste die Klassen selbtherrlich fest, wie er es für richtig hält, dann ist das willkürlich und führt zu erheblichen Verwerfungen. Da diese dem Gericht zusammen mit den Argumenten gegen die Fraunhofer-Liste unterbreitet wurden, führte das nun in der Region Bonn zu einer Änderung der Rechtsprechung. Die Beklagte wird nicht damit gehört, dass der Geschädigte die Mietwagendauer unbegründet überzog und damit gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen haben soll. Das Gericht verweist darauf, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt und darüber hinaus der

Reparaturablaufplan eine nachvollziehbare Begründung für die längere Mietdauer liefere. Sofern eine Forderung aufgemacht werde, die vergleichsweise im Rahmen der Schwacke-Werte liege, könne auch eine Erkundigungspflicht nach alternativen Mietwagenangeboten nicht bestehen. In der Frage der Kaskoversicherung macht das Gericht eine deutliche Ansage, dass die Auffassungen der Beklagten fehlgeleitet sind. Einerseits wird auf den Anspruch verwiesen, der Geschädigte könne eine Haftrungsreduzierung auf null Euro erhalten und die entstehenden Kosten beim Schädiger geltend machen. Andererseits wird die Idee der Beklagten verworfen, der Autovermieter müsse die tatsächliche Flottenversicherung des Mietwagens vorlegen, denn er dürfe ja sonst keinen Vertrag mit niedriger Selbstbeteiligung abschließen und auch keine Kosten vom Mieter verlangen, die ihm nicht selbst entstanden sind. Mit dieser queren Argumentation ist das Gericht mit dem Verweis auf den Mietvertrag und die daraus resultierenden Pflichten des Vermieters recht schnell fertig.

## Rechtsprechung

### Preisvorgaben nicht ohne konkrete Angaben zum Ersatzwagen um die Angemessenheit des Angebotes prüfen zu können

1. Die von der beklagten Versicherung des Unfallverursachers an den Geschädigten per E-Mail gesendeten Informationen stellen kein annahmefähiges Mietwagenangebot dar.
2. Wenn sich die Beklagte darauf beruft, zum Zeitpunkt ihres „Angebotes“ noch zu wenige Informationen zum Schadenersatzanspruch des Geschädigten gehabt zu haben, kann sie daraus keinen Anspruch nach § 254 BGB für sich ableiten.
3. Der Geschädigte war daher nicht an den von der Beklagten vorgegebenen Preis des Ersatzwagens gebunden und konnte stattdessen bei einem anderen Anbieter zum Marktpreis anmieten.
4. Die hier unterhalb des Mischmodells (arithmetisches Mittel aus dem arithmetischen Schwacke-Mittel und dem arithmetischen Fraunhofer-Mittel) liegenden Mietwagenkosten sind vollständig erstattungsfähig.
5. Auch die Kosten der erforderlichen Nebenleistungen sind vom Schädiger oder seinem Versicherer zu ersetzen.

Amtsgericht Leverkusen, Urteil vom 10.06.2025, Az. 21 C 210/24

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte hat das Amtsgericht Leverkusen auf die mündliche Verhandlung vom 20.05.2025 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.291,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2024 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um weitere Mietwagenkosten als Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfallereignis aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung. Die Beklagte ist Halterin des Busses, dessen Fahrer am 17.01.2024 schuldhaft einen Ver-

kehrsunfall auf der Ringstraße 111 in Leverkusen verursachte. Dabei fuhr der Fahrer des Busses gegen den geparkten Pkw der vorsteuerabzugsberechtigten Fa. XXX (nachfolgend auch: „die Geschädigte“). Die Einstandspflicht der Beklagten aus dem Verkehrsunfall gegenüber der Geschädigten dem Grunde nach ist unstreitig.

Die Beklagte teilte der Geschädigten im Zuge der Kommunikation zur Schadensregulierung an dem unfallgeschädigten Fahrzeug mit E-Mail vom 01.02.2024 wie folgt mit (Anlage 2, Bl. 29 d. GA):

„[...] Sollten Sie für die Zeit der Reparatur ein Ersatzfahrzeug benötigen, bitten wir um entsprechenden Hinweis, damit wir veranlassen können, dass ein solches für Sie bereitgestellt wird. Bitte beachten Sie, dass wir einen Rahmenvertrag mit der Firma enterprise geschlossen haben und bei anderweitiger Inanspruchnahme eines Mietwagens die Gebühren bis zu der Höhe übernehmen, die auch im Rahmen unserer Gebührenvereinbarung anfallen würden. [...]“

Hierauf erwiderte die Geschädigte mit E-Mail ebenfalls vom 01.02.2024 (Anlage 2, Bl. 29 d. GA):

„Hallo Frau XXX, danke machen wir so!!“

Mit E-Mail vom 26.02.2024 teilte die Beklagte der Geschädigten wie folgt mit (Anlage 3, Bl. 33 d. GA):

„[...] Sollte für den reparaturbedingten Ausfall des Fahrzeugs ein Mietwagen benötigt werden, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung, damit wir einen solchen für Sie reservieren können. Sollten Sie anderweitig einen Mietwagen in Anspruch nehmen, bitten wir um Beachtung, dass wir die Kosten in der Höhe übernehmen, wie sie auch bei der Reservierung durch uns entstehen würden. Eine Übersicht finden Sie diesem Schreiben beigefügt. [...]“

Die Fa. XXX mietete am 14.03.2024 mit schriftlichem Mietvertrag (Anlage 4, Bl. 9 d. GA) von der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur ihres unfallgeschädigten Fahrzeugs an. Die Anmietzeit betrug 20 Tage, wofür die Klägerin unter dem 05.04.2024 gegenüber der Geschädigten einen Betrag in Höhe von 2.836,15 EUR netto abrechnete (Anlage 2, Bl. 7 d. GA.). Die Beklagte regulierte hiervor lediglich 1.440,00 EUR gegenüber der Geschädigten.

Unter dem 11.09.2024 erklärte die XXX die Abtretung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten aus dem Unfallereignis an die Klägerin, die die Erklärung ebenfalls unterzeichnete (Anlage 3, Bl. 8 d. GA.). Die Klägerin forderte die Beklagte vorgerichtlich vergeblich zur Zahlung der restlichen Mietwagenkosten auf, zuletzt mit Schreiben vom 17.10.2024 unter Fristsetzung zum 24.10.2024 (Anlage 1, Bl. 6 d. GA.).

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne von der Beklagten die abgerechneten Mietwagenkosten in voller Höhe als erforderliche Kosten zur Schadensbeseitigung verlangen, die noch unterhalb der Berechnung nach der „Fracke-Methode“ lägen. Der Geschädigten seien von der Beklagten keine konkreten Mietwagenangebote unterbreitet worden. Die mit der E-Mail der Beklagten vom 26.02.2024 übersandte Übersicht stelle kein konkretes oder gar individualisiertes Angebot zur Anmietung eines Fahrzeugs dar. Vielmehr würden darin hier nur Preise pro Tag genannt, die sich ein Geschädigter selbst zusammensuchen müsse und er im Unklaren darüber gelassen werde, welcher Preis für ihn tatsächlich gelte. Ein Geschädigter könne als Laie daraus aber nicht absehen, welcher Pkw mit welcher Ausstattung ihm zustehe und zu welchem finalen Preis. Auch aus der E-Mail der Geschädigten vom 01.02.2024 folge nichts anderes, da „danke machen wir so“ mangels Vorliegens eines konkreten Angebots keine Annahme einer Vereinbarung zu einem Mietwagen darstelle. Die Geschädigte habe in der vorgenannten E-Mail lediglich bestätigt, dass der Schaden mit der Fa. BMW direkt abgewickelt werde.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.396,15 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, zusammen mit den E-Mails der Beklagten vom 01.02.2024 und vom 26.02.2024 seien der Geschädigten die Mietpreise und der Rahmenvertrag des Vertragspartners der Beklagten, der Firma Enterprise Autovermietung, übersandt worden.

Sie ist der Ansicht, dass die E-Mails der Beklagten vom 01.02.2024 und vom 26.02.2024 ein konkretes annahmefähiges Angebot an die Geschädigte enthalten hätten. Die Geschädigte hätte schlachtweg das Angebot der Beklagten annehmen können und auch nicht auf eigene Faust nach einem günstigen Mietwagenangebot suchen und den Markt sondieren müssen. Die Geschädigte hätte lediglich die Beklagte kontaktieren müssen und sagen müssen: „Ja ich nehme Ihr Angebot an“. Durch die Nicht-annahme des Angebots hätte die Geschädigte gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstößen und könne keine weitere Erstattung von Mietwagenkosten verlangen, die bei Annahme des Angebots der Beklagten nicht entstanden wären. Entsprechend könne die Klägerin nach erfolgter Abtretung keinen weiteren Anspruch gegen die Beklagte geltend machen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten

Akteninhalt einschließlich der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.291,50 EUR aufgrund entstandener Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, § 398 BGB.

Die vollständige Haftung der Beklagten für den der XXX aus dem Verkehrsunfall vom 17.01.2024 auf der Ringstraße 111 in Leverkusen entstandenen Schaden dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

1.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Sie hat ihren Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall ausweislich der vorgelegten Abtretungserklärung vom 25.01.2024 (Anlage K 3, Bl. 8 d. GA) dargelegt und nachgewiesen, dass sie berechtigt ist, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Es bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der Abtretungserklärung.

2.

Die Klägerin kann auf der Grundlage der vorgelegten Mietwagenrechnung zu dem mit der Beklagten geschlossenen Mietwagenvertrag vom 15.03.2024 (Anlage 2, Bl. 7 d. GA und Anlage 4, Bl. 9 d. GA) weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.291,50 EUR für den Anmietzeitraum vom 15.03.2024 bis zum 03.04.2024, das heißt für den Anmietzeitraum von 20 Tagen, aus abgetretenem Recht erstattet verlangen.

Die Geschädigte musste sich vorliegend auch nicht im Wege einer Schadensminderungspflicht auf ein etwaiges ihr in der konkreten Situation von der Beklagten unterbreitetes Mietwagenangebot verweisen lassen. Ein solches annahmefähiges Angebot lag der Geschädigten im Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzfahrzeugs am 14.03.2024 nicht vor.

Die Geschädigte kann von der Beklagten wegen Beschädigung einer Sache den nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist die Geschädigte daher grundsätzlich berechtigt, die Kosten für die unfallbedingte Anmietung eines Mietwagens auf Basis des ortsüblichen Normaltarifs für den Postleitzahlen-Bereich, in dem das Fahrzeug angeietet wurde, zu berechnen (BGH, Urt. v. 11.03.2008 – VI ZR 164/07, juris Rn. 7, 11; OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris Rn. 23).

Diesen Betrag ermittelt das hiesige Gericht in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung (AG Leverkusen, Urt. v. 18.10.2017 – 25 C 114/17; Urt. v. 15.08.2017 – 21 C 252/17; Urt. v. 11.05.2017 – 25 C 30/17; Urt. v. 10.05.2017 – 21 C 94/17; Urt. v. 27.06.2016 – 25 C 27/16) und im Anschluss an die obergerichtliche Rechtsprechung des OLG Köln (Urt. v. 28.01.2014 – 15 U 137/13, juris Rn. 17; Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris Rn. 23 ff.) im Wege der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem Automietpreisspiegel Schwacke-Liste und dem Fraunhofer IAO Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarife.

Die Frage, ob der von der Geschädigten gewählte Mietwagentarif erforderlich war im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, kann jedoch ausnahmsweise offenbleiben, wenn feststeht, dass der Geschädigten ein günstiger Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihr eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminde-

rungspflicht zugemutet werden konnte (BGH, Urt. v. 02.02.2010 - VI ZR 139/08, VersR 2010, 545; BGH, Urt. v. 26.04.2016 - VI ZR 563/15, juris; BGH, Urteil vom 12.02.2019 - VI ZR 141/18, juris).

In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein. Dabei wird es auch darauf ankommen, ob dieses Angebot in einer Weise erfolgt ist, welche es der Geschädigten ermöglichte, ohne umständliche Prüfungen und Erkundigungen den Mietwagen anzumieten. Wenn dann die genauen Übergabemodalitäten (sinnvollerweise) dabei unmittelbar zwischen dem von der Versicherung vermittelten Mietwagenunternehmen und dem Kläger vereinbart werden können, schadet dies nicht. Der Geschädigten muss nicht bereits seitens des Haftpflichtversicherers mitgeteilt werden, wo sich das Fahrzeug befindet und ab wann es konkret zur Verfügung gestellt wird (BGH, Urt. v. 26.04.2016 - VI ZR 563/15, juris Rn. 10).

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihn gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde (BGH, Urt. v. 12.02.2019 - VI ZR 141/18, juris).

Ein solcher Fall liegt nicht vor. Die Beklagte hat als Selbstversicherer der Geschädigten vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs am 14.03.2024 kein konkretes, individualisiertes und annahmefähiges Mietwagenangebot unterbreitet. Soweit sich die Beklagte diesbezüglich auf die von ihr vorgerichtlichen E-Mails der Beklagten an die Geschädigte vom 01.02.2024 (Anlage 2, Bl. 29 d. GA) und vom 26.02.2024 (Anlage 3, Bl. 33 d. GA) beruft, so handelt es sich um allgemein formulierte Schreiben unter Beifügung eines allgemein gehaltenen Informationsblatts (Anlage 1, Bl. 28 d. GA), nicht aber um ein konkretes, annahmefähiges Mietwagenangebot. Hierauf hat das Gericht auch bereits mit Verfügung vom 12.03.2025 hingewiesen. Dass die Beklagte der Geschädigten vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs darüber hinaus weitere Informationen zu Mietfahrzeugen übersandt hatte, ist nicht vorgetragen. Soweit die Beklagte behauptet, sie habe der Geschädigten einen von ihr mit der Fa. enterprise geschlossenen Rahmenvertrag übersandt, so ergibt sich dies nicht aus der vorgelegten Korrespondenz. Die E-Mail vom 01.02.2024 an die Geschädigte enthält lediglich die Information, dass ein solcher Rahmenvertrag besteht und in der E-Mail vom 26.02.2024 war lediglich eine beigeigte „Übersicht“ zu Mietwagenkosten genannt, bei der es sich das Informationsblatt (Anlage 1, Bl. 28 d. GA) handeln dürfte. Aber selbst im Falle der erfolgten Übertragung des Rahmenvertrags an die Geschädigte läge unter Berücksichtigung der „Übersicht“ kein konkretes Mietwagenangebot vor.

Im Einzelnen enthält die vorgenannte E-Mail der Beklagten vom 01.02.2024 (Anlage 2, Bl. 29 d. GA) und vom 26.02.2024 (Anlage 3, Bl. 33 d. GA) u.a. neben der Korrespondenz zur Zusage der Schadensabwicklung der Geschädigten direkt mit der Fa. BMW, lediglich einen allgemein gehaltenen Hinweis darauf, dass die Beklagte einen Rahmenvertrag mit der Fa. enterprise als Mietwagenunternehmen geschlossen habe und bei Anmietung eines Mietfahrzeugs durch die Geschädigte Kosten nur bis zur Höhe entsprechend der vertraglichen Bedingungen mit der Fa. enterprise übernommen würden. Die weitere E-Mail der Beklagten vom 26.02.2024 (Anlage 3, Bl. 33 d. GA) beinhaltete u.a. neben der Ankündigung der Beklagten zur Regulierung der unfallbedingt entstandenen Sachverständigenkosten die Bitte um Benachrichtigung, falls ein Mietfahrzeug für den Unfallwagen benötigt werde, damit die Beklagte einen solchen für die Geschädigte reservieren könne. Dies erneut unter Hinweis darauf, dass Kosten nur in dem Umfang übernommen würden, wie sie bei einer Anmietung durch die Beklagten entstünden. Diese allgemein gehaltenen Schreiben mit dem pauschalen Hinweis auf den Umfang der Erstattung von Mietwagenkosten durch die Beklagte genügen jedoch auch unter Bezugnahme auf die „Übersicht“ der Beklagten (Anlage 1, Bl. 28 d. GA) nicht den Anforderungen an ein konkretes Miet-

wagenangebot, auf das die Geschädigte sich verweisen lassen müsste. Es handelte sich bei der „Übersicht“ lediglich um ein allgemein gehaltenes Informationsblatt zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs. Der Hinweis ist allgemein gehalten und gerade nicht in einer Weise erfolgt, welche es der Geschädigten ermöglichte, ohne umständliche Prüfungen und Erkundigungen den Mietwagen anzumieten. Ein Geschädigter kann diesem Informationsblatt nicht konkret entnehmen, welcher Mietwagen bei der Anmietung eines Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Fahrzeugklasse des Unfallfahrzeugs ihm zusteht und zu welchem Preis sowie welche Nebenkosten zusätzlich entstehen. Vielmehr werden darin nur Preise pro Tag genannt, die sich der Geschädigte selbst zusammensuchen muss und er wird im Unklaren darüber gelassen, welcher Preis für ihn tatsächlich gilt. Außerdem ist für den Geschädigten nicht erkennbar, ob ein solches Fahrzeug für den Reparaturzeitraum auch tatsächlich verfügbar ist und zu welchem finalen Preis.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Geschädigte auf die E-Mail vom 01.02.2024 unter Hinweis auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs der Beklagten gegenüber antworte „danke, machen wir so!!“. Zum einen enthielt die E-Mail der Beklagten vom 01.02.2024 insbesondere auch Informationen zur Regulierung des Reparaturschadens, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zustimmung der Geschädigten auf die Vorgehensweise hinsichtlich der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bezog. Zum anderen lag in der Antwort der Geschädigten keine Annahme eines Mietwagenangebots der Beklagten. Ein annahmefähiges Angebot im Sinne von § 145 BGB lag der Geschädigten alleine aufgrund des in der E-Mail der Beklagten vom 01.02.2024 allgemein gehaltenen Hinweises auf Mietwagen nicht vor.

Soweit die Beklagte zuletzt vorgetragen hat, mit Schreiben vom 01.02.2024 habe sie der Geschädigten noch kein konkretes Mietwagenangebot unterbreiten können, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Schadensgutachten vorgelegen habe und die Beklagte noch keine Kenntnis vom der Fahrzeugklasse des Unfallgeschädigten gehabt habe, so führt dies zu keiner abweichenden Beurteilung. Es bleibt dabei, dass erst bei Vorlage eines konkreten Mietwagenangebots eine Schadensminderungspflicht der Geschädigten im Ausnahmefall in Betracht kommt. Es hätte an der Beklagten gelegen, sich gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt genauer über das unfallbeschädigte Fahrzeug bei der Geschädigten informieren, um ein konkretes Mietwagenangebot unterbreiten zu können. Selbst die E-Mail vom 26.02.2024 enthielt ein solches Angebot jedoch nicht. Unstreitig erfolgte die Anmietung des Ersatzfahrzeugs durch die Geschädigte bei der Klägerin erst mit Mietvertrag vom 14.03.2024 (Anlage 4, Bl. 9 d. GA), sodass die Beklagte genügend Zeit gehabt hätte, der Geschädigten ein konkretes Mietwagenangebot zu unterbreiten.

Der Geschädigten ist daher kein Verstoß gegen eine ihr gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht vorzuwerfen.

3.

Es verbleibt bei der Rechtsprechung, wonach die Mietwagenkosten anzusetzen sind, welche die Geschädigte nach dem Unfall berechtigt hat wählen dürfen, ohne gegen ihre Schadensminderungspflicht zu verstößen. Im Anschluss an die von der Klägerin zutreffend zitierte und im hiesigen Bezirk auch weiterhin angewandte vorgenannte Rechtsprechung zur „Fracke-Methode“ hat die Klägerin den nach dieser Berechnungs methode ermittelten Schaden in Höhe von 1.291,50 EUR netto der vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten im maßgeblichen Postleitzahlgebiet 40233 am Anmietort für den Anmietzeitraum von 20 Tagen schlüssig dargelegt (Schriftsatz vom 12.03.2025, Bl. 53 ff. d. GA nebst Anlagen). Danach hat die Klägerin folgenden erstattungsfähigen Betrag errechnet:

$$\begin{aligned} & 1.679,34 \text{ EUR Grundmiete brutto} \\ & + 1.571,14 \text{ EUR Nebenkosten brutto} \\ & = 3.250,48 \text{ EUR brutto} \\ & \text{abzüglich } 518,98 \text{ EUR Umsatzsteuer} \\ & \text{abzüglich erfolgte Regulierung } 1.440,00 \text{ EUR} \\ & = 1.291,50 \text{ EUR netto} \end{aligned}$$

Für die Berechnung der Grundmiete ist grundsätzlich – unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer – die jeweils tatsächlich erreichte Gesamtmiethdauer maßgebend (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 39). Von der Gesamtmiethdauer wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiethage multipliziert wird (vgl. OLG Celle, Urt. v. 29.02.2012 – 14 U 49/11, juris, dort Tz. 50; OLG Köln, Urt. v. 11.08.2010 – 11 U 106/09, juris, dort Tz. 14f.; Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 39). Vor dem Hintergrund, dass diese Berechnungsmethode dazu dient, den sich bei einer längeren Anmietung ergebenden Kostenvorteil für den Mieter gegenüber der bloßen Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen, ist diese Berechnungsweise auch vom BGH unbeanstandet geblieben (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 308/07, juris, dort Tz. 26).

Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 40). Der bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs nach Ermittlung des Normaltarifes vornehmende Abzug für ersparte Eigenaufwendungen beträgt grundsätzlich 4 % der Mietwagenkosten (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 41). Die Klägerin hat vorliegend nach der vorgelegten Mietwagenrechnung ein Fahrzeug der Gruppe 8 des Schwacke-Mietpreisspiegels abgerechnet, während der Unfallwagen in Gruppe 9 einzurunden wäre. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist daher nicht vorzunehmen.

Auch die weiteren Nebenkosten sind ersatzfähig.

Gesondert in Rechnung gestellte weiteren Leistungen wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs, weiterer Fahrer, Anhängerkopplung und Navigationsgerät sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnissen tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen bei der Erhebungen nicht enthalten sind (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 – 15 U 186/12, juris Rn. 44). Bei der Schadensschätzung sind in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste allein die in der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto-)Werte zu Grunde. Sind die aus dem konkreten Mietvertrag ersichtlichen tatsächlichen Kosten für die betreffende Nebenleistung niedriger, sind diese maßgeblich (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris Rn. 44).

Aus dem vorgelegten Mietvertrag ergibt sich auch, dass das angemietete Fahrzeug mit Winterreifen, Anhängerkopplung und Navigationsgerät ausgestattet war (Anlage 4, Bl. 9 d. GA).

Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer hat der Schädiger grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzen. Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 – 15 U 212/12).

Auch sind geltend gemachte Kaskokosten grundsätzlich erstattungsfähig, soweit diese nicht schon in die Werte der Schwacke-Liste bzw. Fraunhofer-Liste eingepreist sind. Vor diesem Hintergrund können jedenfalls Nebenkosten für eine Reduzierung des Selbstbehalts unter 500,00 Euro anfallen, sog. CDW-Tarif (OLG Köln, Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 48). Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung besteht grundsätzlich unabhängig davon,

ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Dies ist nur in außergewöhnlichen Umständen zu verneinen, nicht jedoch bei einem schon älteren verunfallten Fahrzeug oder einem großen Klassenunterschied bei der Anmietung (OLG Köln, Urt. v. 20.05.2014 – 15 U 16/14, juris, dort Tz. 23; Urt. v. 30.07.2013 – 15 U 212/12, juris, dort Tz. 48 m.w.N.). Vorliegend hat die Klägerin auch substantiiert unter Vorlage des Mietvertrags vorgetragen, dass die Geschädigte das Fahrzeug vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 350,00 EUR je Schadensfall angemietet hat.

Nach dem Vorstehenden ist die von der Klägerin zuletzt unter Anwendung der „Fracke-Methode“ erfolgte Berechnung für eine Anmietdauer von 20 Tagen in Höhe von 1.291,50 EUR schlüssig dargelegt. Der Berechnung ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Soweit die Klägerin vorgetragen hat, der nach der „Fracke-Methode“ errechnete Betrag liege noch unterhalb des mit der Klage geltend gemachten Betrages in Höhe von 1.396,15 EUR (2.836,15 EUR netto nach der Mietwagenrechnung vom 05.04.2024, Anlage 2, Bl. 7 d. GA, abzüglich erfolgter Regulierung in Höhe von 1.440,00 EUR), so trifft dies vorliegend nicht zu, wie mit den Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung erörtert. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich bei der geltend gemachten Forderung ebenfalls um den Nettobetrag handelt, der mit 1.396,15 EUR oberhalb des nach der „Fracke-Methode“ von der Klägerin zutreffend errechneten Betrages in Höhe von 1.291,50 EUR liegt. Es verbleibt danach bei einem Restbetrag in Höhe von 1.291,50 EUR, der an die Klägerin zu erstatten.

## II.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB ab dem 25.10.2024 nach vergeblicher Aufforderung der Klägerin zur Zahlung, zuletzt mit Schreiben vom 17.10.2024 unter Fristsetzung zum 24.10.2024 (Anlage 1, Bl. 6 d. GA).

## III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S.1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.396,15 EUR festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Die Auffassung des Schädigers, er hätte hier in diesem Fall dem Geschädigten rechtzeitig ein annahmefähiges Angebot unterbreitet, das diesen an den genannten Preis binden würde, wird ausführlich zurückgewiesen. Die Vorgaben des BGH sind hier sinnvoll und nachvollziehbar umgesetzt worden. Der BGH im Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 563/15: „Da die genauen Übergabemodalitäten (sinnvollerweise) dabei unmittelbar zwischen dem von der Beklagten vermittelten Mietwagenunternehmen und dem Kläger vereinbart werden können, musste dem Kläger – entgegen der Ansicht der Revision – nicht bereits seitens des Haftpflichtversicherers mitgeteilt werden, wo sich das Fahrzeug befindet und ab wann es konkret zur Verfügung gestellt wird.“

Versicherer leiten daraus ab, dass sie nur einen Preis für irgendein Fahrzeug in den Raum werfen müssen, um den Geschädigten an den genannten Preis zu binden, auch wenn sie seinen Anspruch noch nicht kennen. Sie schreiben einfach „vergleichbares Fahrzeug“, ohne es zu kennen oder zu benennen. Wenn sie sich insoweit irren sollten, würde das sicherlich später auf kulant Weise gegenüber dem Partner-Vermieter korrigiert.

Das Amtsgericht Leverkusen meint dazu, dass ein konkretes individuelles und annahmefähiges Angebot das zu vermittelnde Fahrzeug konkret enthalten muss. Das ist auch nachvollziehbar, denn es muss für den von § 254 BGB Betroffenen möglich sein, zu prüfen, ob das „Angebot“ seinem Schadenersatzanspruch entspricht. Er muss mit dem „Angebot“ in der Hand in der Lage sein, andere Angebote einzuhören, die bei gleichem Preis vielleicht leichter zu erhalten sind oder von einem Vermieter kommen, den er kennt. Ist das angebotene Fahrzeug nicht vergleichbar, würde

ihn das einen Teil des Schadenersatzanspruches kosten.

Würde man es anders sehen, wäre die heutige Praxis der Versicherer richtig, ohne Fallkenntnis irgendeinen Preis zu nennen, der sich nachweislich oft als falsch herausstellt und später einfach an den Kooperationspartner einen höheren Mietwagenpreis zu zahlen, als dem Geschädigten als Maximalpreis genannt wurde. Weil sich Versicherer weigern, die Mietwagenrechnung der Direktvermittlung an Geschädigte oder ihre Anwälte zu senden, besteht der dringende Verdacht, dass die spätere Mehr-Zahlung nach

Falsch-Nennung im Preisvorgabeschreiben derzeit Gang und Gänge ist.

Die Angebote hatte die Beklagte per Mail gesendet. In dem Fall hatte der Geschädigte umgehend reagiert. Vermutlich geht es einer Bürotätigkeit mit permanentem E-Mail-Zugriff nach. Doch bei vielen Geschädigten ist das anders. Senden Versicherer ihre Preisvorgaben per E-Mail, ist grundsätzlich erst einmal davon auszugehen, dass sie damit den Geschädigten nicht unbedingt zeitnah erreichen. E-Mails können schlicht übersehen werden oder auch im Spam-Ordner landen.

## Rechtsprechung

### Mietwagenrisiko auf die Höhe der Mietwagenkosten anwendbar

1. Das Gericht bestätigt die Auffassung des Geschädigten, er könne sich zur Geltendmachung der Höhe der Mietwagenkosten auf das Mietwagenrisiko berufen und habe sich daher vor Mietbeginn auch nicht mit einer Marktanalyse zu örtlichen Mietwagenpreisen befassen müssen.
2. Die bisherige Rechtsprechung, dass es keine Rolle spielen soll, ob es für den Geschädigten erkennbar gewesen ist, wenn Mietwagenkosten über einem Mittelwert aus Listen liegen, hält das Gericht für falsch.
3. Wie bei Reparaturkosten soll es für den Geschädigten auch bei der Höhe der Mietwagenkosten nur darauf ankommen, ob für ihn als Laien eine ungerechtfertigte Preisüberhöhung erkennbar gewesen ist.
4. Es ist auch für Fachleute aufwendig, im Nachgang anhand von teuer beschafften Schätzgrundlagen die Höhe der erforderlichen Kosten zu berechnen.
5. Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, da nicht ersichtlich ist, was sich der Geschädigte gespart haben soll.
6. Die Beklagte hat auch restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

*Amtsgericht Syke, Urteil vom 24.10.2025, Az. 24 C 590/24*

#### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin - gegen XXX - Beklagte - hat das Amtsgericht Syke durch die Richterin am Amtsgericht XXX auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2025 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 25.03.2025 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin weitere 158,51 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.02.2023, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 688,75 €.

#### Tatbestand

Die Klägerin begehrte die Zahlung von Mietwagenkosten sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am 07.12.2022 ereignete sich in Stuhr zwischen dem Versicherungsnehmer der Beklagten mit dem bei dieser haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXX und dem Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen XXX ein Verkehrsunfall für das die Beklagte nach einer Quote zu 100 % haftet.

An dem Fahrzeug der Klägerin war ein Totalschaden eingetreten und das Fahrzeug war nicht verkehrssicher. Das Fahrzeug wurde am Tag des Unfalls vom Gutachter besichtigt. Das Gutachten lag am 12.12.2022 vor. Die Klägerin verkaufte das Unfallfahrzeug sodann zum Restwert des Gutachtens und erwarb ein Folgefahrzeug. Für den Zeitraum der Wiederbeschaffung nutzte die Klägerin für 15 Tage ein Mietfahrzeug, worüber sie am 28.12.2022 eine Rechnung in Höhe von 1.493,80 € erhielt, worauf die Beklagte einen Betrag in Höhe von 688,75 € leistete.

Die Klägerin machte einen Gesamtschaden in Höhe von 12.227,20 € geltend, worauf die Beklagte 11.538,45 € zahlte. Die sich aus dem geltend gemachten Gesamtschaden ergeben außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.212,61 € zahlte die Beklagte vorgerichtlich nicht.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zum Werkstattrisiko einen Anspruch auf Zahlung der vollen Höhe der Mietwagenkosten habe. Sie sei berechtigt gewesen, das Fahrzeug anzumieten ohne vorher eine Marktanalyse durchzuführen.

Die Klägerin hat ursprünglich mit der Klageschrift vom 30.08.2024 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die XXX mbH & Co. KG zur Belegnummer XXX, auf das in dem Beleg benannte Konto, 688,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.02.2023 zu zahlen;

helfsweise Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Klägerin gegen die XXX mbH & Co. KG das Werkstattrisiko betreffend aus der Anmietung zur Belegnummer XXX;

die Beklagte zu verurteilen, an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin 1.212,61 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.02.2023 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Die Beklagte hat auf die Rechtsanwaltskosten nach Rechtshängigkeit einen Betrag in Höhe von 1.054,40 € gezahlt. Insoweit haben die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Am 01.04.2025 ist aufgrund mündlicher Verhandlung antragsgemäß unter Berücksichtigung der beiderseitigen Erledigungserklärung ein Versäumnisurteil ergangen, welches der Beklagten am 08.04.2025 zugestellt wurde. Gegen das Versäumnisurteil hat die Beklagte am 16.04.2025 Einspruch eingelegt.

Nach Zahlung der Zinsen auf einen Betrag in Höhe von 1.054,40 € haben die Parteien den Rechtsstreit auch hinsichtlich des Zinsanspruchs aus einem Betrag in Höhe von 1.054,40 € aus dem Klageantrag zu Ziffer 2) vom 30.08.2024 für erledigt erklärt.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2025 beantragte die Klägerin

Das Versäumnisurteil vom 25.03.2025 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin weitere 158,51 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.02.2023, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass bezüglich der Mietwagenkosten lediglich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ein Betrag in Höhe von 805,05 € erforderlich gewesen sei. Die Beklagte hätte problemlos ein Fahrzeug der Gruppe 04 für 15 Tage zu einem Preis von unter 670 € (brutto) bei Sixt, Europcar oder Avis anmieten können. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, vor der Anmietung Erkundigen einzuholen, wie der Normaltarif aussehe. Des Weiteren müsste die Beklagte sich 10 % als Vorteilsausgleich für ersparte Aufwendungen ihres eigenen Fahrzeugs anrechnen lassen. Eine Berechnung nach der Schwacke-Liste oder dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel könne auch nicht zur Ermittlung des üblichen Normaltarifs herangezogen werden.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 688,75 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2, 18 StVG, § 115 VVG.

Die Klägerin hat für die Dauer der Begutachtung und der Wiederbeschaffung, mithin der vorliegenden 15 Tage einen Anspruch auf einen Mietwagen. Dies ist zwischen den Parteien auch unstreitig.

Die Klägerin hat vorliegend Anspruch auf Erstattung der von ihr verauslagen Mietwagenkosten in voller Höhe.

Nach der bisherigen Rechtsprechung spielt eine mangelnde Erkennbarkeit überhöhter Mietwagenkosten für den Geschädigten keine Rolle, da ihm insoweit nur die gemäß § 287 ZPO zu schätzenden objektiv erforderlichen Mietwagenkosten zustehen sollen. Diese sind entweder nach der sogenannten Schwackeliste, dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel oder einer Mischung der beiden Methoden, der sogenannten Fracke-Methode zu ermitteln.

Bei der Reparatur des Fahrzeugs ist es ständige Rechtsprechung, dass der Geschädigte nicht nur die erforderlichen Reparaturkosten erstattet verlangen kann. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung sind, aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, auch die Kosten vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind (BGH, Urteil vom 16.1.2024 -VI ZR 253/22, juris Rn. 16 und - VI ZR 239/22, juris Rn. 14). Diese Grundsätze hat der BGH auf die Sachverständigenkosten mit Urteil vom 12.03.2024 zu Az. VI ZR 280/22 übertragen.

Eine Entscheidung bezüglich der Mietwagenkosten des BGH nach dieser Rechtsprechung liegt derzeit nicht vor. Es ist jedoch aus der Sicht des Geschädigten nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Schadenspositionen vorgenommen wird. Es erscheint nicht gerechtfertigt, für den Fall der Reparatur und der Schadensermittlung das Risiko überhöhter Kosten dem Schädiger und im Falle der Mietwagenkosten auf die erforderlichen Kosten abzustellen und damit das Risiko überhöhter Kosten auf den Geschädigten abzuwälzen. Gerade im Falle des Ersatzwagens - wie hier vorliegend im ländlichen Bereich - ist der Geschädigte oft auf eine schnelle Lösung angewiesen, da das Netz von öffentlichen Verkehrsmitteln weniger ausgebaut ist als in der Stadt. Zudem ist die Auswahl an Mietwagenunternehmen beschränkt. Der Geschädigte befindet sich aufgrund des schädigenden Ereignisses in einer Ausnahmesituation, in der er auf eine schnelle Wiederherstellung der Mobilität angewiesen ist. Es erscheint zudem unbillig, den Geschädigten auf die erforderlichen Kosten zu verweisen, wenn die Ermittlung nachträglich nur aufwendig durch die Heranziehung von Listen möglich ist, die nicht freiverfügbar, sondern deren Beschaffung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Daher sind die Kosten nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos erstattungsfähig, wenn der Geschädigte einen Mietwagen in der nächstgelegenen Werkstatt anmietet und sich nicht aufdrängt, dass die Kosten überhöht sind (vgl. zu dieser Ansicht auch AG Kerpen, Urteil vom 18. Februar 2025 - 102 C 79/24 -, Rn. 11, juris; LG Stuttgart, Urteil vom 22. Januar 2025 - 5 S 79/24 -, Rn. 36 - 38, juris).

So liegt der Fall hier.

Ein Abzug für eine Vorteilsausgleichung hat nicht zu erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte für diesen Zeitraum nennenswerte eigene Einsparungen hat.

- II. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind Teil des Schadens und daher in vollem Umfang erstattungsfähig. Diese stehen der Klägerin aus einem Streitwert in Höhe von 12.227,20 € mithin einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.212,61 € zu. Abzüglich der geleisteten Zahlung in Höhe von 1.054,10 € verbleibt ein Anspruch in Höhe von 158,51 €.
- III. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung sowie der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.
- IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, hat die Beklagte die Kosten zu tragen, da der Anspruch auf Tragung der Rechtsanwaltskosten besteht, diese den Anspruch erfüllt hat und insoweit Anlass zur Klageerhebung gegeben hat.
- V. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht Syke sieht eine Notwendigkeit, die Rechtsprechung des

BGH zum subjektbezogenen Schadenbegriff nicht nur auf die Reparatur (Werkstattrisiko) anzuwenden, sondern auch auf die Höhe der Mietwagenkosten (Mietwagenrisiko). Denn es sei nicht ersichtlich, warum hier eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Schadenpositionen gerechtfertigt sein soll. Der Geschädigte ist nicht mehr auf die Frage der erforderlichen Kosten nach Listen mit unterschiedlichen Methoden zu verweisen. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung gibt den Haftpflichtversicherungen ein Instrument in die Hand, sich ggf. zu viel bezahlten Schadenersatz direkt von Dienstleistern zurückzuholen und gleichzeitig den Geschädigten besser als zuvor davor zu schützen, auf Teilen der Schadenkosten sitzen zu bleiben. Dieses Instrument funktioniert nicht nur bei der Frage der Berechtigung von angefallenen Reparaturkosten, sondern auch bei allen Fragen der Ersatzwagenanmietung, die aus Sicht des Versicherers unberechtigt oder überteuert sind. Das Korrektiv ist die eingebaute

Beschränkung, dass Fehler dann dem Geschädigten direkt anzulasten sind, wenn der auch als Laie hätte erkennen müssen, dass Leistungen unberechtigt sind oder Kosten ausufern.

Das Gericht sieht diesen Ansatz auch bei der Frage der Mietwagentarife und widerspricht damit der Auffassung, der Geschädigte wäre lediglich auf objektiv notwendige Kosten zu verweisen. Wenden Gerichte diese neue Linie an, ist es nicht mehr notwendig, sich im Detail mit arithmetischen Mittelwerten aus arithmetischen Mittelwerten, Minimalpreisen, Maximalpreisen, Standardabweichungen und Internetpreisen zu befassen. Soweit eine Abrechnung nicht aus dem Rahmen fällt, ist sie zunächst einmal zuzusprechen. Ob der Haftpflichtversicherer darlegen kann und will, inwieweit die Kosten unberechtigt überhöht gewesen sein sollen, kann er ggf. in einem Regressverfahren klären lassen.

## Rechtsprechung kurzgefasst

### Preisvorgaben

„Darauf, dass die Geschädigte im Rahmen ihrer Schadenminderungsliegenheit auch auf das Mietwagenangebot der Beklagten im Schreiben vom 22.8.2024 hätte eingehen müssen, weil es sich um ein ohne weiteres zugängliches, zumutbares Alternativangebot handelte, kommt es im Ergebnis nicht an, da zwischen den Parteien streitig ist, dass die Beklagte diese günstigen Konditionen tatsächlich hätte ermöglichen können und die Beklagte dies nicht weiter substantiiert hat.“

Landgericht Köln 14 O 283/24 vom 08.04.2025

„Zwar beruft sich die Beklagte auf ein allgemeines Informationsschreiben vom 15.4.2024, indem der Kläger auf mögliche günstigere Tarife hingewiesen worden sei und darauf, dass Vermieter bei Kfz-Unfällen häufig wesentlich teurere Tarife hätten. Dieses Schreiben stellt kein konkretes Angebot dar und vermag allein auch keine Pflicht zur eigenständigen Marktanalyse begründen.“

Amtsgericht Siegen 14 C 1584/24 vom 21.03.2025

„Der Kläger hat auch nicht gegen seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens verstößen, weil er nicht auf das Anmietungsangebot der Beklagten vom 12.08.2023 (Beratung und E-Mail) eingegangen ist. Eine derartige Pflichtverletzung des Geschädigten wird nämlich nur für den Fall angenommen, dass dem Geschädigten ein konkretes Angebot, das er nur noch annehmen muss, unterbreitet wird, was hier nicht der Fall ist.“

Amtsgericht Naumburg 12 C 234/24 vom 11.07.2025

„Die Beklagte hat der Geschädigten kein hinreichend bestimmtes Angebot unterbreitet. (...) soweit die Beklagte ein telefonisches Angebot behauptet, ist dieses für sich genommen bereits unbeachtlich. Auch die weiteren von der Beklagten vorgelegten unkonkreten Angebote musste

die Geschädigte nicht annehmen. Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen sich auf Zeit und Ort der Anmietung beziehen, ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur bestimmte Fahrzeugklassen angeben, hinsichtlich der Kaskoversicherung die Höhe der Selbstbeteiligung nennen und die Leistungen müssen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein.“

Amtsgericht Bonn 116 C 185/24 vom 12.11.2024

„Dem Geschädigten ist entgegen der Ansicht der Beklagten kein Verstoß gegen Paragraph 254 BGB vorzuwerfen. Steht fest, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war, so kann ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß Paragraph 254 BGB obliegenden Schadenminderungspflicht zugemutet werden. Das steht hier indes nicht fest. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Geschädigten das als Anlage B 1 vorgelegte Schreiben tatsächlich zugegangen ist.“

Denn selbst wenn dies der Fall gewesen war, so ergibt sich aus diesem Schreiben, dass ein Telefonat zwischen dem Geschädigten und der Beklagten wiedergeben soll, nicht, dass dem Geschädigten ein günstigerer gleichwertiger konkreter Tarif ohne Weiteres zugänglich war. Bei dem Vortrag der Beklagten und dem entsprechenden Schreiben vom 13.4.2023 handelt es sich gerade nicht um ein gleichwertiges Angebot, dessen Nichtannahme als Verstoß gegen Paragraph 254 Absatz 2 BGB zu werten wäre. Denn der Geschädigte wünschte, wie sich dem vorgelegten Mietvertrag entnehmen lässt, die Herabstufung der Selbstbeteiligung auf 350 Euro sowie die Ausstattung mit einem Navigationsgerät sowie die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs. Das verunfallte Fahrzeug gehörte unstrittig der Gruppe 7 an und der Geschädigte wünschte offenbar die Anmietung eines Fahrzeugs der gleichen Fahrzeugklasse. Die Beklagte hat - auch bei Wahrunterstellung ihres Vortrages - dem Geschädigten allerdings nicht mitgeteilt, um welche Fahrzeugklasse es sich bei dem angemieteten Fahrzeug handeln würde. Der Geschädigte konnte

daher nach dem Gespräch überhaupt nicht beurteilen, ob es sich bei dem im Gespräch angebotenen Mietwagen um ein gleichwertiges Fahrzeug handeln würde. Die Schadenminderungspflicht geht nur soweit, dass der Geschädigte auf ein günstigeres und zugleich gleichwertiges Angebot zugreifen muss. Die fehlende Angabe der Fahrzeugklasse oder auch des Fahrzeugtyps stellt auch nicht eine nur nebенständliche fehlende Information dar. Für den Geschädigten ist es nicht unerheblich, für welche Art von Fahrzeug er einen Mietpreis zu zahlen hat. Des Weiteren fehlen in dem von der Beklagten dargestellten Gespräch und dem dazugehörigen Schreiben jegliche Angaben zu den Nebenleistungen wie beispielsweise, wie hoch die vereinbarte Selbstbeteiligung bei dem Mietfahrzeug ist. Hier gibt es erfahrungsgemäß erhebliche Unterschiede. Dass in dem angegebenen pauschalen Mietpreis von 57 Euro brutto pro Tag sämtliche Nebenkosten nach Wahl beinhaltet sein sollen, ist weder behauptet noch naheliegend.“

Amtsgericht Köln 270 C 26/25 vom 30.07.2025

## Mietwagenrisiko

„Der Kläger behauptet, vor der Anmietung des Ersatzfahrzeuges hatte er Preise und Tarife verschiedener örtlicher Mietwagenfirmen recherchiert. Der Kläger meint, das spiele aber keine Rolle, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Werkstattrisiko auf Mietfahrzeuge übertragbar sei. (...) Die Klage ist auch begründet, denn das Risiko, dass nach einem Verkehrsunfall ein Fahrzeugvermieter dem Geschädigten ein Mietfahrzeug zu überhöhten Preisen vermietet, trägt der Schädiger, sofern der Geschädigte von dem Schädiger verlangt, die Mietfahrzeugkosten direkt an den Fahrzeugvermieter zu zahlen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Werkstattrisiko ist nicht auf Werkstatt und Privatgutachterkosten beschränkt, sondern auf sämtliche Schadenspositionen – auch Mietfahrzeugkosten – übertragbar. Es gibt keinen Grund, die Risiken bei Mietfahrzeugkosten anders zu behandeln als die Risiken bei Werkstatt und Privatgutachterkosten.“

Amtsgericht Bad Oeynhausen 24 C 70/25 vom 22.08.2025

„Sämtliche Mietwagenkosten unterfallen dem „Werkstattrisiko“, das der Schädiger zu tragen hat (BGH, Senatsurteile vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22, juris RN. 16 und minus – VI ZR 239/22, jurist RN. 14).“

Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck 43 C 168/25 vom 31.07.2025

„Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere aus seiner Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten, sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zunehmen (sogenannte subjektbezogene Schadensbetrachtung).“

Darüber hinaus sind nach Auffassung des erkennenden Gerichts die vom BGH entwickelten Grundsätze zum Werkstattrisiko und zum Sachverständigenrisiko auch auf überhöhte Kostenansätze eines Mietwagenvermieters anwendbar, bei dem der Geschädigte während der Reparatur der unfallbedingt entstandenen Schäden ein Fahrzeug anmietet. Denn auch hier hat der Geschädigte nur bedingt Einblick in die Kostenkalkulation und kann Kosten und Fahrzeugausstattung auch nur bedingt beeinflussen. Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Mietwagenfirma sind – ähnlich wie hinsichtlich der Reparaturwerkstatt und der Sachverständigen – begrenzt. (...) Außer in den Fällen, in denen den Unfallgeschädigten von vornherein ein Auswahlverschulden bezüglich des Mietwagenunternehmens und des konkret gewählten Fahrzeugs trifft, hat er nach Auffassung des erkennenden Gerichtes einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten auch dann, wenn diese das erforderliche Maß

„Soweit die Beklagte sich auf die Unterbreitung eines noch am Unfalltag erfolgten, konkret annahmefähigen und günstigeren Mietwagenangebotes beruft, muss der Geschädigte sich nicht unter Schadenminderungsgesichtspunkten hierauf verweisen lassen, denn es fehlt an der nötigen Vergleichbarkeit der Angebote. Dies resultiert daraus, dass das seitens der Beklagten erwähnte Angebot kein konkretes und verfügbares Fahrzeug enthält. Zudem sind dem Computerausdruck zwei Preise zu entnehmen, einmal ein „genannter Mietpreis“ und „Mietpreise klassentiefer“. Welche Klasse damit gemeint ist, bleibt offen. Das Angebot ist damit nicht hinreichend transparent und vergleichbar. Schließlich ergibt sich die fehlende Vergleichbarkeit daraus, dass die Zusatzkosten wie zum Beispiel Winterreifen nicht ausreichend beziffert beziehungsweise die Versicherung in ihrem Umfang nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Die Frage, ob das Gespräch wie von der Beklagten behauptet, stattgefunden hat, bedurfte daher keine Aufklärung.“

Amtsgericht Siegburg 107 C 102/24 vom 15.05.2025 (Dtm. mdl. Verh.)

übersteigen, Zug Umzug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche gegen das vermierte Mietwagenunternehmen.“

Amtsgericht Düsseldorf 46 C 257/25 vom 15.08.2025

„Im Falle der Anmietung des Mietwagens in der Werkstatt ist gemäß der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen, dass auch insoweit die Rechtsprechung zum sogenannten Werkstattrisiko Anwendung findet. Die Rechtsprechung des BGH, ein Unfallgeschädigter könne aufgrund der ihn gemäß Paragraph 254 Absatz 2 Satz 1 BGB treffenden Schadenminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers eines Unfallersatzgeschäftes nicht zur Verfügung stünde, dürfte durch die oben genannte neuere Rechtsprechung zum Werkstattrisiko überholt sein. Es ist zumindest kein sachlicher Grund ersichtlich, warum der Unfallgeschädigte hinsichtlich der Reparatur des Fahrzeugs selbst bei einer Überschreitung der erwarteten Kosten gemäß einem vorher eingeholten Sachverständigengutachten im Falle einer beantragten Zahlung an die Werkstatt von der Erforderlichkeit der Kosten ausgehen darf, bei denen – in der Regel zudem deutlich geringer zu erwartenden – Mietwagenkosten hingegen nicht. Der Kläger hat entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch insoweit Zahlung an die Werkstatt und nicht an sich selbst beantragt.“

Amtsgericht Duisburg-Hamborn 23 C 45/25 vom 02.07.2025

„Der Kläger stellt den Zahlungsantrag in zulässiger Weise an das Mietwagenunternehmen beziehungsweise die Werkstatt, da es sich um eine noch nicht bezahlte Rechnung handelt. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH ist er deshalb daran gehalten, die Zahlung an das Mietwagenunternehmen/Werkstatt zu verlangen, Zug-um-Zug gegen die Abtretung etwaiger Ansprüche gegen das Mietwagenunternehmen/Werkstatt, um sich auf das Werkstattrisiko berufen zu können. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass andernfalls die Gefahr einer Bereicherung des Geschädigten besteht, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhält, von der (Rest)Zahlung an die Werkstatt allerdings absieht. Verlangt der Geschädigte bei noch nicht bezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich, trägt das Werkstattrisiko mit allen für ihn nachteiligen beweisrechtlichen Folgen.“

Amtsgericht Mühldorf am Inn 1 C 295/24 vom 11.03.2025

## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieteter  
Deutschlands e.V.

Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

Tel.: 030-25898945  
Fax: 030-25898999  
E-Mail: [info@bav.de](mailto:info@bav.de)  
Internet: [www.bav.de](http://www.bav.de)

VR 29028B AG  
Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maike Radke  
Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Derzeit halbjährlich  
ca. 36 Seiten  
Auflage: 500

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.